

Grußwort zum Jahreswechsel

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Politik ist es wie im Hochgebirge: man muss sich auf häufige und rasche Wetterwechsel einstellen. Auf Schnee und Schloßen folgt Sonnenschein, dann wieder Regen, Hagel und Wind. So war es auch im vergangenen Jahr.

Mit einer großen Leistung des Notariats hat es begonnen – dem reibungslosen Übergang zum vollelektronischen Handelsregister. Die gewerbliche Wirtschaft hat dagegen Schwierigkeiten mit der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs. Kaum ein Unternehmen kommt seinen Publizitätspflichten im elektronischen Bundesanzeiger nach. Sogar bei den börsennotierten Gesellschaften sind die Quoten blamabel. Mal sehen, wie effizient die Publizitätspflichten dann durchgesetzt werden ...

Ungeachtet dieses Leistungsvergleichs wollte die Bundesregierung mit dem MoMiG ein Signal setzen. Das ist ihr gelungen. Wir Notare sind im Handelsregisterwesen unerwünscht. Wir lernen daraus, dass man für gute Leistungen bestraft wird. Aber vielleicht setzt der Deutsche Bundestag pädagogisch sinnvollere Akzente.

Ähnliche Klimawechsel gibt es im Familienrecht, betrachtet man die Abschaffung des seit Jahren bewährten § 630 ZPO einerseits und die Unterhaltsnovelle sowie den Diskussionsentwurf zur Neuregelung des Versorgungsausgleichs andererseits. Auch hier ist die politische Wetterlage eher unbeständig.

Hervorragend sind die Wetterprognosen für Baden-Württemberg. Dort soll es künftig nur noch selbständige hauptberufliche Notare geben. In den nächsten Jahren müssen also die Zuständigkeiten im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit neu geordnet werden. Wir blicken gespannt auf den Modellversuch zur Aufgabenverlagerung innerhalb der Justiz, beglückwünschen unsere Kollegen und freuen uns über das Entstehen einer neuen starken Notarkammer.

Neue Ideen und Innovation sind nötig, wenn wir auf der Grundlage bewährter Strukturen unseren Beruf weiter entwickeln wollen. Wir müssen uns dem Klimawandel anpassen. Von Westen ziehen große Gewitterfronten heran. Statt das Debakel des US-amerikanischen Verbraucherschutzrechts zu analysieren, das mit der Hypothekenkrise offensichtlich geworden ist, verfährt die EU-Kommission trotzig nach dem Motto „weiter so“. Andere Schutzmittel als das Widerrufsrecht sollen sogar verboten werden. Die Frage

nach der Effizienz dieser Eingriffe in die Vertragsfreiheit oder nach ihren Auswirkungen auf Kosten und Preise wird einfach weggelacht.

Was die Binnenstruktur der rechtsberatenden Berufe angeht, so scheint für Brüssel das Heil in der totalen Deregulierung zu liegen. Das Beispiel der Niederlande zeigt, dass dies kurzfristig sogar ökonomische Vorteile für die Notare generiert. Wegen des Wegfalls der Gebührenordnungen sind die Notarkosten für normale Geschäfte dort stark gestiegen. So kostet die kleine BV in Holland etwa sechs mal so viel wie bei uns die kleine GmbH. Verbraucher und Mittelständler zahlen also dort die Zeche. Die mittel- und langfristigen Folgen einer Deregulierung sind aber denen des Treibhauseffekts nicht unähnlich. Erst ist es schön, wenn es wärmer wird, aber irgendwann kippt das Klima irreversibel um. Dann ist auch der Notarberuf unumkehrbar so verändert, dass er seine soziale Funktion in der Gesellschaft nicht mehr wahrnehmen kann. Cui bono?

Für diese Unwetter müssen wir besser angezogen sein. Die Diskussion über die Zukunft unseres Berufs wird nicht mehr in den bewährten Bahnen des erlernten juristischen Diskurses geführt, es zählen allein ökonomische Fakten. Es reicht nicht, wenn wir aus Normen deduzieren, dass wir besser und billiger sind, wir müssen beweisen, dass wir es tatsächlich sind und warum. Wie das geht, müssen wir erst noch lernen. Hier hat uns das Gutachten des Harvard-Professors *Stephen Murray* gezeigt, welche Prämissen und Unsicherheiten für den empirischen Vergleich von Rechtssystemen gelten. Er hat zum Beispiel darauf hingewiesen, dass Register dann gut funktionieren, wenn sie nur über kompetente Mittler zugänglich sind – Grundbuch und Handelsregister einerseits, E-Bundesanzeiger und Unternehmensregister andererseits sind hierfür schöne Beispiele.

Um im Bilde zu bleiben: es gibt kein schlechtes Wetter, es gibt nur schlecht angezogene Leute. Daher werden wir uns bemühen, stets passend angezogen zu sein.

Mit den besten Wünschen für ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie Gesundheit und Erfolg im kommenden Jahr bin ich

Ihr

Oliver Vossius

Bestellformular

DNotV GmbH
Kronenstr. 73/74

10117 Berlin

Absender: (Stempel)

DNotV GmbH - Telefax (030) 20 61 57 50

A. Informationsbroschüren

Die bestellte Stückzahl muss pro Titel durch 50 teilbar sein.

Die Broschüren sind auf der Homepage des Deutschen Notarvereins und der DNotV GmbH unter www.dnotv.de im pdf-Format zur Ansicht eingestellt.

	Titel	Preis pro Stück	Stückzahl	Gesamtwarenwert
1.	Grundstückskauf und Finanzierung (2. ergänzte Auflage)	€ 0,25		€
2.	Erbe und Schenkung	€ 0,25		€
3.	Ehe, Partnerschaft und Familie	€ 0,25		€
4.	Unternehmen gründen, erwerben, übertragen	€ 0,25		€
5.	Verein	€ 0,25		€
6.	Streit vermeiden – Streit beilegen	€ 0,25		€
7.	Beizeiten vorsorgen – mit Vollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung	€ 0,25		€

B. Bücher

	Titel	Preis pro Stück	Stückzahl	Gesamtwarenwert
1.	Jiri Brazda, Pitaval eines Notars	€ 12,00		€
2.	Festgabe "Geschichte der Notarvereine"	€ 20,00		€

C. Informationsmaterial

Ich bitte um kostenlose Übersendung

- Informationsmappe Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH
- Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (aus: *notar* 2000, S. 2 ff.)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten und gesetzlicher Umsatzsteuer, die in der Rechnung ausgewiesen wird.

Ort, Datum, Unterschrift

Grußwort zum Jahreswechsel	165
notar inhalt	167
notar editorial	167
notar impressum	191
notar intern	
Bayerisch-Pfälzischer Notartag 2007 in Schweinfurt – <i>Notarassessor Dr. Florian Dietz</i>	168
Jahresversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat in Mainz – <i>Notarassessorin Dr. Katrin Malkmus</i>	172
Laudatio für Dr. Stefan Zimmermann – <i>Notar Dr. Helmut Fessler</i>	174
Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins in Mainz am 9. November 2007	178
Vorstandswahl in Sachsen-Anhalt – <i>Notar Uwe Breuer</i>	179
notar justiz	
Nachrichten aus Berlin	180
notar info	
Zur Geschichte des Notariats – <i>Anja Lohmar und Johannes Gsänger</i>	184
Universität zu Köln – Feierliche Eröffnung des Instituts für Gesellschaftsrecht – <i>Notar Dr. Thomas Schwerin</i>	187
Privatrecht gestern, heute und morgen – <i>Rechtsanwältin Nicola Teubner Oberheim</i>	189
Neuregelung der Jahresabschlusspublizität – <i>Rainer Diesem</i>	192
Erfahrungsbericht eines Auszubildenden als Notariatsfachangestellter zum Praktikumsaufenthalt im Ausland – <i>Philipp Knufmann</i>	195
notar europa	
Von Grünbüchern, Weißbüchern, massive retaliation und flexible response	197
Nachrichten aus Brüssel	199
notar international	
Einführung des Notariats in Montenegro – <i>Notarassessor Detlef Heins</i>	202
notar buch	
Schotten, Internationales Privatrecht in der notariellen Praxis – <i>Notarassessor Nico Matheis</i>	203
Professor Dr. Stefan Hügel (Hrsg.), Grundbuchordnung, Kommentar – <i>Notarassessor Dr. Olaf Sommerfeld</i>	204



Liebe Leserinnen und Leser,

nach dem Grußwort des Präsidenten zum Jahreswechsel darf auch ich Sie an dieser Stelle erneut willkommen heißen.

Ein Jahr voller Wetterwechsel attestierte *Dr. Vossius* darin dem notariellen Stand in berufspolitischer Hinsicht für die vergangenen zwölf Monate. Solche Wetterwechsel sind Sie als Leser des *notars* ebenfalls bestens gewohnt, denn entsprechend den politischen Vorgaben finden sich auch im *notar* leider häufiger dunkle Gewitterwolken mit der Aussicht auf Hagel als laue Frühlingswinde und eitel Sonnenschein. Auch die vorliegende Ausgabe bietet ein gutes Beispiel hierfür: Berichte über rauschende Ballnächte, topaktuelle Reformvorhaben und wie üblich der Blick über den deutschen Tellerrand hinaus bietet Ihnen der *notar* 4/2007.

Lassen Sie uns gemeinsam auf eine kurze tour de force durch die berufspolitische Arbeit der letzten Monate gehen: Die Berichte über den Bayerisch-Pfälzischen Notartag und über die Jahresversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat sind die traditionellen Schmankerln der Ausgabe vier des *notars*. Sie vermitteln einen guten Eindruck über die Lebendigkeit und Fröhlichkeit des gesellschaftlichen Lebens der Kolleginnen und Kollegen, aber auch über die Kontakte der Notare zu Politik und Justiz und die Fragen, welche den Berufsstand aktuell bewegen. Ab S. 168 lade ich Sie unter *notar intern* dazu ein, Ihr Wissen über das *who-is-who* im Rheinland und in Bayern zu vertiefen.

Auch der Gesetzgeber war nicht untätig: Nach wie vor ruht das Augenmerk auf der Reform des GmbH-Rechts. Mittlerweile ist der Gesetzentwurf im Bundestag angekommen und eine Expertenkommission soll bezüglich einiger streitiger Fragen Licht ins Dunkel bringen. Alle für Notare wichtigen Themen bleiben insoweit nach wie vor spannend.

Die vom Bundestag beschlossene Reform des Unterhaltsrechts erscheint demgegenüber für die Notare schon erfreulicher, was die Beurkundungspflicht von Unterhaltsvereinbarungen anbelangt. Mit den gut gelungenen Entwürfen zur Reform des Versorgungs- und des Zugewinnausgleichs ist der familienrechtliche Rundumschlag der Abteilung I des BMJ damit beinahe komplett. Hier stehen den Notaren künftig gewichtige Änderungen im materiellen Recht ins Haus.

Bewegung kam schließlich in die Reformbemühungen in Baden-Württemberg zur Einführung eines selbständigen hauptberuflichen Notariats. 2018 lautet insoweit die Devise von Justizminister Professor *Dr. Ulrich Goll*. Die kommenden Monate werden zeigen, inwieweit sich dieses ehrgeizige Ziel verwirklichen lässt.

In den *Nachrichten aus Berlin* finden Sie ab S. 180 weitere Informationen zu diesen Themen.

Mit reichlich Stoff zum Nachdenken versorgt schließlich die EU-Kommission einmal mehr das deutsche Notariat mit ihrem Arbeitsprogramm für 2008. EPG und Erbrecht sind nur zwei Stichworte, die einen nachhaltigen Einsatz in Brüssel erforderlich machen werden. Auch was das Vertragsverletzungsverfahren anbelangt, macht die Kommission nun Ernst. Ab S. 199 finden Sie die *Nachrichten aus Brüssel*.

Die Nachrichten aus Brüssel sollten die Notare dann auch im Jahr 2008 gut im Auge behalten. Denn eines muss uns allen bewusst sein: Die Zukunft des Deutschen Notariats wird langfristig nicht in Berlin entschieden werden. Die Anstrengungen aller Beteiligten in Brüssel müssen in den nächsten Jahren daher kontinuierlich ausgebaut werden.

In diesem Sinne wünsche ich all unseren Leserinnen und Lesern dennoch und gerade deswegen ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2008 – auch im Namen der Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins.

Herzlichst Ihr

Christian Seger

Bayerisch-Pfälzischer Notartag 2007 in Schweinfurt

Notarassessor Dr. Florian M. Dietz, Kitzingen

Vom 19. Oktober bis 21. Oktober fand auf Einladung des Bayerischen Notarvereins e.V. in Schweinfurt der diesjährige Bayerisch-Pfälzische Notartag statt. Die ankommenden Gäste wurden zum Begrüßungsabend unter dem Motto „Justiz im Gespräch“ in der Rathausdiele der ehemals freien Reichsstadt empfangen. Die altherwürdigen Räume des historischen Rathauses bildeten einen vorzüglichen Rahmen, um Kolleginnen und Kollegen vor allem aber die geladenen Ehrengäste zu einem ersten Gedankenaustausch zu treffen.

Am Samstag Vormittag versammelte man sich dann zum fachlichen Höhepunkt der Veranstaltung, dem Festakt in dem von herbstlichem Sonnenlicht durchfluteten Foyer des Theaters der Stadt Schweinfurt. Der Festakt wurde feierlich eröffnet und musikalisch eingeraht durch das Blechbläserensemble „Main-Brass-Quintett“.

Zunächst begrüßte der Vorsitzende des Bayerischen Notarvereins e.V., Notar *Dr. Winfried Kössinger*, München, die zahlreich erschienenen Ehrengäste aus Politik und Justiz. In einem kurzen Rückblick auf das vergangene Vereinsjahr seit dem Notartag 2006 in München hob der Vorsitzende vor allem die durch enge Zusammenarbeit von Notaren und Justiz erfolgreich bewältigte Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Registergerichten hervor. Das Notariat habe durch erhebliche Anstrengungen und Investitionen – von der Schulung des Personals bis zur Anschaffung der erforderlichen Büroinfrastruktur – die von den Gerichten ausgelagerte elektronische Erfassung der erforderlichen Daten und deren Aufbereitung schultern können. Der elektronische Rechtsverkehr ist auf diese Weise er-

freulich reibungslos und schnell zum Alltagsgeschäft geworden. Anschließend äußerte der Vorsitzende sein Bedauern über die Wende im Gesetzgebungsverfahren zum MoMiG: Die teilweise Befreiung der GmbH-Gründung vom Erfordernis der Beurkundung erweise sich wegen der damit entfallenden Beratung und Kontrolle durch den Notar als erheblicher Nachteil für die Rechtsuchenden. Für die Registergerichte werde sich dieser Verzicht des Gesetzgebers auf die „Filterfunktion“ der notariellen Beurkundung

Für das Bayerische Staatsministerium der Justiz sprach Ministerialdirigent *Peter Werndl*, München, ein Grußwort. Mit Bezügen zur Geschichte der bis zum Reichsdeputationshauptschluss reichsunmittelbaren Stadt Schweinfurt hob *Werndl* die zentrale Rolle des Notars als Inhaber eines öffentlichen Amtes hervor, der „ausschließlich“ hoheitlich tätig werde. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz halte insoweit – insbesondere mit Blick auf die von der Kommission der EU verfolgte Klage im Vertragsverlet-



Teilnehmer des Bayerisch-Pfälzischen Notartages

in erheblicher Mehrarbeit bei der Bearbeitung der Registeranmeldungen niederschlagen. Schließlich sprach *Kössinger* die derzeit laufende Reform des Erb- und Pflichtteilsrechtes sowie das von der Europäischen Union vorbereitete Grünbuch zum Erbecht an. Erstaunlich sei insoweit, dass diese Reformprojekte des materiellen Erbrechts trotz ihrer erheblichen Bedeutung für alle Betroffenen in der öffentlichen Diskussion im Vergleich zur Neuregelung der Erbschaftsteuer kaum wahrgenommen werden.

zungsverfahren gegen Deutschland und andere Mitgliedstaaten betreffend den Staatsangehörigkeitsvorbehalt für Notare – ausdrücklich an diesem Bild des Notars lateinischer Prägung fest. Der Notar sei – die Dienstleistungsrichtlinie habe dies erst kürzlich ausdrücklich anerkannt – als ein „Eckpfeiler des Verbraucherschutzes“ dem Wettbewerb entzogen. Die mit dem MoMiG angestrebte Absenkung des Mindeststammkapitals sah *Werndl* ebenfalls kritisch: Die Erwägungen des historischen Gesetzgebers von 1892,

der vermeiden wollte, dass Gesellschaften „ohne jedes Kapital“ in das Wirtschaftsleben treten, und „eine gewisse Ernsthaftigkeit“ der Unternehmung forderte, seien heute nach wie vor gültig. Die reine Absenkung des Mindeststammkapitals werde die Konkurrenz zu ausländischen Rechtsformen – insbesondere der englischen private Limited – nicht beseitigen können. Sie stelle aber bewährte Strukturen im Recht der GmbH in Frage. Das Angebot eines sogenannten Gründungssets berge nicht zuletzt Gefahren für den Gründer, der nunmehr allein entscheiden müsse, ob die angebotene rechtliche Basisausstattung der Gesellschaft in seinem Falle ausreichend ist. Schließlich lobte *Wernld* die hervorragende Zusammenarbeit zwischen Notariat und Justiz bei der Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr mit den Registergerichten. Dies lasse mittelfristig auf weitere Projekte wie die elektronische Grundbuchvorlage und elektronische Grundakte hoffen.

Anschließend richtete die Oberbürgermeisterin der Stadt Schweinfurt, *Gudrun Grieser*, ihr Grußwort an die Mitglieder und Gäste des Bayerisch-Pfälzischen Notartags 2007 und hieß diese in Schweinfurt herzlich willkommen. Schweinfurt habe die – unter anderem aus den Strukturproblemen der ortsansässigen Großindustrie resultierende – Krisenzeit der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts überwunden. Die Stadt habe ihr Rückgrat zwar nach wie vor in fünf großen Industriebetrieben, sei heute aber darüber hinaus breit aufgestellt: Zahlreiche, sich erfreulich entwickelnde mittelständische Unternehmen konnten angesiedelt werden. Zudem präsentiere sich Schweinfurt heute als Kultur- und Kongressstadt. Als Wiege der ältesten naturwissenschaftlichen Vereinigung der Welt, der Leopoldina, habe die Stadt auch auf dem Gebiet der Kultur und Wissenschaft eine lange Tradition. Mit dem Museum *Georg Schäfer*, das vor allem Gemälde des 19. Jahrhunderts ausstellt, und der Bibliothek *Otto Schäfer*, die sich vor allem der Buchkunst widmet, sei es gelungen, zwei hoch-

karätige Sammlungen Schweinfurter Sammler und Mäzene dauerhaft und in angemessenen Räumen zugänglich zu machen. Seit der Eröffnung des Konferenzentrums vor etwa fünf Jahren habe man auch einen deutlichen Zuwachs an Besuchern und Übernachtungsgästen verzeichnen können. Überdies sei es der Stadt – trotz dieser massiven Investitionen in „weiche Standortfaktoren“ – gelungen, die erhebliche Schuldenlast vollständig zu-



Dr. Winfried Kössinger

rückzuführen.

„Reformüberlegungen im Erbrecht“ lautete der Titel des diesjährigen Festvortrages, den Notar *Dr. Felix Odersky*, Erlangen, hielt. Ausgehend von dem vorliegenden Referentenentwurf für eine Reform des Erbschafts- und Pflichtteilsrechts, stellte er zunächst die Kernelemente des Reformvorschlags vor und rief die Argumente zur grundsätzlichen Rechtfertigung des Pflichtteilsrechts in Erinnerung, wie sie das BVerfG in seinen beiden Beschlüssen aus dem Jahr 2005 unter Rückgriff vor allem auf Art. 6 und 14 GG dargelegt hat. Dabei versäumte *Odersky* nicht hervorzuheben, dass der historische Gesetzgeber des BGB hinsichtlich des Pflichtteilsrechts durchaus Vorbehalte hatte. Der Parlamentarische Rat habe bei den Beratungen zum Grundgesetz diesbezüglich keine Stellung genommen, so dass fraglich bleibe, ob das Pflichtteilsrecht in seiner heutigen Form tatsächlich zum Garantiebestand des Erbrechts zu rechnen sei. Aus den

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts lasse sich als Richtschnur ein möglichst schonender Ausgleich zwischen dem Interesse des Kindes auf Mindestteilhabe am „Familienermögen“ sowie der Testierfreiheit des Erblassers erkennen. Das BVerfG habe ausdrücklich klargestellt, dass derzeit eine Erhöhung der Mindestbeteiligung der Pflichtteilsberechtigten nicht veranlasst sei. *Odersky* entnimmt dem Urteil weiter, dass die derzeitige Mindestbeteiligung eher als Obergrenze des Erforderlichen zu sehen sei, so dass sich für den Gesetzgeber ein – vom BVerfG anerkannter – weiterer Gestaltungsspielraum eröffne. Die Problematik des schonenden Interessenausgleichs sei daher in zwei Schritten zu lösen: Zunächst nämlich die Bestimmung einer angemessenen Mindestbeteiligung am Nachlass und anschließend die Festlegung des dem Erblasser mindestens zur freien Verfügung stehenden Anteils. Bei mehreren Pflichtteilsberechtigten sei der Pflichtteil nötigenfalls anteilig zu kürzen. *Odersky* kommt so zu einer Neuformulierung des Pflichtteilsrechtes: Der Pflichtteil betrifft höchstens die Hälfte des Nachlasses, für jeden Pflichtteilsberechtigten jedoch maximal ein Viertel des Nachlasses, wobei Kinder insgesamt gemeinsam dieses Viertel erhalten. Somit stehen dem Erblasser drei Viertel (z. B. nur Kinder bzw. nur Ehegatte als Pflichtteilsberechtigte) oder zumindest die Hälfte (Ehegatte und Kinder als Pflichtteilsberechtigte) des Nachlasses zur freien Verfügung. Die heutige geltende Koppelung des Pflichtteils an die gesetzliche Erbquote führe hingegen – vor allem in den zunehmenden Fällen von sogenannten Patchworkfamilien – zu unangemessenen, den Beteiligten schwer vermittelbaren Ergebnissen. *Odersky* bedauerte, dass der Gesetzgeber vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beim Pflichtteilsrecht ausdrücklich keinen Handlungsbedarf sehe.

Die geplante Reform des § 2315 BGB, die die Anordnung der Anrechnung einer lebzeitigen Schenkung auf

den Pflichtteil künftig auch nachträglich durch Verfügung von Todes wegen eröffnet, begrüßte *Odersky* im Grundsatz. Hinsichtlich der angeordneten Form meldete er jedoch Bedenken an: Das Verhältnis von Anrechnung und Ausgleich sei schon Juristen, die nicht täglich mit erbrechtlicher Beratung zu tun haben, in seiner Verästelung kaum bekannt. Er gehe daher davon aus, dass handschriftliche Verfügungen von Todes wegen nicht nur Zweifel hinsichtlich der Terminologie bei Anrechnung und Ausgleich aufweisen werden, sondern dass auch reine Motivangaben von Anrechnungsanordnungen nur schwer zu trennen sein werden. Besonders problematisch sei mit Blick auf die vorgesehene Form das Verhältnis zu § 2302 BGB: Die Tatsache, dass eine wirksame Verpflichtung zur Errichtung oder Nichterrichtung einer bestimmten Verfügung von Todes wegen nicht möglich sei, lässt einen vertraglichen Verzicht auf die Anrechnung der Pflichtteilsanrechnung für die Zukunft unmöglich werden. Für dieses gängige Gestaltungsmittel in Übergabeverträgen sei daher dringend eine Öffnungsklausel notwendig. Aus Sicht des Referenten sei aber eine grundsätzliche Umkehr von Regel und Ausnahme vorzugswürdig, also eine grundsätzliche Anrechnungspflicht von lebzeitigen Zuwendungen, wie sie auch in der Vertragsgestaltung der Regelfall ist.

Ähnlich sei es bei der Ausgleichung gemäß § 2050 BGB: Auch hier sehe der Gesetzentwurf eine Abänderungsmöglichkeit durch letztwillige Verfügung vor. Erschwerend komme hinzu, dass die gesetzliche Unterscheidung zwischen Ausstattung und anderen Schenkungen den Rechtsuchenden heute nicht mehr geläufig sei, so dass auch insoweit eine Anpassung von Regel und Ausnahme an die derzeitige „best practice“ in der Kautelarpraxis, also der Ausschluss der Ausgleichung als Regelfall, vorzugswürdig sei.

Besonders fragwürdig sei die Verknüpfung von Ausgleichung und Anrechnung in § 2316 BGB: Diese sei mit Blick auf die erforderliche Mindestbeteiligung am Nachlass nicht erforderlich.

Vielmehr sei es ausreichend, dass die Anordnung der Ausgleichung im Zweifel auch die der Anrechnung umfasse.

Zentrales Anliegen des Reformgesetzgebers sei der neue § 2057b BGB, der eine Ausgleichung unter gesetzlichen Erben zugunsten der Miterben, die die Pflege des Erblassers besorgt haben, vorsieht. Als Rechengröße wird dazu auf die jeweils gültigen Pflegesätze nach dem Sozialgesetzbuch verwiesen. Dies führe einerseits selbst dann zu einer Ausgleichspflicht zugunsten der pflegenden Miterben,



Dr. Hans Wolfsteiner und Gudrun Griesser, Oberbürgermeisterin der Stadt Schweinfurt

wenn diese für ihre Leistung das gesetzliche Pflegegeld erhalten hätten. Pflegepersonen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören (in der Praxis vor allem Schwiegertöchter), erhalten andererseits nach der vorgesehenen Regelung überhaupt keinen Vorteil. Darin sieht *Odersky* einen nicht hinnehmbaren Wertungswiderspruch. *Odersky* schlägt daher ein gesetzliches Vermächtnis zugunsten von Pflegepersonen vor, dem wegen der hohen Erbschaftsteuerbelastung für entfernte Verwandte ein spezieller Freibetrag bei der Erbschaftsteuer entsprechen müsse.

Der Schutz des Längerlebenden sei für zahlreiche Paare tragendes Mo-

tiv bei der erbrechtlichen Gestaltung. Besonders bei einer Entfremdung der Kinder wird deshalb das geltende Pflichtteilsrecht häufig kritisiert, insbesondere wenn als einziger werthaltiger Vermögensgegenstand eine selbstgenutzte Immobilie im Nachlass ist, so dass der Längerlebende unter Umständen zur Veräußerung gezwungen sein kann. Der Reformentwurf sieht hierzu eine Erweiterung der Stundungsmöglichkeiten für den Längerlebenden vor. Allerdings sei die „feinsinnige Wortwahl“ der Neuformulierung nach Ansicht *Oderskys* nur bedingt geeignet, dieses praktische Problem adäquat zu lösen. Seiner Ansicht nach sei eine regelmäßige Pflichtteilsstundung gekoppelt mit einer Verzinsung des Pflichtteils und einem Recht des Pflichtteilsberechtigten, die Gewährung von ausreichenden Sicherheiten zu verlangen, keine Schmälerung des Pflichtteilsrechts, daher verfassungsrechtlich unbedenklich und im Ergebnis vorzugswürdig.

Während des gesamten Vortrages wies *Odersky* rechtsvergleichend auf die geltenden Regelungen wichtiger europäischer Nachbarländer hin, die Teile der Materie bereits mit neuen Modellen einer Lösung zugeführt haben. Schließlich machte er auf einen von der Europäischen Union vorgelegten Verordnungsentwurf aufmerksam, der dem Erblasser für das Erbstatut eine beschränkte Rechtswahlmöglichkeit weg von der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit und hin zur Anknüpfung an den ständigen Aufenthalt ermöglichen will. Dadurch könne ein modernes, moderates Pflichtteilsrecht künftig für vermögende Erblasser zu einem „Standortfaktor“ bei der Wahl des Wohnsitzes werden. Vor diesem Hintergrund könne es sich lohnen, das geltende Pflichtteilsrecht mit seiner Kopplung an die gesetzliche Erbquote im Rahmen der laufenden Reform noch einmal auf den Prüfstand zu stellen.

Abends fand im großen Saal des Konferenzzentrums der traditionelle Gesellschaftsabend mit Empfang, Abendessen und Tanz statt.

Am Sonntag eröffnete *Kössinger* den letzten Teil des Notartags und dankte zunächst *Odersky* für den interessanten und fundierten Festvortrag. Dieser stellte sich im Rahmen einer Podiumsdiskussion unter der Leitung von Notar Professor *Dr. Manfred Bengel*, Fürth, und Notar *Dr. Norbert Mayer*, Regensburg, als weiteres Podiumsglied den Fragen der Teilnehmer. *Bengel* lieferte einen Abriss über die Entstehungsgeschichte des vorliegenden Entwurfs zur Reform des Erb- und Pflichtteilsrechts und hob die Teile daraus hervor, die nicht zentraler Gegenstand des Festvortrages waren. Insbesondere hinsichtlich des Wechsels vom Stichtagsprinzip zu einem Abschmelzungsmodell bei § 2325 BGB bestand Übereinstimmung aller, dass dies eine begrüßenswerte Änderung sei. Bedauerlich sei allerdings, dass (wegen unterschiedlicher zuständiger Referate) die Parallelregelung in § 529 BGB nicht ebenfalls geändert werde, obwohl es sich um die gleiche Problematik handele. Ferner wäre eine Abschaffung des § 2325 Abs. 3 BGB wünschenswert, wonach die Frist bei Schenkungen zwischen Ehegatten überhaupt nicht anläuft, da die bisherige Regelung nur noch historisch erklärbar ist: Sie wurde zum Schutz von Stiefkindern eingeführt. In der Rechtswirklichkeit begünstigt sie aber die Schenkung an den außerehelichen Partner gegenüber dem Ehegatten. *Odersky* schlug hierzu eine Neuregelung vor, nach der Ehegatten ihr Vermögen zumindest so aufeinander verteilen dürfen, dass sie



Dr. Felix Odersky

jeweils wertmäßig gleich beteiligt sind, ohne Pflichtteilsergänzungsansprüchen ausgesetzt zu sein. *Bengel* wies auch auf § 2057a BGB hin, der vor dem Hintergrund des besonderen Erbrechts für Nichteheleiche dem Schutz ehelicher Kinder, die ihre Eltern pflegen, dienen sollte. Mit Abschaffung der Sonderregeln für Nichteheleiche hätte man daher konsequenterweise auch diese Vorschrift abschaffen müssen. Mit Blick auf die von *Odersky* für den neuen § 2057b BGB vorgeschlagene Vermächtnislösung gab *Bengel* zu bedenken, dass diese Lösung nicht pflichtteilsfest sei, so dass eine Ausgestaltung als gesetzliche Nachlassverbindlichkeit gegebenenfalls vorzugswürdig sei. *Odersky* gab demgegenüber zu bedenken, dass dies zu einer Aushöhlung des Pflichtteilsanspruches führen könne, die gegebenenfalls nicht

verfassungskonform sei. Notar *Georg Meier-Kraut*, Roththalmünster, machte auf die rigiden Möglichkeiten der Entziehung des Pflichtteils von Abkömmlingen aufmerksam. Vor allem wenn Kinder sich von ihren Eltern bewusst abwenden, sei bei den Betroffenen häufig ein nachvollziehbarer Wunsch zur Pflichtteilsentziehung vorhanden. Der Ehrenvorsitzende des Bayerischen Notarvereins e.V. Notar *Dr. Hans Wolfsteiner*, München, ergänzte, dass vor allem die hohen Anforderungen der Rechtsprechung an die Schilderung des Sachverhaltes eine erfolgreiche Pflichtteilsentziehung nahezu unmöglich machten. *Odersky* erwähnte als Beispiel Konstellationen, in denen Elternteile ihre Kinder nie kennengelernt haben, da in der DDR ein durchsetzbares Umgangsrecht nicht anerkannt war. In solchen Fällen müsste aufgrund des Fehlens jeder Beziehung eine Pflichtteilsentziehung möglich und verfassungskonform sein. *Bengel* verwies auf die österreichische Neuregelung, nach der bei einer nicht vom Erblasser verschuldeten mangelnden Nähe das Pflichtteilsrecht gemindert werden könne. Dies sei im Gesetzgebungsverfahren jedoch bisher nicht aufgenommen worden. *Dr. Meo-Micaela Hahne*, Vorsitzende Richterin am BGH, zog eine Parallele zum Unterhaltsrecht: § 1611 BGB sehe beim Aszendentenunterhalt eine Beschränkung des Unterhaltsmaßes nach Billigkeitsgrundsätzen vor, sofern sich der Berechtigte sittlicher Verfehlungen gegen den Verpflichteten schuldig gemacht hat. Die darin enthaltene Wertung – letztlich ein *do ut des* – könne gegebenenfalls als flexible Regelung auch für das Pflichtteilsrecht fruchtbar gemacht werden. Abschließend dankte *Kössinger* allen Teilnehmern der Diskussion. Nach der Podiumsdiskussion fand für die Mitglieder die Jahresversammlung des Bayerischen Notarvereins e.V. statt.

Während des gesamten Notartages wurde für Ehegatten und Partner der Teilnehmer ein kulturelles Rahmenprogramm angeboten, das neben einer Stadtführung vor allem den Besuch der beiden Museen *Schäfer* umfasste.



Dr. Hans-Christoph Schüller und Dr. Jens Bormann

Jahresversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat in Mainz

Notarassessorin Dr. Katrin Malkmus, Mainz

Vom 9. bis 11. November 2007 lud der Verein für das Rheinische Notariat seine Mitglieder, deren Partner und zahlreiche Ehrengäste aus dem In- und Ausland in die rheinland-pfälzische Landeshauptstadt Mainz zur Jahresversammlung ein. Wie schon im vergangenen Jahr tat der zeitliche Zusammenfall mit dem Karnevalsbeginn dem Interesse an der Veranstaltung keinen Abbruch. Es erschienen etwa 180 Teilnehmer zum gemeinsamen Tagen, Diskutieren und Feiern.

Das Programm begann am Freitag mit dem traditionellen Begrüßungsabend. Beim geselligen Beisammensein im Fürst-von-Bismarck-Saal auf der Mainzer Kupferbergterrasse hatten die bereits am Freitag angereisten Teilnehmer Gelegenheit, sich bei Buffet und gutem Wein aus der Region auf das gemeinsame Wochenende einzustimmen.



Der offizielle Teil begann am Samstag mit der alljährlichen Mitgliederversammlung und anschließender Jahrestagung. In seiner Begrüßungsrede nahm der neue Vereinsvorsitzende Dr. Peter Schmitz verschiedene Reform-

vorhaben mit Auswirkungen auf das Notariat unter die Lupe.

Schmitz äußerte sich insbesondere kritisch zu dem Vorhaben, die Gründung einer GmbH anhand einer Mustersatzung zu ermöglichen und in diesem Zusammenhang das Beurkundungserfordernis durch eine bloße Unterschriftsbeglaubigung zu ersetzen. Auch bei vermeintlich einfachen Konstellationen bestehe für die Beteiligten ein gewisser Grundbedarf an Beratung. Gerade in Fällen, in denen es sich nicht nur um eine Ein-Mann-GmbH handele, sei die Mustersatzung nicht geeignet, das Verhältnis zwischen den Gesellschaftern angemessen zu regeln, Streitigkeiten seien vorprogrammiert. Die Mustersatzung sei auch nicht geeignet, das Gründungsverfahren zu erleichtern oder zu beschleunigen. Vielmehr seien aufgrund mangelnder Beratung fehlerhafte An-

macht. Schmitz äußerte die Befürchtung, die Abschaffung der Beurkundungspflicht durch Einführung einer Mustersatzung könne zum Präzedenzfall für den Wegfall weiterer Beurkundungspflichten im Gesellschaftsrecht werden. Er wies darauf hin, dass sich



Professor Dr. Peter L. Murray

auch der Bundesrat gegen die Einführung von Mustersatzungen im GmbH-Recht ausgesprochen hat.

Schmitz zeigte sich dagegen aufgeschlossen in Bezug auf das Vorhaben, bestimmte Aufgaben des Nachlasswesens auf Notare zu übertragen. Hiervon sei eine Effizienzsteigerung zu erwarten („Stichwort: Entlastung der Gerichte, Mehrwert für die Bürger“), die Notare seien daher für eine Aufgabenverlagerung im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit grundsätzlich offen.

Besondere Ehre wurde dem im letzten Jahr aus dem Vorstand ausgeschiedenen ehemaligen Vereinsvorsitzenden Dr. Stefan Zimmermann zuteil: Im Rahmen der Mitgliederversammlung wurde er zum Ehrenvorsitzenden des rheinischen Notarvereins gewählt.

meldungen zu erwarten, die zu einer Verzögerung des Eintragungsverfahrens führen würden. Dadurch würden die Vorzüge der raschen Eintragung durch Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wieder zunichte ge-



Professor Dr. Peter L. Murray, Dr. Peter Schmitz und Dr. Oliver Vossius

Zimmermann hatte in seiner fast 20-jährigen Amtszeit seit seiner Wahl zum Vorsitzenden 1988 zahlreiche politische Initiativen das Notariat betreffend begleitet. Daneben gilt er als Initiator der im Jahre 1991 erfolgten Gründung des Deutschen Notarvereins, in dem er mit der Ehrenpräsidentschaft ebenfalls einen Ehrenposten innehat.

Dr. Helmut Fessler, der Ehrenpräsident der Internationalen Union des Lateinischen Notariats, ließ es sich nicht nehmen, auf seinen Freund und Kollegen Zimmermann eine Laudatio zu halten, die alle Hörer begeisterte. In seiner Rede strich Fessler insbesondere die Führungsstärke Zimmermanns und dessen großes diplomatisches Geschick heraus – zwei Tugenden, die Zimmermann stets zugunsten des Notariats einsetzte. Aus diesem Grund hielt der Laudator einen Vergleich Zimmermanns mit dem Prinzen Eugen von Savoyen-Carignan für statthaft, vergaß aber nicht zu erwähnen, dass dessen Reiterbild für Redner und Gehörten auch schon Kulisse für so manch' durchgeführte Karnevalsnacht gewesen ist.

Den Festvortrag hielt in diesem Jahr ein weit gereister Gast. Professor Dr. Peter L. Murray von der Harvard Law School sprach zum Thema „Das Notariat im Grundstücksverkehr: Herausforderungen und Zukunft.“ Murray stellte den Gästen die Ergebnisse sei-

ner rund 400 Seiten umfassenden rechtsvergleichenden Studie über Transaktionskosten, Qualität und Effizienz von Grundstücksübertragungen in Deutschland, Frankreich, Estland, Schweden und zwei Rechtsordnungen der Vereinigten Staaten vor. Die Studie entstand im Zuge einer von der Europäischen Kommission durchgeführten Untersuchung über den Wettbewerb bei reglementierten Berufen in Europa. Zentrale Frage war, ob Grundstückstransaktionen tatsächlich am wirtschaftlichsten unter Mitwirkung des stark regulierten Berufsstandes der Notare abgewickelt werden können oder ob diese Dienstleistung nicht ebenso effektiv aber kostengünstiger im freien Dienstleistungsmarkt angeboten werden kann. Murray ermittelte im Rahmen seiner Studie die Gesamt-

kosten einer Grundstücksübertragung in den verschiedenen Rechtsordnungen anhand hypothetischer Transaktionen (Verkauf einer Immobilie für € 100.000, € 250.000, € 500.000 und € 1.000.000, jeweils mit und ohne Bestellung eines Grundpfandrechts).

In Estland, Frankreich und Deutschland sind Notare, in England Rechtsanwälte oder sogenannte „licensed conveyancers“, Nichtjuristen die für die Abwicklung von Grundstücksgeschäften zugelassen sind, am Vollzug von Grundstücksübertragungen beteiligt. In Schweden und den Vereinigten Staaten, den Vertretern der Deregulierung, werden Grundstücksübertragungen größtenteils ohne Beteiligung von Juristen vollzogen. In Schweden wickeln Immobilienmakler die Übertragung ab, wobei die Kosten derselben in der Maklergebühr enthalten sind. In den USA liegt die Kompetenz zur Durchführung von Grundstücksübertragungen bei sogenannten „title companies“ oder Rechtsanwälten, die in erster Linie für die beteiligten Kreditgeber tätig sind.

Murray kommt zu dem Ergebnis, dass das System der notariellen Abwicklung insbesondere bei kleinen und mittleren Transaktionen kostengünstig am besten abschneidet. Hinsichtlich der Effektivität der Grundstücksübertragung betonte Murray,



Professor Dr. Peter L. Murray, Beate Reich, Staatssekretärin im Justizministerium Rheinland-Pfalz, und Dr. Oliver Vossius



Notar Joseph Dlapal

die Kombination von Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und fachlicher Qualifikation gewährleiste in Staaten mit Notariatssystem, dass die Parteien angemessen über die rechtlichen Konsequenzen des Grundstückskaufs aufgeklärt würden und führe zu einem reibungslosen Ablauf der Transaktion. Dies sei in deregulierten

Rechtssystemen nicht in diesem Maße gewährleistet. Die etwa in Schweden in aller Regel vom Verkäufer beauftragten Makler erhielten nur bei Zustandekommen des Vertrages eine Vergütung, was zu starken Interessenkonflikten führe. *Murray* stellte aus aktuellem Anlass die interessante Frage, ob nicht die Hypothekenkri-

se im Sub-prime-Bereich in den USA hätte abgemildert werden können, wenn die Beteiligten hinreichend über die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen aufgeklärt worden wären.

Am Samstag Nachmittag stand eine Führung durch das Sendezentrum des ZDF auf dem Programm. Gesellschaftlicher Höhepunkt des Tages war der Galaabend im Rhein-Main-Ballsaal des Tagungshotels. Mit einem mitreißenden und humorvollen Ständchen würdigten die Mitglieder des Vereinsvorstandes in gereimter Form die Verdienste des ausgeschiedenen Vorsitzenden *Zimmermann*, was mit tosendem Beifall des Publikums belohnt wurde.

Am Sonntag hatten die Teilnehmer Gelegenheit, an einer Führung durch das *Gutenberg-Museum* teilzunehmen, bevor die Veranstaltung mit dem traditionellen Abschlussessen in einer Mainzer Weinstube endete.

Die Laudatio für den scheidenden Vorsitzenden des Vereins für das Rheinische Notariat *Dr. Stefan Zimmermann* hielt Notar *Dr. Helmut Fessler*. Wir freuen uns über die Veröffentlichung in dieser Ausgabe des *notars*.

Sehr geehrte Herren Abgeordnete, sehr geehrte Frau Staatssekretärin, meine sehr verehrten Damen und Herren, cari amici!

Die Jahresversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat hat seit jeher einen doppelten Aspekt: Sie wirkt und strahlt nach außen, so heute vor allem durch den nachfolgenden Festvortrag; sie konzentriert die rheinischen Notare nach innen, so etwa wie gestern Abend und überhaupt während dieser Tage in Mainz. Wenn nun ich hier stehe, mit einer ganz besonderen Mission, so bedeutet dies vielleicht die Verbindung gerade dieser beiden Aspekte. Denn – verehrter Herr Ehrenvorsitzender *Dr. Zimmermann*, lieber *Stefan* – Strahlkraft nach außen und Konzentration nach innen: so ken-

nen wir Sie, so kennen wir Dich (Ist damit vielleicht schon fast alles gesagt?).

Es gibt unterschiedliche Weisen, sich diesem Punkt der Tagesordnung zu nähern. Da wäre die „Würdigung“. Ist „Würde“ das erste, was einem zu *Stefan Zimmermann* einfällt? Wäre es etwa schon die „Dignitas“ der Alten oder des Alters? So alt ist er nun beileibe nicht. Es böte sich auch an „Ehrung“. Natürlich: Er hat sie auch erhalten, jene Kreuze „von Verdiensten schwer“ (nach Erich Kästner, 1899-1974). Er hat sie in besonders jungen Jahren bekommen und zu Recht be-

kommen. Aber mit Ehre verbindet sich oft größere Distanz; das will mir heute nicht so recht passend erscheinen. Eine „Laudatio“ (dazu hatte der Vorstand des Vereins mich gebeten) wäre eine Möglichkeit, zumal im lateinisch-abendländischen Akademiker-Milieu. „Laudem dare“ – Lob zollen. Aber schwingt da nicht etwa mit dem „Zoll“ – jedenfalls im Deutschen – etwas Zwanghaftes mit und sei es auch nur etwas zwanghaft Positives?

Mir scheint heute hier treffender: „Hommage“, im Französischen männlich, im Deutschen traditionell weib-

lich. Mit Hommage tritt der Mensch, der Mann in seiner ganzen Fülle und umfassend in den Blick. Es ist der Mensch selbst, nicht der oder sein Darsteller, nicht nur das Bild, nicht nur die oberflächliche Erscheinung, nicht jene, die nach Heinrich Heine – (1797-1856), nur zu ihren Lebzeiten unsterblich sind. Der wirklich Creative – so heißt es oft – hat es da schwer(er). Er braucht manchmal Erinnerungsanlässe, die die wahre Bedeutung wie ein Siegel beglaubigen. Denn – wie kluge Leute klagen – wir leiden an der Überschätzung des Ephemeren. Aber gerade dieses Leid tun wir uns heute nicht an. Denn wir wissen, *Stefan Zimmermann* hat Bleibendes geschaffen. – Hier tut sich ein merkwürdiges Dilemma auf: Es gehört zu den Anfangserfahrungen eines Juristen, dass jede Art von Wiederholung – sei es im Tatbestand, sei es in der rechtlichen Argumentation – ein Fehler ist. Wer in Braunschweig am Vortag des Deutschen Notartages die Verabschiedung von *Stefan Zimmermann* miterlebt hat, wer insbesondere die Ausführungen seines Nachfolgers im Amte des Vorsitzenden des Deutschen Notarvereins (lieber Herr *Dr. Vossius*) gehört und diese Worte dann auch in der Verbandszeitschrift hat nachlesen können, der hat schon recht eigentlich ein vollständiges Panorama vor sich (es ist also wiederum schon fast alles gesagt). Für Nachfolgende bleibt dann oft nur der Fehler der Wiederholung oder die umfassende Verweisung oder – zaghaft – die Öffnung eines besonderen, vielleicht eher persönlich justierten Blickwinkels oder einer persönlichen Assoziation; Assoziation dann durchaus in doppelter Wortbedeutung: der eines Lateral-Gedankens einerseits und der einer persönlichen Verbindung/Verbundenheit andererseits.

Heute tritt nun – mit einer Hommage – der Mensch am Tag des Rheinischen Notariats in den Blick. Vielleicht ist dann damit über *Stefan Zimmermann* definitiv wirklich fast alles gesagt. Das Rheinische hat Konjunktur (vielleicht auch wegen des treffenden

Außensichtstandpunkts eines Südtiroler Psychologen). Mag es alte Missverständnisse über das Rheinische geben, insgesamt aber steht uns allen das Rheinische deutlich und positiv vor Augen, gerade hier in Mainz, am Vortag des Cathedral-Patroziniums des Martins-Doms, der ein Nebenpatrozinium trägt (!), nämlich das des heiligen *Stefanus*, und natürlich auch hier im Schatten von St. Stefan mit den Chagall-Fenstern, eine Kirchengründung desselben Mainzer Erzbischofs,



Dr. Stefan Zimmermann

der auch den heutigen Dom-Bau veranlasste. Wir befinden uns an einem Identifikations-Punkt besonderer Art (auf einen zweiten ist gleich zurückzukommen), eine Identifikation, die jeder fühlt, aber keiner genau erklären kann. Das Empfinden enthebt uns präziser Beschreibung. Uns ist behaglich in diesem ja nun besonders komplexen Beziehungs-Cocon.

Nehmen wir als Folie das Rheinische, was jeder von uns darunter verstehen mag, und schauen wir auf den „Homme“ dieser Hommage.

Die Assoziation mit diesem Homme stellt mir eine imposante Statur vor Augen mit herrschendem Gestus und sogleich fallen mir zwei Reiterstandbilder von zwei typischen Renaissance-Menschen ein – natürlich Renaissan-

ce! Das eine steht in Padua auf der Piazza San Antonio und zeigt den Gattamelata (d. i. Erasmo di Normi; 1370-1443) von Donatello (d. i. Donato di Niccolò di Betto Bardi, genannt D.; ca. 1386-1466), das andere in Venedig auf der Piazza SS. Giovanni e Paolo und stellt Colleoni (1400-1475) dar, geschaffen von Andrea del Verrocchio (1436-1488). Beides Herren (herisch?) zu Pferde, beide höchst souverän, jeder den Befehlsstab in der ausgestreckten Linken: eindeutig Kommandeure mit überragendem Erfolg. Aber – so ist gleich einzuschränken – beides waren eben doch nur Condottieri, Heerführer auf eigene Rechnung. Hinter diesem Bild passt also die Assoziation trotz des Gestus so nicht mehr. Vielleicht kann man aber auch an einen anderen Zeitgenossen denken, der als charismatischer Führer triumphierte und – jedenfalls für eine gewisse Zeit – das Land und das Volk befriedete: an den päpstlichen Notar *Cola di Rienzo* (bei *Wagner*, 1813/1883: Rienzi, gestorben 1354). Als ihm das Volk von Rom die Krone anbot, lehnte er ab, weil er lieber sein Tribun bleiben wollte. Dies ist zwar bemerkenswert und wirkt sympathisch-versöhnlich; gleichwohl passt auch diese Association nicht so ganz. Denn der latente Titanismus dieses Tribunus ist dem eindeutig rheinischen Charakter unseres Ehrenvorsitzenden völlig fremd.

So wage ich eine weitere Association und die hat zu tun mit der „Hommage“ und ihrer ursprünglichen Bedeutung. Hommage ist in ihrem Ausgangspunkt die Erklärung des Lehensmannes gegenüber seinem Lehensherrscher („souverain“, „suzerain“), mit der er sich, dieser „Homme“, zu seinen Diensten gegenüber dem Lehensherrscher verpflichtet. Es ist die Treueerklärung, der Treueeid. Ein klassisches geschichtliches Beispiel einer solchen Lehenstreue, einer Hommage ist die des Prinzen Eugen von Savoyen (1663-1736) gegenüber den Kaisern in Wien. Auch von ihm gibt es viele Darstellungen, vornehmlich in Herrschergestus zu stei-

gendem Pferd, mit Marschallstab in der Linken, fast spielerisch gebietend, anmutig befehlend – sind es nicht unverkennbare Parallelen? Zu diesen Parallelen gehört auch die auswärtige Geburt. Sie fand in unserem Falle zwar nicht in Savoyen statt, sondern genau in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts zwar nah am Rheine, aber – *horribile dictu* – auf dessen rechter Seite (in Porz), wo – entsprechend einer nicht genau bestimmten Überlieferung und Autorenschaft – Ural, Asien oder andere entfernte und vor allem fremde Gebiete beginnen, nur gemildert durch die rechtsrheinische Lage des Wohnsitzes eines dieser vermuteten Autoren (Konrad Adenauer, 1876-1967).

Eine Parallele liegt auch im Temperament. Vorausspreschend, den – in unserem Falle nur gedanklichen – Degen in erhobener Hand, weit vor seinen Leuten und – jedenfalls früher – auch unter einer Ordre, unter der der junge Eugen stand: Bitte von nun an keine Battaglie mehr ohne ausdrücklichen Befehl (des Kaisers *Leopold I.*, 1640-1705). Im Laufe der Jahre entstand daraus – bei beiden, denke ich – das sichere Maßhalten zwischen Kraft und Leichtigkeit.

Die entscheidende Parallele aber ist jene Treue zum Souverän, der in unserem Falle „Notariat“ heißt. Auch dem Prinzen hatte man eine Königskrone (von Polen und damit außerhalb des Reichs und von des Zaren Gnade) angeboten. Er blieb seinem Souverän treu, nicht in devoter Submission, sondern als freier Edelmann, erhobenen Hauptes, und – wie man ihn damals sah – als „ein generöses, uninteressiertes Gemüt“. Dies würde heute heißen: als ein großzügiger und selbstloser Charakter. In rastloser Arbeit, in schöpferischer Dynamik, in absoluter Loyalität zum Souverän/Notariat erscheinen sie damit – damals wie heute – als Verkörperung des „Honnête Homme“ mit dem festen Glauben an sich selbst und an die Sache, heute heißt das: an unseren Beruf und seine Zukunft: Gleicherma-

ßen Schlachtenlenker und Wissenschaftler, „philosophe guerrier“ und „guerrier philosophe“. Ich bemühe hier keinen – im doppelten Wortsinne – Zwangsvergleich oder geschichtlich zugeteilte oder von Betroffenen selbst gewählte Patenschaften. Die wären sicherlich problematisch. Es bestünde die Gefahr, dass das Eigene und Eigentliche, das Originäre unterschätzt wird und hinter dem Vergleichsgegenstand zurücksinkt. Ich sehe eine – möglicherweise zufällige, deshalb aber nicht weniger treffende – Wahlverwandtschaft (durchaus im Goethe'schen Sinne), der man – da bin ich sicher – mit mancher Trouvaille noch weiter nachspüren könnte, wäre heute Zeit dafür.

Stefan Zimmermann vereint eben beides: das Kämpferisch-Draufgängerische und das Abwägend-Nachdenkliche, das Taktische und das Strategische, Mut und Entschlossenheit einerseits, Maß und Ziel andererseits, das – *sit venia verbo* – Kriegshandwerk und die Schönen Künste der Wissenschaft. Denken wir nur an die lange Liste seiner Veröffentlichungen. Seine Internetseite (immerhin bei Google schon als Nr. 24 von ca. 2 Mio. Eintragungen) zeigt uns davon 45, nicht gerechnet die vielen weiteren Artikel zur beruflichen Tagespolitik. Nun gilt es allerdings einem Missverständnis vorzubeugen: Wenn von Kampf und Schlachtgetümmel die Rede ist, hat das nichts mit seiner eigenen Berufsausübung zu tun. Hier ist er ganz rheinischer Notar: Dem Klienten zugewandt, mit offenem Ohr und offenem Herzen, ein Meister der „Ars notarii“ und im Sinne *Rolandino Passegieri's* (1215-1300) ein „Flos notariatus“. Hier geht es um den Einsatz des „honnête Homme“ für seinen Souverän im Sinne der „Hommage“. An diesen Einsatz ist heute dankbar zu erinnern. Denn *Stefan Zimmermann* hat das, was ihn so besonders auszeichnet, nicht nur in den Dienst seines/unseres Berufs allgemein gestellt, sondern ganz speziell in den des Vereins für das Rheinische Notariat, dessen Jahresversammlung wir heute

begehen. Es verdient eben hervorgehoben zu werden, dass und in welchem hohen Maße *Stefan Zimmermann* in den vergangenen Jahren für den Berufsstand, für den Rheinischen Notarverein eingetreten ist und was er für ihn und damit für uns Notare geleistet hat.

Geographisch gesehen gibt es dafür ein klares Gravitationszentrum – für die rheinischen Notare ein weiterer Identifikations-Ort – nämlich Köln, seit vielen Jahrzehnten (vielleicht seit dem Kölner Reichstag von 1512, auf dem unter *Maximilian I.* die Kaiserliche Notariatsordnung verabschiedet wurde), für viele auch heute noch die Hauptstadt des deutschen Notariats, des rheinischen Notariats sowieso. Für *Stefan Zimmermann* stand hier – wenn auch, wie erwähnt rechtsrheinisch – die Schule, vor allem dann danach – nun linksrheinisch – die Universität. Familienrecht und Versicherungsrecht bildeten früh Schwerpunkte seines Interesses (Dissertation bei Professor *Dr. Peter Hanau*). Sie sind es bis heute geblieben. Für uns Notare findet dieses Interesse seinen Ausdruck in den familienrechtlichen Beiträgen *bei Kersten-Bühling* (21. Auflage, 2000) sowie im Würzburger Notarhandbuch (2005) und – im Inland weniger bekannt – in seinem einflussreichen Bericht für den Internationalen Notarkongress 1995 in Berlin über Fortpflanzungsmedizin und ihre familien- und erbrechtlichen Implikationen. Das Versicherungsrecht hilft ihm – und uns Notaren – beim Aufbau des Vertrauensschadensfonds, bei den Rahmenverträgen für vielfältigen Versicherungsschutz bis hin zur Riester-Rente für die Mitarbeiter – und im Aktiv-Geschäft bei der Anlage des Vermögens des Versorgungswerks.

Die Selbstverwaltung nimmt unser Beruf sehr ernst und er nimmt sie – glücklicherweise – sogar wörtlich. Die Geschäftsstellen der Kammern mit Notaren im Hauptberuf sowie der Kassen haben Notarassessoren als Geschäftsführer (heute zum Teil Haupt-

geschäftsführer), so auch die Bundesnotarkammer. Das mag man Amateur-Verwaltung nennen. Aber hier liegt der klare Akzent auf „amare“, wie auch im Dilletantismus der positive Kern dillertare (ergötzen), von *delicere* (erfreuen) liegt. *Stefan Zimmermann* – junger Notarassessor – führt die Geschäfte der Bundesnotarkammer mit ausgesprochenem Geschick (führt Battaglien nur noch auf Anweisung) und lernt in dieser Schlüsselposition den Beruf in allen seinen Verästelungen und Verbindungen kennen, einschließlich der immer wichtiger werdenden internationalen Verflechtungen im Rahmen des lateinischen Notariats. Kaum ist er Notar (1985) wählen ihn die rheinischen Notare zum stellvertretenden Vorsitzenden ihres Vereins (mit 35 Jahren!) und drei Jahre später (1988) zum Vorsitzenden. Er folgt damit als 13. Vorsitzender Notar *Heinz Raukes* nach, der 16 Jahre dem Verein vorgestanden hatte. Gerade aufgrund seiner Erfahrungen in den Notarkammern (eben auch in den Gremien der Rheinischen Notarkammer) vermochte er, die manchmal delikate Dualität und Komplementarität zwischen Zwangskorporation einerseits und freiwilligem Zusammenschluss andererseits zu erfassen und schließlich ins Gleichgewicht zu bringen, wie er dies in seinem Prolog zur Festschrift vor zwei Jahren unter dem Titel „Wozu Notarvereine?“ sehr deutlich ausgeführt hat.

Was ist nicht in diesen letzten 19 Jahren alles geschehen! Der Verein für das Rheinische Notariat intensiviert die Integration seiner Mitglieder und bietet neue Dienstleistungen, stärkt die Verbindungen zu seinen – auch ausländischen – Nachbarvereinigungen durch Jahresversammlungen des Vereins im Ausland: Strasbourg, Lüttich, Luxemburg – nach Nymwegen), nimmt vielfach Stellung zu rechts- und justizpolitischen Fragen, fördert die wissenschaftliche Erforschung des Berufs, betreibt die geschichtliche Durchdringung des rheinischen Notariats (Festschrift und -veranstaltung 1998, Festschrift und -veranstaltung

2005), beteiligt sich an der Errichtung spezialisierter Universitätsinstitute zum Notarrecht und tut dies alles auf Initiative und mit der Schub- und Motivationskraft des Vorsitzenden, der vor Ideen sprudelt und vor Tatkraft strotzt.

Und dann der Fall der Mauer – gestern vor 18 (!) Jahren (Wie „Der Spiegel“ schrieb: Die Kinder des Mauerfalls werden volljährig). *Stefan Zimmermann* ist wie kaum ein anderer ein Beispiel dafür, was es heißt, der richtige Mann zur rechten Zeit am richtigen Ort zu sein. Rückschauend kann man sagen: Seine Reaktion war nachgerade blitzartig. Während wir uns noch wie aus einem Traum erwachend schüttelten und die imaginären Augen rieben, war *Stefan Zimmermann* schon „drüben“ mit Rat und vor allem mit Tat. Er riss die Kollegen förmlich mit und fast mochte man meinen, sie konnten ihm nur stolpernd folgen, so hoch war das Tempo, immer auf steigendem Pferd und in voller Karriere, seinen eigenen Truppen weit voraus.

Die westdeutschen Notarvereine und die Notarbünde der Neuen Länder gründeten am 11. März 1991 in Bonn den Deutschen Notarverein – Bundesverband der Notare im Hauptberuf (die dritte Gründung eines Deutschen Notarvereins), jetzt mit Sitz in Berlin, dessen erster Vorsitzender *Stefan Zimmermann* bis zum Juni dieses Jahres war. Was er in dieser weiteren Position geleistet hat, haben wir in Braunschweig gehört, haben wir gelesen, ist hier nicht zu wiederholen. Es ist eine fast unglaubliche Geschichte, auf die in ihrer Bedeutung Goethes (1749-1832) Bemerkung über die Cannonade von Valmy (20. September 1792) zutrifft: „Kommen den Geschlechtern könnt Ihr sagen, Ihr seid dabei gewesen.“ Dies alles ist nicht auf die Neuen Länder beschränkt, sondern griff weit auf die Reformstaaten über und zeitigte auch dort den gleichen überragenden Erfolg. Die Notarbünde und die Notarvereine haben natürlich ihren großen Anteil daran, auch der Rheinische No-

tarverein und seine Mitglieder. Man denke an *Stefan Zimmermanns* Aufruf zu einer Sonderumlage von DM 1.000,00. Fast alle zahlten! Als besonders gelungen und von *Stefan Zimmermann* immer stark gefördert und betrieben stellten sich die bilateralen Partnerschaften zwischen einem westlichen Verein und dem Notarbund in einem der Neuen Länder oder einem der Reformstaaten heraus. Kein Land, dem *Stefan Zimmermann* sich verschloss, kein dort noch so verstecktes Problem, das er nicht aufgriff und zur Lösung trieb.

Ja, wie ist so etwas möglich? Hier endet jede historische Assoziation. Mochte man bei *Prinz Eugen* vielleicht noch meinen, er verdanke seine Energie und rastlose Dynamik seiner Ehe- und Kinderlosigkeit und der auf Gelegenheiten begrenzten Zuneigung zu den Damen, so ist es hier wohl gerade umgekehrt. Das zweite Gravitations-Zentrum von *Stefan Zimmermann* ist seine Familie. Danken wir ihm, so danken wir auch und besonders seiner Familie, vor allem seiner Frau *Hildegard*. Geduld, Verständnis, kluger Rat sind unschätzbare Stützen und Ermutigungen. *Stefans* unzählige Absenzen kann ihr niemand zurückgeben. Sie weiß längst, welche enorme Investition dieser Verzicht war und welchen Gewinn er uns allen damit brachte. Vielleicht wird jetzt manches in dieser Hinsicht besser. Ich formuliere da sehr, sehr zurückhaltend. Der Rückzug von den Vorsitzämtern mag doch auch wieder Valenzen freisetzen, mit deren (Eigen-)Dynamik man jedenfalls rechnen sollte. Man wird sehen.

Denn: Wenn man mit *Hildegard* und *Stefan Zimmermann* in den frühen Morgenstunden des Karneval-Sonntags den Juristenball in der Neuen Hofburg verlässt, betritt man den Heldenplatz und steht unvermittelt neben *Prinz Eugen* auf steigendem Pferd, fast wie im Fluge hinaufschießend, die Linke vorgereckt mit dem Marschallstab, der Blick entschlossen ins Weite gerichtet.

Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins in Mainz am 9. November 2007

Im Vorfeld der Jahrestagung des Vereins für das Rheinische Notariat führte der Deutsche Notarverein seine zweite Mitgliederversammlung im Jahr 2007 in Mainz im Hotel Hyatt Regency durch.

Auf der Tagesordnung standen zunächst die Verabschiedung von *Christian Steer* als Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins und die Vorstellung von dessen Nachfolger *Christian Seger* (notar 2007, S. 139).

Der Bericht der Kassenprüfer über den Jahresabschluss des Deutschen Notarvereins für 2006 erfolgte zur vollsten Zufriedenheit der Delegierten und auf Antrag wurde dem Vorstand einstimmig Entlastung erteilt. Notarin a. D. *Karin Bencze* und Notar *Hans-Jörg Assenmacher* konnten dabei für eine erneute Tätigkeit im nächsten Jahr gewonnen werden. Der Präsident sprach beiden seinen Dank für diese schwierige Arbeit aus.

Mit der Geschäftsentwicklung im Vorratsgesellschaftenhandel, dem Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH und den der-

zeit laufenden Rechtsberatungsprojekten in Montenegro wurde auch über die weiteren Tätigkeiten der DNotV GmbH ausführlich durch deren neuen



Bettina Sturm, Wolfgang Schulz und Felix Kuhn



Dr. Hans Eberhard Sandweg und Dr. Oliver Vossius

Geschäftsführer Notar *Till Franzmann* berichtet.

In berufspolitischer Hinsicht standen verschiedene Themen auf der Tagesordnung. Der Präsident, unterstützt von der Geschäftsführung, konnte Neuigkeiten im Bereich der GmbH-Reform, der Aufgabenverlagerung und vieler weiterer Themen vorstellen. Mit der Notariatsreform in Baden-Württemberg kristallisierte sich dann jedoch schnell ein Tagesordnungspunkt heraus, der den Verlauf der Versammlung dominieren sollte. In einer leidenschaftlichen Diskussion wurden verschiedene Lesarten und mögliche Lücken des vorgestellten Gesetzesentwurfes (lesen Sie hierzu mehr ab S. 182) besprochen und das weitere Vorgehen erörtert. Mit großem Interesse nahmen die Delegierten dabei

die Positionen der Notarvereine in Baden und Württemberg auf. Der (wünschenswerte) genaue Fahrplan der Reform und viele Detailfragen drohten dann allerdings fast, den zeitlichen Rahmen der Sitzung zu sprengen. Mit der Feststellung, dass alle in Mainz Anwesenden in der Sache die gleichen Ziele verfolgen, konnte aber schließlich ein guter Kompromiss gefunden werden.

Den scheidenden Vorsitzenden des badischen Notarvereins Notar a.D. *Dr. Hans Eberhard Sandweg* ehrte die Mitgliederversammlung in diesem Zusammenhang noch einmal besonders. *Sandweg*, so *Vossius*, müsse als einer der Väter dieser Reform gelten. Die langjährige Arbeit für den badischen Notarverein sei stets auf das Ziel gerichtet gewesen, das freiberufliche Notariat in Baden-Württemberg einzuführen und das Mischsystem abzuschaffen. Hierfür sei ihm das Notariat in Deutschland zu großem Dank verpflichtet.

Auch für die auf der Tagesordnung stehenden europäischen Themen nahmen sich die Delegierten Zeit,



Dr. Felix Odersky und Bettina Sturm

Rom III und PRM III/IV, Verbraucher-kreditrichtlinie und EPG sind die betreffenden Stichwörter. Die Delegierten können diesbezüglich viel Stoff zum Nachdenken in ihre Mitgliedsvereine tragen (lesen Sie hierzu mehr in

den Nachrichten aus Brüssel in diesem Heft S. 199).

Die nächste Mitgliederversammlung wird am Freitag, dem 18. April 2008, in Berlin stattfinden. Se

Vorstandswahl in Sachsen-Anhalt

Notar Uwe Breuer, Sangerhausen

Nachdem im vorangegangenen Jahr die Mitgliederversammlung des Notarverbundes Sachsen-Anhalt in Wernigerode im größeren Rahmen stattfand (Gäste waren der Justizminister des Landes a. D. *Curt Becker* und der Staatssekretär *Burkhard Lischka*), fand die diesjährige Jahresversammlung auf der anderen Seite des Harzes in Wickerode statt.

Nach dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes erfolgte die turnusgemäße Vorstandswahl. Der alte Vorstand ist der neue. Allein die Funktion des 2. Vorsitzenden ist jetzt anders besetzt:

1. Vorsitzender – Notar *Uwe Breuer*, Sangerhausen
2. Vorsitzender – Notar *Andreas Zoch*, Burg
Vorstandsmitglied – Notar *Dirk-Helmut Barth*, Dessau
Vorstandsmitglied – Notar *Holger Sternberg*, Oschersleben

Das Treffen wurde mit dem traditionellen Notarwandertag im Land zusammengelegt.

Wegen heftigen Regens haben wir die Wanderung „unter Tage“ ab-

solviert (Besuch der Höhle „Heimkehle“).

Auf Burg und Schloss Allstedt, an der Grenze zu Thüringen, klang der Tag gemütlich aus. An diesem historischen Ort fand ein Reichstag statt, *Müntzer* und *Luther* wirkten hier und *Goethe* fertigte auf diesem Schloss Teile seines Werkes *Iphigenie auf Tauris*.

Zu später Stunde stießen die Gäste schließlich in der Schlosskapelle auf *Dr. Martin Luther* und *Thomas Müntzer* im Streitgespräch.

Nachrichten aus Berlin

Das letzte Quartal des Jahres ist traditionell von regen gesetzgeberischen Aktivitäten geprägt. Nachfolgend ein Überblick über die aktuellen Themen:

1. GmbH-Reform

Mit der für Mitte Januar geplanten Expertenanhörung geht das Ringen um das MoMiG in die nächste Runde. Mit Spannung bleibt nun abzuwarten, wen die Fraktionen für die Anhörung nominieren. Gleichzeitig hat der für die Notare wenig erfreuliche Regierungsentwurf (ausführlicher Bericht in *notar* 2/2007, S. 128) damit den Bundestag erreicht. Auch über den vom Deutschen Notarverein befürworteten Gegenvorschlag des Bundesrates (BR-Drucksache 354/07) werden die Experten aber debattieren. Als offen bezeichnen Parlamentarier dabei die für den Berufsstand entscheidenden Fragen. Beurkundung oder Mustersatzung, dies ist hier die Frage. Die Notare bieten Beratung und individuell zugeschnittene Gesellschaftsverträge. Die Mustersatzung garantiert Chaos für die Registergerichte und später teure Rechtsstreite der Gesellschafter, wenn sie feststellen, dass die Mustersatzung Regelungen über das Innenverhältnis der Gesellschafter nicht kennt. Ausführlich hatten wir im vorigen Heft über die Anstrengungen des Deutschen Notarvereins berichtet, Fehlvorstellungen über Kosten und Umfang der notariellen Tätigkeit auszuräumen. Die richtigen Anreize zu setzen und gerade nicht einer (wie der Vorschlag des Bundesrates deutlich aufzeigt) in der Sache sogar widerlegten Geiz-ist-Geil Mentalität zu folgen, dies wird der Deutsche Notarverein auch weiterhin gegenüber der Politik anmahnen.

Neben der Frage Beurkundung/Beglaubigung sind nunmehr auch die Höhe des Stammkapitals und das Schicksal der „Unternehmer-Gesellschaft“ wieder offen. Braucht es die UG, wenn das Stammkapital auf € 10.000,-

abgesenkt wird? Oder braucht es nicht vielmehr neben der UG eine GmbH mit einem Stammkapital von € 25.000,- zur deutlicheren Unterscheidung von beiden? Und soll die UG nun wirklich „Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt“ oder doch anders heißen?

Eine Vielzahl von Fragen steht für die Expertenkommission zur Debatte. Auf die Antworten dürfen wir gespannt sein!

2. FGG-Reform

Im Hinblick auf die FGG-Reform gibt es keine Neuigkeiten zu vermelden. Der Bundestag hat den Vorschlag der Bundesregierung und den Gegenvorschlag des Bundesrates an die Ausschüsse verwiesen. Wie bereits berichtet, ist auch im Vorschlag der Länder (BR-Drucksache 309/07) das vereinfachte Scheidungsverfahren nicht enthalten. Auch § 630 ZPO vermissen wir nach wie vor. Der Deutsche Notarverein wird sich nachdrücklich dafür einsetzen, dass allen beteiligten Fraktionen (vor allem den „C“-Parteien) klar wird, welche Folgen die Abschaffung dieser Norm hätte. Die Scheidung ultra-light wäre dann die Folge. Ein sicherlich nicht gewolltes Ergebnis.

3. Unterhaltsrechtsänderungsgesetz

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zum Unterhaltsrecht ist am 9. November 2007 vom Bundestag bei Zustimmung der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der FDP-Fraktion und eines Großteils der CDU/CSU-Fraktion angenommen worden. Der Gesetzgeber will damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht werden, das die bereits beschlossene Reform des Unterhaltsrechts mit seiner am 23. Mai 2007 bekannt gegebenen Entscheidung vom 28. Februar (Az: 1 BvL 9/04) gekippt hatte. Das Gesetz ist nicht zustimmungsbedürftig. Einem Inkrafttreten

am 1. Januar 2008 steht damit theoretisch nichts mehr entgegen.

Betreuungsunterhalt wird demnach künftig generell für drei Jahre gewährt (§ 1570 BGB-Neu). Über die drei Jahre hinaus kann das Gericht bei Abwägung aller Interessen zudem Unterhalt gewähren, wenn es der Billigkeit entspricht. Als dritter Prüfungsschritt kann auch die Dauer der Ehe und die Rollenverteilung darin einen längeren Unterhaltsanspruch begründen.

Die Änderung der Rangfolge zwischen den Unterhaltsberechtigten dürfte sich für den notariellen Tätigkeitsbereich weniger auswirken. Gleichwohl ist die existenzbedrohende Brisanz dieser Thematik natürlich nicht zu unterschätzen.

Nach der heutigen Rechtslage muss sich ein unterhaltsberechtigtes minderjähriges Kind den ersten Rang mit geschiedenen und aktuellen Ehegatten teilen. Die Rangfolge nach dem Gesetzesentwurf wird hingegen konsequent auf das Kindeswohl ausgerichtet sein. Daher soll der Kindesunterhalt in Zukunft Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen haben. Auch was den Erwachsenenunterhalt angeht, ist das Kindeswohl das entscheidende Kriterium. Vorrang müssen daher alle kinderbetreuenden Elternteile haben, und zwar unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder waren, gemeinsam oder allein ein Kind erziehen. Diese Personengruppe soll sich deshalb künftig im zweiten Rang befinden.

Durch ausdrückliche Verankerung im Gesetz soll weiterhin der Grundsatz der Eigenverantwortung nach der Scheidung gestärkt werden.

4. Aufgabenverlagerung auf Notare

Auch in punkto Aufgabenverlagerung auf Notare gibt es wenig Neues zu berichten. Bis zum Redaktionsschluss

hatte der Freistaat Bayern seinen Gesetzesentwurf für die sogenannte „große Lösung“ nicht in den Bundesrat eingebracht. Dieser sieht unter anderem die vollständige Übertragung des Nachlassverfahrens in erster Instanz auf die Notare vor. Die Reaktionen der Länder hierauf gilt es nun abzuwarten und dann das weitere Vorgehen auf allen politischen Ebenen zu besprechen. Wie bereits in der letzten Ausgabe berichtet, sind auch regionale Lösungen denkbar, sollte – was wohl zu erwarten ist – der bayerische Gesetzesentwurf keine Zustimmung bei den anderen Ländern finden. Die Experimentierklausel des Koalitionsvertrages könnte in den neuen Ländern Wege eröffnen, die den alten Ländern vielleicht vorerst verschlossen bleiben. Auch im Jahr 2008 werden wir Sie hierüber informieren.

5. Reform der Kostenordnung

Weitere Fortschritte hat die vom Bundesjustizministerium berufene Expertengruppe zur Reform des notariellen Kostenrechts erzielt. Einzelheiten sind aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verfügbar.

6. Reform des Versorgungsausgleichs

Einen umfassenden Diskussionsentwurf zur Reform des Rechts des Versorgungsausgleichs hat die Abteilung I des BMJ vorgelegt. Der Entwurf ist aus Sicht des Deutschen Notarvereins beinahe uneingeschränkt zu begrüßen und wird – bei Umsetzung – erheblich dazu beitragen, dieses komplizierte Rechtsgebiet systematischer und durchschaubarer zu machen. Dies hat der Deutsche Notarverein auch in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht. Zur besseren Verständlichkeit und einfacheren Rechtsanwendung wird dabei insbesondere die Auslagerung des Versorgungsausgleichs in ein eigenes Gesetz beitragen. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich unterliegen auch weiterhin der notariellen Beurkundung, § 7 des Diskussionsentwurfs (Disk-E).

Der Diskussionsentwurf möchte insgesamt die Rolle privatautonomer Gestaltungen im Recht des Versorgungsausgleichs stärken und der Vereinbarung den Vorrang vor der dispositiven gesetzlichen Auffangregel geben. Der Deutsche Notarverein begrüßt diesen Zuwachs an Gestaltungsspielraum bei Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich. Das bisherige Damoklesschwert des Supersplittings, das stets über notariellen Vereinbarungen schwebte, ist zudem erheblich entschärft worden. Angesichts notarieller Gestaltung und gerichtlicher Kontrolle hält es der Diskussionsentwurf demnach für gerechtfertigt, die *de lege lata* nach § 1587o Abs. 2 BGB erforderliche gerichtliche Genehmigung, die vom Gericht derzeit tatsächlich die Prüfung eines „angemessenen Ausgleichs unter den Ehegatten“ verlangt, zu streichen.

Die bedeutendste Änderung gegenüber dem bisherigen Recht ist die gemäß § 10 Disk-E künftig an die Stelle der Übertragung von Anwartschaften tretende *interne Teilung* beim jeweiligen Versorgungsträger. Zum einen entfällt so künftig die Notwendigkeit unterschiedlichste Anrechte zum Zwecke der Teilung vergleichbar zu machen, zum anderen entfällt hierdurch gleichzeitig die Notwendigkeit des Rückgriffs auf Hilfsmittel wie die Barwertverordnung. Weiterhin werden Transferverluste vermieden. Unterschiedliche Leistungsspektren und Wertentwicklungen von einzelnen Anwartschaften müssen nicht mehr wie im Rahmen des heutigen Rechts bei einem Einmalausgleich extrapoliert werden. Die Vielzahl der gesetzlichen und privaten Rentensysteme und deren Abgrenzung zum Zugewinnausgleich soll so für die Gerichte gleichsam künftig besser handhabbar werden.

Nur einige wenige Details trüben die Freude über den an sich sehr gut gelungenen Diskussionsentwurf.

So sieht der Entwurf für eine Vereinbarung der Parteien über einen (ausnahmsweise) möglichen externen Vergleich keine Formvorschrift vor (§ 14 Disk-E). Andere Regelungen über den

Versorgungsausgleich bedürfen – wie bereits geschildert – der notariellen Beurkundung (§ 7 Disk-E). Hier sollte der Gesetzgeber noch einmal nachbessern. Der ausgleichsberechtigte Ehepartner ist schon deshalb besonders schützenswert, weil ihm mit dem Versorgungsträger in der Regel ein fachlich hoch qualifizierter und eigene Interessen vertretender (vgl. S. 106 der Gesetzesbegründung) Verhandlungspartner gegenübertritt. Schon wegen dieser Grundkonstellation besteht die Gefahr, dass der Versorgungsträger sein überlegenes Wissen zum Nachteil des ausgleichsberechtigten Ehepartners einsetzt. Funktional entspricht die Vereinbarung nach § 14 Disk-E einer Vereinbarung nach § 7 Disk-E. Der Notar wäre nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BeurkG gesetzlich zum Schutz der unerfahreneren und möglicherweise strukturell unterlegenen Partei verpflichtet und müsste gerade den ausgleichsberechtigten Ehegatten über die rechtliche Tragweite der Vereinbarung und etwaige Alternativen aufklären und belehren. Nimmt man die Forderung nach einer Erweiterung der privatautonomeren Gestaltungsmöglichkeiten ernst, dann muss die ausgleichsberechtigte Person auch bei der externen Teilung nach § 14 Disk-E durch eine rechtliche Beratung und Belehrung in die Lage versetzt werden, eine wirklich freie Entscheidung zu treffen.

Der Wegfall der Barwertverordnung und ähnlicher Bewertungsmaßstäbe durch die Einführung der internen Teilung kann zudem für die Kautelarjuristen zumindest anfangs Schwierigkeiten mit sich bringen. Dies gilt vor allem, wenn im Zuge von Vergleichen eine angemessene Gegenleistung vereinbart werden soll. Ziel sollte sein, dass der Praxis bald handhabbare Kriterien (vergleichbar den Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte) zur Verfügung stehen.

Auch die ausdrückliche Nennung einer Inhalts- und Ausübungskontrolle in §§ 6 Abs. 2 und 8 Abs. 2 Disk-E ist für den Deutschen Notarverein eine bedenkliche Entwicklung. § 6 Abs. 2

und § 8 Abs. 2 Disk-E können nach unserer Auffassung vielmehr entfallen; sie drücken eine Selbstverständlichkeit aus. Wie jedes Rechtsgeschäft, so steht auch eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich unter dem Vorbehalt der §§ 134, 138, 242 BGB. Die explizite Erwähnung könnte die rechtsanwendenden Gerichte entweder *contrario* zu dem Schluss verleiten, dass bei anderen Vereinbarungen (z. B. über nahehelichen Unterhalt) keine derartigen Beschränkungen bestehen, oder aber zu der Auslegung führen, dass die im Rahmen der Vereinbarung über den Versorgungsausgleich vorzunehmende richterliche Prüfung über die §§ 134, 138, 242 BGB hinausgehen soll. Der Gesetzgeber sollte gut überlegen, bevor er der Privatautonomie derartige Schranken setzt.

7. Reform des Zugewinnausgleichs

Einen weiteren gut gelungenen Gesetzentwurf hat das BMJ mit seinem Vorschlag für die Reform des Zugewinnausgleichs vorgelegt. Der Deutsche Notarverein ist zur Stellungnahme aufgefordert worden. Bereits jetzt lässt sich aber absehen, dass die Reformpläne im Grundsatz Unterstützung verdienen. Vorgesehen ist unter anderem die Berücksichtigung eines negativen Anfangsvermögens in § 1374 BGB, die Vorverlagerung des maßgeblichen Berechnungszeitpunkts auf die Stellung des Scheidungsantrags in § 1384 BGB, verbesserte Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unredliche Vermögensverschiebungen und die Aufhebung der Hausratsverordnung und Überführung der Normen in das BGB. Hausrat und Ehwohnung werden dabei künftig in zwei Paragraphen (§§ 1568a, b) systemgerecht behandelt. Zugleich werden die aus dem Kriegsjahr 1944 stammenden Regelungen der Hausratsverordnung modernisiert und an heutige Verhältnisse angepasst.

8. Notariat in Baden und Württemberg

Was lange währt, wird endlich gut? Diese Aussage könnte beinahe ohne

Fragezeichen für den Gesetzentwurf gelten, den Justizminister Professor *Dr. Ulrich Goll* für die Notariatsreform in Baden-Württemberg vorgelegt hat. So sieht der Entwurf nach den jahrelangen fruchtlosen Reformbemühungen nunmehr die Überführung des bisherigen Mischsystems in ein hauptberufliches Notariat en bloc mit dem Stichtag 1. Januar 2018 vor. Per Gesetz sollen die neuen Notarstellen dann mit Amtsträgern besetzt werden. Ein Regelvorbehalt würde jetzigen Amtsinhabern aus beiden Landesteilen den Vorrang bei Bewerbungen sichern. Bezirksnotare und Amtsnotare als süd-westdeutsche Besonderheit gehören damit bald einer aussterbenden Spezies an. In nicht allzu ferner Zukunft werden mit der aufgewerteten Notarkammer Baden-Württemberg und dem *Baden-Württembergischen Notarverein* (so es ihn denn einmal geben wird) im Gegenzug auch neue Spieler die berufspolitische Bühne betreten. Wird diese Reform ein Erfolg, so sind wir der Überzeugung, erfährt das hauptberufliche Notariat deutschlandweit eine Stärkung. Die Einführung der Regelform im wirtschaftlich erfolgreichsten Bundesland kann dann durchaus auch Signalwirkung haben. Dies sollten alle Berufsträger uneingeschränkt unterstützen.

Ohne Zweifel hat auch der EuGH mit seiner Entscheidung vom 28. Juni 2007 (Az: C-466/03) einen nicht unerheblichen Beitrag dazu geleistet, die Reform voranzutreiben. Danach waren ja die das Gesellschaftsrecht betreffenden Notargebühren in Baden-Württemberg erneut für europarechtswidrig erklärt worden, soweit bestimmte Anteile an den Notargebühren (im konkreten Fall: 15% des Aufkommens) ohne Bezug zum tatsächlichen Arbeitsaufwand in den allgemeinen Haushalt des Landes Baden-Württemberg fließen. Die unter anderem für eine Aufrechterhaltung des Amts- und Bezirksnotariats sprechenden fiskalischen Erwägungen mancher Politiker waren damit endgültig unhaltbar geworden. Mit der Überführung in ein hauptberufliches Notariat ist Baden-Württemberg insoweit für die Zukunft gerüstet.

Verdienst für das Vorantreiben der Reform gebührt aber auch dem badischen und dem württembergischen Notarverein, die mit unermüdlicher Arbeit für die Einführung des hauptberuflichen Notariats im „Ländle“ gekämpft haben. Eine Aufgabe zur Zufriedenheit zu erledigen, bedeutet aber meist eine noch größere zu erhalten und prompt stehen die beteiligten Verbände nunmehr vor gewaltiger Aufbauarbeit.

Denn es gilt, die Übergangsfrist – die heute lang scheinen mag – klug zu nutzen. Amts- und Bezirksnotare, die den Schritt in die Selbständigkeit nicht wagen wollen, oder z. B. aus Altersgründen nicht wagen können, müssen eine sichere und für sie annehmbare Perspektive erhalten. Der Entwurf sieht die Einbindung der Bezirksnotare in die Tätigkeiten der Rechtspfleger und die Rückführung der Amtsnotare in die Gerichte vor, etwa jeweils im Registerbereich. Bis 2018 sollen dazu die staatlichen Notariate zunächst in zwei Teilbereiche aufgesplittet und Personal sowie Ressourcen entsprechend umverteilt werden. Der eine Teilbereich wird dann 2018 in die „Freiheit“ entlassen, der andere in die Gerichte integriert werden.

Viele weitere technische Details bedürfen der Klärung angefangen vom Zuschnitt der Amtsbereiche, über die genaue Anzahl der Stellen, bis hin zur Frage von Versorgung und Anwartschaften. Zuletzt darf ein „schleichender“ Rückzug des Landes aus den Notariaten nicht dazu führen, dass bis 2018 die Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen leidet. Mit Recht könnte dann der Ruf nach der schnellen Etablierung von Anwaltsnotaren in Baden-Württemberg aufkommen. Mit dem Stichwort Anwaltsnotare ist dann auch schon einer der wenigen Wehrmutstropfen des vom baden-württembergischen Justizministerium vorgelegten Entwurfs zu nennen. Auch diese gibt es in Baden-Württemberg und auch für diese muss eine Lösung gefunden werden. Ein Wechsel in die Freiberuflichkeit als

Angebot und Übergangsfristen für jetzige Amtsinhaber bieten sich an. Denn ein Mischsystem soll Baden-Württemberg künftig gerade nicht mehr haben. Lösungen scheinen aber auch insofern greifbar.

Zusammengefasst: Es gibt viel zu tun, packen wir es an. Der Deutsche Notarverein will seinen Beitrag zum Gelingen der Reform leisten.

9. Geldwäschegesetz

Mit dem Entwurf eines GewBeKergG greift das Bundesministerium des Inneren die durch die zweite EU-Geldwäscherichtlinie notwendig gewordene Reform des GwG, KWG und ähnlicher Gesetze an. Der Deutsche Notarverein hat sich hierzu in einer Stellungnahme geäußert. Begrüßt wurde dabei der neue risikoorientierte Ansatz, die „Customer-Due-Diligence“. In Standardfällen mit geringem Risiko soll der Verpflichtete selbst bestimmen können, inwieweit er die Verpflichtungen des Geldwäschegesetzes erfüllt. Ein gerade für das notarielle Alltagsgeschäft unserer Meinung nach gut brauchbarer Ansatz. Kritik anzumelden gab es allerdings an manch anderer Regelung des Gesetzesentwurfes. So geht dieser mehrfach über die Anforderungen der Richtlinie hinaus und schafft zusätzliche Identifikationspflichten. Entgegen den einleitenden Worten wird die Richtlinie gerade nicht 1:1 umgesetzt. Unglücklich ist nach Auffassung des Deutschen Notarvereins auch die Umsetzung der künftig notwendigen Identifikation des „wirtschaftlich Berechtigten“ nach dem GwG. Hier könnten alle Vertretungs- und Treuhandfälle erfasst sein, was in der Praxis zu unnützer zusätzlicher Arbeit führen wird. Bei der GbR soll jeder Gesellschafter automatisch ein solcher wirtschaftlich Berechtigter sein, bei anderen Gesellschaften nur, wenn eine Schwelle von 25% der Anteile erreicht wird. Wenig sinnvoll ist schließlich auch die geplante Regelung zu Stiftungen. Die wirtschaftlich Berechtigten der SOS-Kinderdorf Stiftung zu identifizieren, dürfte ohne

Schwierigkeiten jeden Notar in Deutschland für 2008 voll auslasten. Es bleibt zu hoffen, dass einige der missglückten Formulierungen noch einmal überarbeitet werden.

10. Erbschaftsteuerreform

Ende November hat die Bundesregierung ihren mit Spannung erwarteten Entwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes vorgelegt. Überraschungen enthält der Entwurf gegenüber den Ankündigungen der Vormonate kaum. Mit §§ 13a und 13b ErbStGE hat der Gesetzgeber umfangreiche und komplizierte Regelungen zum Abschmelzmodell bei Betriebsvermögen geschaffen, welche die Kautelarjurisprudenz mit Sicherheit noch lange beschäftigen werden. Die erhöhten Freibeträge von € 500.000,- für Ehegatten und € 400.000,- für Kinder sollen weiterhin einen Ausgleich für die nach der Entscheidung des BVerfG vom 7. November 2006 (Az 1 BvL 10/02) notwendig gewordene Orientierung der Bewertung am Verkehrswert bieten. Die große Unsicherheit für die Beratungspraxis von Anfang des Jahres ist damit endgültig überwunden.

11. Zeugnisverweigerungsrecht/ Telekommunikationsüberwachung

Vertrauen ist gut, Vertrauen in Strafverteidiger, Geistliche und Abgeordnete noch besser. Dies ist das traurige Resultat der Beschlüsse des Bundestages zum Thema §§ 53ff StPO. Ohne Erfolg hatte der Deutsche Notarverein (gemeinsam mit allen anderen betroffenen Berufsverbänden) für die Beibehaltung eines absoluten Vertrauensschutzes des Mandanten und damit für ein Stück Rechtsstaat geworben. Der Souverän hat anders entschieden. Bei Notaren wie auch bei Rechtsanwälten ist danach eine Ermittlungsmaßnahme unter bestimmten Voraussetzungen (Verhältnismäßigkeitsprüfung) zulässig (relatives Beweiserhebungs- und Verwertungsverbot). Mit der zugleich beschlosse-

nen verpflichtenden Vorratsdatenspeicherung für alle Bewegungen in einem öffentlichen Kommunikationsnetz ist jeder Bürger unmittelbar und mehrfach täglich konfrontiert. Der Gang nach Karlsruhe ist von verschiedenen Seiten bereits angekündigt.

12. Kindschaftsrecht

Durch die Streichung der §§ 1493 Abs. 2 und 1683 BGB will der Bundesrat wenig effiziente Verfahren zur Einreichung von Vermögensverzeichnissen bei Gericht abschaffen und die Justiz hierdurch entlasten. Der Deutsche Notarverein wurde zur Stellungnahme aufgefordert.

13. Grenzüberschreitende Forderungsdurchsetzung und Zustellung

Der Umsetzung dreier EU-Richtlinien (Nr. 1896/2006 zur Einführung des europäischen Mahnverfahrens, Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen sowie der derzeit noch nicht veröffentlichten Zustellungsverordnung neuer Fassung) dient schließlich ein Gesetzesentwurf zur Erleichterung grenzüberschreitender Forderungsdurchsetzung und Zustellung. Mit dem europäischen Mahnverfahren (deutsches Zentralgericht: AG Berlin Wedding) und dem europäischen *small claims* Verfahren (bis € 2.500,-) hat der europäische Ordnungsgeber zwei Parallelverfahren zu den nationalen Gerichtsverfahren geschaffen, die auch erstmals in „echten“ europäischen Vollstreckungstiteln enden. Erfolg oder Misserfolg dieser Verfahren wird man beobachten müssen, könnten diese doch Begehrlichkeiten hin zu einer Vollharmonisierung auch des Vollstreckungsrechts wecken. Se

Alle vorstehend genannten Stellungnahmen des Deutschen Notarvereins werden auf dessen Homepage (www.dnotv.de) veröffentlicht.

Zur Geschichte des Notariats

Internationale Tagung des Rheinischen Instituts für Notarrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms- Universität Bonn

Anja Lohmar und Johannes Gsänger, wissenschaftliche Mitarbeiter am Rheinischen Institut für Notarrecht

Am 21./22. September 2007 fand im Stucksaal des Poppelsdorfer Schlosses in Bonn die „Internationale Tagung zur Geschichte des Notariats“ des Rheinischen Instituts für Notarrecht statt. Professor *Dr. Mathias Schmoeckel*, geschäftsführender Vorstand des Instituts, wies im Rahmen seiner Begrüßungsworte auf die Zielsetzung des Symposiums hin. Es solle zunächst der Frage nachgegangen werden, welche methodischen Ansätze bislang in der notargeschichtlichen Literatur genutzt wurden, um so zu einem europäischen Vergleich zu gelangen. Das Notariat sei wegen der Übersichtlichkeit der Fragestellung mit den Teilbereichen Beurkundung und Rechtsberatung eine geeignete Materie für die historische Rechtsvergleichung. Abschließendes Ziel der Tagung sei es, die Vorträge der Referenten in einem Gesamtwerk zu publizieren, welches die Rolle eines Handbuchs der Internationalen Notarrechtsgeschichte übernehmen könne und Ende 2008 erscheinen solle.

Professor *Dr. Mathias Reimann*, Michigan, zeigte im Rahmen des ersten Vortrags auf, dass das Notariat in den USA nach der Ausbreitung des *common law* im 19. Jahrhundert fast vollständig verschwunden war. Die Funktion des Notars als eines öffentlichen Amtsträgers sei von den Bürgern als ungern gesehene Einmischung in ihre privaten Belange empfunden worden. Der notariellen Urkunde sei demzufolge weder prozessuale noch materielle Bedeutung zugemessen worden. Mit dem Bedeutungszuwachs des *civil law* gegen

Ende des 20. Jahrhundert sei indes auch eine Etablierung des Notariats in einigen Bundesstaaten erfolgt. Neben Louisiana, das von jeher eine Notartradition besessen habe, sei dies insbesondere in Florida und Alabama der Fall gewesen.



Zur Notariatsgeschichte Norditaliens referierte Professor Dr. Maria Gigliola di Renzo Villata, Mailand

Die herausragende Bedeutung Italiens für die Entwicklung des Notariats unterstrichen die Vorträge von Professor *Maria Gigliola di Renzo Villata*, Mailand, und Professor *Dr. Orazio Condorelli*, Catania. Überall in Italien begegne einem eine kaum zu bewältigende Fülle an Primär- und Sekundärliteratur. Neben der Darstellung der sehr frühen Notarrechtsgeschichte Nord- und Süditaliens behandelten die Beiträge auch die bedeutsamen Einflüsse des Ventöse-Gesetzes von 1803 auf die Entwicklung des Notariats im südlichen Italien. Parallelen zur

Notariatsgeschichte Italiens stellte *Dr. Helen Saradi-Mendelovici*, Athen, in ihrem Vortrag zur Notargeschichte Griechenlands insofern heraus, als sie darauf hinwies, dass das Amt des byzantinischen Notars, des frühen Vorgängers der heutigen griechischen Notare, sich aus dem römischen *Tabellionat* ableite. Auch Professor *Dr. Rafael Garcia Pérez*, Pamplona, stellte heraus, dass die Historie des spanischen Notariats an vielen Stellen sowohl Einflüsse der norditalienischen Notariatsschule, als auch des Ventöse-Gesetzes aufweise. Die Entwicklung vom *scriptero*, dem professionellen Schreiber des Mittelalters, hin zum *escribano* oder *notario publico* im hochmittelalterlichen Kastilien, dessen Dokumente bereits öffentlichen Glauben genossen (*documentos publicos*), sei eng mit der Entstehung des *ius commune* und der Entfaltung des spanischen Königreiches verbunden. Inzwischen sei der Notarberuf in Spanien stark geprägt durch die Privatautonomie und die daraus resultierende Vertragsfreiheit. Den Ausführungen zur spanischen Notariatsgeschichte schloss sich der Vortrag Professor *Dr. Thomas Duves*, Buenos Aires, an, welcher die zahlreichen Schnittstellen des argentinischen Notars mit dem öffentlichen Amt des *escribano* aufzeigte. Die seinerzeit durch den *escribano* vorgenommenen Rechtsgeschäfte wie beispielsweise die Errichtung von Testamenten seien noch heute Schwerpunkt der notariellen Tätigkeit in Argentinien.

Grundlegend anders als in Südeuropa und Argentinien verlief die Ge-

schichte des Notariats in den skandinavischen Ländern. In Dänemark, so Professor *Dr. Dittev Tamm*, Kopenhagen, habe sich der durch das Ventöse-Gesetz in großen Teilen Europas aufgelöste Bedeutungsaufschwung des freien Notariats französischer Prägung nicht fortsetzen können. Das Notariat sei vielmehr 1970 gänzlich abgeschafft worden. Beurkundungen und Beglaubigungen seien durch einen „notarius publicus“ ausgeführt worden, welcher als Richter beim örtlichen Amtsgericht tätig gewesen sei. Auch in Norwegen hat der Notar zu keinem Zeitpunkt ein separates öffentliches Amt ausgeübt. Dies stellten Professor *Jørn Øyrehagen Sunde* und *Hans Fredrik Martinussen*, Bergen, ebenso heraus wie die mannigfaltigen Ursachen für die geringe Relevanz des Notariats in Norwegen. Maßgeblich dafür sei vor allem das Fehlen einer beratenden oder dokumentierenden Aufgabe des Notars, da Kompetenzen, die hierzulande den Notaren zukämen, in Norwegen traditionell bei Gerichten und Anwälten verortet seien. Ähnlich beschrieb Professor *Dr. Heikki Pihlajamäki*, Helsinki, die Entwicklung des Notarberufes in Finnland. Trotz dreier Etablierungsversuche habe sich dort das Notariat nach zentraleuropäischem Verständnis nicht durchsetzen können, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen sei, dass die Mitwirkung eines Notars bei privaten Rechtsgeschäften im Regelfall nach finnischem Recht nicht erforderlich sei.

Den Abschluss des ersten Tages bildete der Beitrag *Dr. Sebastiaan Roes'*, Nimwegen. Die notarrechtliche Entwicklung der Niederlande sei eng mit den Geschehnissen in Belgien und im Deutschen Reich verknüpft. Das erste landeseinheitlich geltende Notariatsgesetz sei indes nach 1810 das französische Ventöse-Gesetz gewesen. Seit Inkrafttreten des *Wet op het notariatsambt* im Jahr 1999 sei der Notar für Beurkundungen im gesamten Landesgebiet zuständig. Anders als dies beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland der Fall sei, herr-

sche zwischen den einzelnen Notariatskanzleien ein freier Wettbewerb, aus dem letztlich ein Preiskampf für notarielle Dienstleistungen resultiere, welcher bei einzelnen Marktteilnehmern zu nicht unerheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen könne.



Professor Dr. Heikki Pihlajamäki berichtete über die vergeblichen Versuche, in Finnland ein Notariat europäischer Prägung einzuführen.

Der zweite Tag des Symposions wurde durch das Referat Professor *Dr. Franck Roumays*, Paris, eröffnet, welcher sich mit der traditionsreichen Geschichte des französischen Notariats beschäftigte. Diese habe bereits mit der Einführung des italienischen Notariats in Südfrankreich im 12. Jahrhundert begonnen. Demgegenüber habe in Nordfrankreich keine Rezeption stattgefunden; dort seien die Parteien von jeher daran gewöhnt gewesen, Verträge ausschließlich vor dem Richter abzuschließen. Diese rechtliche Ungleichheit zwischen den nördlichen und südlichen Territorien sei erst durch das Dekret der verfassungsgebenden Versammlung von 1791 und das darauf beruhende Ventöse-Gesetz Napoléon Bonapartes von 1803 beseitigt worden. Seit einem Beschluss von 1945 würden die Notare als *officiers publics* bezeichnet. Die Rechtskraft ihrer Urkunden sei derjenigen gerichtlicher Urteile gleichgesetzt. Auch in Belgien gilt seit

1803/1804 das französische Modell nach dem Vorbild des Ventöse-Gesetzes. Professor *Dr. Fred Stevens*, Leuven, wies auf die besondere Ernennungspraxis hin. Nach dem Jurastudium und einer speziellen Zusatzausbildung würden die heutigen Notare, welche sich – anders als in den meisten anderen Notarrechtsordnungen – zu Sozietäten zusammenschließen könnten, unmittelbar durch den Monarchen ernannt.

Die Beschäftigung mit der Entwicklung des Notariatsrechts in der Schweiz bringe, so Professor *Dr. Michele Luminati*, Luzern, stets die Schwierigkeit mit sich, dass diese infolge der kantonalen Einteilung in hohem Maße divergiere. Die Ausbreitung des Notariats auf schweizerischem Gebiet sei jedenfalls im Spätmittelalter einerseits durch die Rezeption des italienischen Notariatsmodells und andererseits über die Offizialate erfolgt. Im 19. Jahrhundert sei die Bedeutung der Notare infolge der mit der französischen Neuordnung geschaffenen Reform des Notarberufes zunehmend gewachsen. Heute seien – je nach Kantonsrecht – sowohl freies Notariat als auch Amtsnotariat und Mischformen vertreten.

Im Anschluss referierte Professor *em. Dr. Werner Schubert*, Kiel, über die Historie des deutschen Notariats. Dieses habe seinen Ursprung bereits im 12./13. Jahrhundert und sei in dieser Zeit stark von den Notaren der italienischen Provinzen beeinflusst. Die Reichsnotariatsordnung *Kaiser Maximilians I.* von 1512 habe erstmals Rechtseinheit geschaffen. Nach dem Ende des Alten Reiches 1806 und der daraus resultierenden Entstehung mannigfaltiger Partikularrechtsordnungen habe erst die Reichsnotarordnung von 1937, welche das hauptamtliche Notariat als Regelform einführt, wieder eine Vereinheitlichung gebracht. Diese wurde durch das *Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Notarrechts* revidiert und 1961 als Bundesnotarordnung neu verkündet.

Zwei „Entwicklungsschübe“, namentlich das öffentliche Notariat Oberitaliens und das Ventöse-Gesetz, seien laut Professor *Dr. Christian Neschwara*, Wien, bezüglich der österreichischen Notariatsgeschichte richtungsweisend gewesen. Letzteres habe die Notariatsordnung von 1850 maßgeblich geprägt. Nachdem diese während der Zeit des Nationalsozialismus gegenstandslos geworden sei, habe Österreich nach dem 2. Weltkrieg das freiberufliche Notariat wiederaufleben lassen. An diesem Vorbild hätten sich die Reformstaaten nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion orientiert.

Einblicke in eine gänzlich andere Notartradition brachten die Vorträge von *Dr. Nigel Ramsey*, London und *Dr. John Finlay*, Glasgow. Während in England der Tätigkeit des Notars zu keinem Zeitpunkt eine herausgehobene Bedeutung zugekommen sei, da man die Gültigkeit zivilrechtlicher Transaktionen mittels privater Siegel der Beteiligten gewährleistet habe, sei dem schottischen Notar seit dem 14. Jahrhundert eine nahezu ausschließliche Zuständigkeit für die Beurkundung von Grundstücksverkäufen zugekommen. Heutzutage habe er diese herausragende Stellung eingebüßt und werde lediglich als Gehilfe der Anwälte verstanden.

Gegenstand des letzten Tagungsabschnitts waren die Rechtsordnungen Osteuropas und des Baltikums. Professor *Dr. Danuta Janicka*, Torun,



Die traditionsreiche Notariatsgeschichte Deutschlands war Gegenstand der Ausführungen von Professor em. Dr. Werner Schubert aus Kiel.

wies darauf hin, dass erst die Rezeption des Ventöse-Gesetzes in Polen ein modernes Notariatssystem etabliert habe. Daneben hätten notarrechtliche Vorschriften des russischen, österreichischen und preußischen Rechtskreises fortgegolten, bis die Notariatsordnungen von 1934 und 1991 ein einheitliches polnisches Notarrecht statuiert hätten. Durch die jüngste Kodifikation werde die Reprivatisierung des Notarberufes in Polen vorangetrieben.

Die Notariatsgeschichte der baltischen Staaten sei, so Professor *Dr. Toomas Anepaio*, Tartu, weitgehend unerforscht. Erstmalig sei für das Jahr 1360

die Tätigkeit von Notaren verzeichnet, wobei diese frühen Notare Geistliche gewesen seien. Bislang lasse sich anhand der Quellen lediglich feststellen, dass Entwicklungen des Notariatsrechts im Baltikum stark von den jeweiligen politischen Machtverhältnissen abhängig gewesen seien und dass der Notarberuf während des Kommunismus jegliches Ansehen eingebüßt habe. Professor *Dr. Martin Avenarius*, Köln zeigte auf, dass nach Jahrhunderten, in welchen das Beurkundungswesen in Russland Angelegenheit der Gerichte gewesen sei, 1866 dort ein Notariatssystem eingeführt worden sei, welches erstmals die Kompetenzen zwischen verbeamteten Notaren, gerichtlich tätigen Obernotaren und Bösennotaren aufgeteilt habe. In jüngster Zeit seien sowohl staatliches Notariat als auch Formen des lateinisch geprägten Notariats vertreten.

Die mannigfaltigen Darstellungen haben gezeigt, welcher eminenten Einfluss dem römischen *Tabellionat* einerseits, sowie andererseits dem freien Notariat französischen Ursprungs, wie es im Rahmen des Ventöse-Gesetzes von 1803 zum Ausdruck kam, auf nahezu jede europäische Rechtsordnung zukam. Ungeachtet dieser gemeinsamen Ursprünge ist im Laufe der Jahrhunderte eine große Vielfalt entstanden. Das Projekt einer europäischen Vereinheitlichung des Notarrechts muss daher als eine Frage von äußerster Komplexität und großer Tragweite angesehen werden.

SEIT 1830	
GEBR.  WEISS & CIE. KG	
SPEZIALFIRMA FÜR NOTARE UND BEHÖRDEN	
<p>DRUCKSACHEN SIEGELPRESSEN SIEGELZUBEHÖR ÖSAPPARATE</p>	<p>Seit über 175 Jahren beliefern wir Notare in ganz Deutschland. Bestellen sie unseren aktuellen Katalog telefonisch 089/2 01 56 42, per Fax 089/2 01 31 79 im Internet www.notarbedarf.com, per Email info@notarbedarf.com oder auf dem Postweg an Gebr. Weiss & Cie., Reichenbachstraße 18, 80469 München kostenlos und unverbindlich.</p>

Universität zu Köln – Feierliche Eröffnung des Instituts für Gesellschaftsrecht

Notar Dr. Thomas Schwerin, Wuppertal

Am 26. Oktober 2007 feierte die Universität zu Köln die Eröffnung ihres Instituts für Gesellschaftsrecht. Direktoren des neuen Instituts sind die Professoren *Dr. Barbara Dauner-Lieb*, *Dr. Barbara Grunewald*, *Dr. Joachim Henrichs* und *Dr. Martin Henssler*.

Die Begrüßung der zahlreich erschienenen Gäste übernahm *Grunewald*. Alsdann sprach der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Professor *Dr. Michael Sachs* ein Grußwort, in dem er sich mit der Geschichte universitärer Institute auseinandersetzte.

Es folgten drei Festvorträge:

1. Neuere Entwicklungen des Europäischen Gesellschaftsrechts

Den Auftakt machte *Dr. Sebastian Kuck*, Düsseldorf, der zu den neueren Entwicklungen des Europäischen Gesellschaftsrechts vortrug.

Kuck, ein Kenner der europäischen Rechtsentwicklung und bis vor kurzem wissenschaftlicher Mitarbeiter des Europaparlamentariers *Klaus-Heiner Lehne*, EVP, ging zunächst auf die Pläne der Kommission zur Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft (EPG) ein. EU-Binnenmarktkommissar *Charlie McCreevy* hat einen Vorschlag der Kommission zur EPG bis Mitte 2008 angekündigt. Dieser Ankündigung ist eine Resolution des Europaparlaments an die Kommission vorausgegangen.

Kuck nannte einige Eckdaten für die EPG: Man wünsche sich großzügige Gründungsmodalitäten. Die Rechtsform solle auf grenzüberschreitende Vorgänge beschränkt, gleichzeitig aber

erfolgreicher als die *Societas Europaea* (SE) werden. Als Ersatz für die GmbH sei die EPG nicht gedacht. Als Mindeststammkapital werde ein Betrag von € 10.000,00 diskutiert, der aber nicht voll eingezahlt werden müsse. Die Gründer sollen wie bei der SE ein Wahlrecht zwischen monistischem und dualistischem System haben. Verweise in das nationale Recht sollen nach Möglichkeit vermieden werden. *Kuck* wies darauf hin, dass die Diskussion über die EPG offen geführt werde und der Kommission alle Vorschläge aus Wissenschaft und Praxis willkommen seien.

Sodann wies *Kuck* auf die Ankündigung der Kommission hin, keinen Vorschlag für eine 14. Gesellschaftsrechtsrichtlinie zum Wechsel des Registersitzes machen zu wollen. Die Kommission stehe auf dem Standpunkt, dass die Probleme, die sich in der Vergangenheit bei einem Wechsel des Registersitzes gezeigt hätten, mit Einführung der SE und der Verabschiedung der Richtlinie zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen (RL 2005/56/EG) gelöst seien. *Kuck* äußerte die Erwartung, dass das Parlament einen Initiativbericht verfassen und mit der Aufforderung an die Kommission verbinden werde, einen Richtlinienentwurf zum Wechsel des Registersitzes vorzulegen.

Schließlich ging *Kuck* auf die Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Unternehmensumfeld in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung ein. Er erläuterte die Überlegungen der Kommission zur Aufhebung solcher Richtlinien, die keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, insbesondere die 2., 3., 6. und 12. Gesellschaftsrechts-Richtlinien. Diesem

Vorhaben stand *Kuck* jedoch skeptisch gegenüber. Auch eine Entschlackung der bestehenden Richtlinien hält *Kuck* für problematisch, weil auf diesem Wege womöglich Themen wie die Mitbestimmung, die bereits in der Vergangenheit für Kontroversen gesorgt haben, neu diskutiert werden müssten. Kurz stellte *Kuck* alsdann noch die weitere Überlegung der Kommission dar, Kleinstunternehmen vollständig von Berichts- und Offenlegungspflichten zu befreien.

2. Die GmbH nach dem MoMiG

An den Beitrag von *Kuck* schloss sich der Vortrag von Professor *Dr. Ulrich Seibert* an, der als Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz maßgeblich an dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen – MoMiG mitgeschrieben hat. *Seibert* erläuterte, dass es sich um die größte Reform seit Inkrafttreten des GmbH-Gesetzes handele und referierte die Eckpunkte des Gesetzentwurfes.

Er wies darauf hin, dass die Sitztheorie aufgegeben und durch die Gründungstheorie ersetzt werde. Hierdurch werde es der GmbH in Zukunft möglich sein, die Landesgrenzen zu überschreiten. So werde Waffengleichheit mit der Limited geschaffen.

Ferner sehe der Gesetzentwurf die Absenkung des Mindeststammkapitals der GmbH auf € 10.000,00 vor. Hierin sah *Seibert* eine eher nebensächliche Gesetzesänderung, weil das Mindeststammkapital auch heute keinen nennenswerten Beitrag mehr zum Gläubigerschutz leiste und auch nicht als Seriositätsschwelle taue.

Seibert ging sodann auf die Unternehmergesellschaft (UG) ein, die der Gesetzentwurf Gründern bereitstelle, die kein Mindeststammkapital aufbringen können oder wollen. Er wies insoweit auf die Urhebererschaft des Abgeordneten *Dr. Jürgen Gehb*, CDU, hin, dessen Vorschläge das Bundesministerium widerstrebend aufgenommen habe. Dabei betonte *Seibert*, dass es sich bei der UG trotz anderer Bezeichnung der Sache nach um eine GmbH handle, was sich auch an ihrer Verortung im GmbHG zeige.

Weiter erklärte *Seibert* die neuen Bestimmungen im Kapitalaufbringungsrecht. Insbesondere werde künftig die Erbringung einer sogenannten verdeckten Sacheinlage der Erfüllung der Einlagenschuld nicht mehr entgegenstehen. Es bleibe lediglich die Differenzhaftung für den Fall, dass sich eine Sacheinlage als nicht werthaltig erweise. Hierdurch wolle der Gesetzgeber der aus seiner Sicht zu scharfen Sanktionierung verdeckter Sacheinlagen durch die Rechtsprechung begegnen. In gleicher Weise stehe auch das Hin- und Herzahlen der Erfüllung der Einlagenschuld künftig dann nicht mehr entgegen, wenn ein vollwertiger Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch besteht.

Im Hinblick auf die beabsichtigten Änderungen bei der Kapitalerhaltung ging *Seibert* auf die Behandlung eigenkapitalersetzender Gesellschafterdarlehen ein. Hier suche der Gesetzentwurf eine Lösung über die Aufhebung der §§ 32a, 32b GmbHG. Die Problematik soll damit in das Insolvenzrecht verlagert werden, wo Gesellschafterdarlehen Rang nach den Forderungen anderer Insolvenzgläubiger haben sollen.

Auch die in der Vergangenheit aufgetretenen Schwierigkeiten mit dem sog. Cash-Pooling löse der Gesetzentwurf pragmatisch, indem er eine Rückkehr zum – wie *Seibert* sagte – bilanziellen Denken vollziehe. Künftig

sei die einzig relevante Frage, ob ein vollwertiger Rückzahlungsanspruch bestehe.

Schließlich erläuterte *Seibert* den verschärften Ausplünderungsschutz, den der Gesetzentwurf vorsehe. Insbesondere werden künftig die Geschäftsführer haften, wenn sie Zahlungen an Gesellschafter leisten und erkennbar ist, dass diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten. Diese beabsichtigte Neuregelung habe für etwas Unruhe in der Wirtschaft gesorgt. *Seibert* hielt es aber für richtig, den Geschäftsführer haftbar zu machen, wenn er als Hilfe des Gesellschafters beim existenzvernichtenden Eingriff mitwirke.

Auf weitere Punkte, insbesondere die umstrittene Mustersatzung, ging *Seibert* aus Zeitgründen nicht mehr ein.

Die anschließende Diskussion geriet recht lebhaft. Dabei blieb eine Reihe von Fragen offen. So blieb etwa unklar, ob Stammeinlagen künftig überhaupt noch erbracht werden müssen, oder ob insoweit das (werthaltige) Zahlungsverprechen des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft ausreiche. Auch die Frage, was der Geschäftsführer künftig eigentlich noch zu versichern habe, wenn eine Rückzahlung der Stammeinlage an den Gesellschafter bereits bei Einreichung der Handelsregisteranmeldung erfolgt sein sollte, blieb unbeantwortet. Offenbar ist zudem nicht daran gedacht, die Reform dazu zu nutzen, die umstrittene Frage der Schiedsfähigkeit von Gesellschafterbeschlüssen zu klären.

3. Zur Zukunft der Kapitalerhaltung

Professor *Dr. Joachim Hennrichs*, Köln, ging alsdann in seinem Vortrag auf die Zukunft der Kapitalerhaltung ein und stellte Bilanztest und Solvenztest einander gegenüber. Dabei äußerte er sich durchaus kritisch zu den

angelsächsischen Kapitalschutzsystemen.

Hennrichs widersprach zunächst der Behauptung, die HGB-Bilanz sei ausschließlich vergangenheitsbezogen und schon deshalb für die Zwecke der Ausschüttungsbemessung ungeeignet; vielmehr flössen etwa durch die Berücksichtigung der Abschreibung von Beteiligungen und dem Ansatz und der Bewertung von Rückstellungen durchaus Zukunftsüberlegungen in die HGB-Bilanz ein. Er warnte davor, allein auf einen Solvenztest zu vertrauen, weil eine Solvenzbetrachtung langfristige Lasten nicht zu erfassen vermöge. Ein Bilanztest neben dem Solvenztest sei daher unverzichtbar. Dabei betonte *Hennrichs*, dass die IFRS-Bilanz dem Kapitalschutz keine hinreichende Bedeutung beimesse und den „Goodwill“ in teilweise unangemessener Höhe aktiviere; ferner flössen in erheblichen Maße „Hoffnungen“ in die IFRS-Bilanz ein. Insofern sei die HGB-Bilanz vorzugswürdig.

Hennrichs wies auch darauf hin, dass eine Reihe der gegenwärtigen Schwächen des HGB-Bilanzrechts durch das anstehende Bilanzmodernisierungsgesetz beseitigt werden. Er schlug vor, für Zwecke der Ausschüttungsbemessung zumindest einstweilen am modernisierten HGB-Bilanzrecht festzuhalten.

4. Fazit

Insgesamt zeigte sich das neue Institut für Gesellschaftsrecht bei seiner feierlichen Eröffnung gut aufgestellt. Die Vorträge bewegten sich auf hohem Niveau und waren tagesaktuell. Nicht nur die Referenten, auch die Teilnehmer waren hochkarätig und deckten die gesamte Bandbreite der juristischen Berufe ab.

Dem Institut ist ein lebhaftes wissenschaftliches Leben zu wünschen. Der Verfasser dieses Beitrages freut sich schon heute auf künftige Veranstaltungen.

„Privatrecht gestern, heute und morgen“ – Festkolloquium des Instituts für Notarrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin für Professor Dr. Rainer Schröder zum 60. Geburtstag

Rechtsanwältin Nicola Teubner Oberheim, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Notarrecht

Am **23. November 2007** feierte das Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin den 60. Geburtstag seines geschäftsführenden Vorstandes, Professor *Dr. Rainer Schröder*, mit einem Festkolloquium. Den Forschungsschwerpunkten des Jubilars entsprechend war das Programm der Tagung dem Privatrecht in seiner historischen und wirtschaftlichen Entwicklung gewidmet. *Schröder* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, privates Bau- und Immobilienrecht sowie neuere und neueste Rechtsgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin. Die Referenten aus Wissenschaft, Notarschaft und Anwaltschaft behandelten ein weites Spektrum von Themen der notariellen Praxis.

Zum Festkolloquium waren ca. 200 Gäste erschienen, Wissenschaft und Praxis waren gleichmäßig vertreten. Unter den Gästen befanden sich auch eine erhebliche Anzahl der ehemaligen und aktuellen Doktoranden des Jubilars und viele andere Wegbegleiter auf den verschiedenen Stationen seines beruflichen Werdegangs. Die Veranstaltung wurde von den Mitgliedern des Instituts für Notarrecht, nämlich dem Kölner Notar *Dr. Stefan Zimmermann* (Beirat), Professor *Dr. Gerhard Dannemann* (Vorstand), Großbritannien-Zentrum der Humboldt-Universität zu Berlin, und dem Berliner Rechtsanwalt und Notar *Klaus Mock* (Beirat) moderiert.

Zur Begrüßung stellte Professor *Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis*, Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Verwaltungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin und Vor-

stand des Instituts für Notarrecht, kurz die „Breite und Tiefe“ des Oeuvres des Jubilars dar, welches sich von aktuellen zivilrechtlichen Themen über das private Baurecht bis zur Geschichte des Wirtschaftsrechts und der Neuesten Rechtsgeschichte (DDR, Nationalsozialismus) erstreckt. In der Lehre sei es *Schröder* gelungen – als Gegenbewegung zur vielbeklagten Praxisferne der universitären Ausbildung – durch den von ihm betriebenen Aufbau der „BauStelle“ und des „Instituts für Notarrecht“ zwei Institutionen zu etablieren, in denen regelmäßig Praktiker selbständig lehren.



Professor Dr. Rainer Schröder

Professor *Dr. Hans-Peter Haferkamp*, eröffnete das Programm mit seinem rechtshistorischen Vortrag **„Ehegattenbürgschaften und Güterstände“**. *Haferkamp* hat seinerzeit bei *Schröder* habilitiert und ist nun Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Neuere Pri-

vatrechtsgeschichte und Deutsche Rechtsgeschichte an der Universität zu Köln. Der spannende, lebhaft gehaltene Vortrag befasste sich mit dem Schutz des Vermögens der Ehefrauen vor der Mithaftung für Schulden des Ehemannes im Wandel der Zeiten. Er stellte sehr anschaulich die rechtliche Entwicklung in Deutschland vom 18. Jahrhundert bis heute dar. Tendenziell bestand ursprünglich in den meisten Fällen eine Mithaftung der Ehefrau allein aufgrund des Güterstandes. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts hatte die Ehegattenbürgschaft daher allenfalls ergänzende Bedeutung, zumal sie oft Interzessionsverboten unterlag. Dies änderte sich erst im 20. Jahrhundert nach Einführung des BGB, das als Grundfall den Güterstand in Form einer modifizierten Verwaltungsgemeinschaft einführte und die Interzessionsverbote abschaffte. Da hierdurch die Ehefrauenbürgschaft an Bedeutung gewann, wurde der Schutz des Ehefrauenvermögens über Formvorschriften gewährleistet. In der Zeit nach dem ersten Weltkrieg bis 1994 wurden Ehefrauen vor diesem Hintergrund nicht mehr als besonders schutzwürdig herausgestellt. Heute wird demgegenüber aufgrund der bekannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verstärkt eine Sittenwidrigkeit von Ehegattenbürgschaften gemäß § 138 BGB angenommen. *Haferkamps* These richtete sich insbesondere gegen die Deutung der Phase von 1916 bis 1993 als „schränkenlose Privatautonomie“ der Frauen – vielmehr nimmt er an, dass die Ausweitung der Mithaftung der Ehefrauen einem traditionalistischen Ehebild geschuldet sei, welches „der moralischen Idee“ nach immer noch die Ehe

als Gütergemeinschaft sehe. *Haferkamp* schloss seinen Vortrag mit persönlichen Dankesworten an den Jubilar.

In der anschließenden Diskussion wurden verschiedenste Wege zum Schutz des strukturell benachteiligten Partners bei Bürgschaften vorgeschlagen. Nachgedacht wurde über die Berufung auf Art. 6 GG, einen Blick in die Rechtsvergleichung, Lösungen über ein gesetzliches Verbot der Ehegattenbürgschaft sowie über verschärfte Anforderungen an die notarielle Beratungspflicht. *Haferkamp* pointierte seine Thesen: Der Kern des Problems sei nicht die strukturelle Ungleichheit, sondern dass bei Vermögensverschiebungen auf die Ehefrau die Insolvenzanfechtung ein nur ungenügendes Mittel darstelle, hier müsse angesetzt werden. Das Verbot von Bürgschaften sei demgegenüber als Eingriff in die Privatautonomie der Frauen abzulehnen. Ferner riet er zur Vorsicht mit historischen Argumenten, man könne die Rechtsgeschichte für Ideen heranziehen, rechtsgeschichtliche Begründungen könnten jedoch meistens in viele Richtungen gehen.

Als zweiter Referent im familienrechtlichen Block widmete sich der Neu-Ulmer Notar Professor *Dr. Rainer Kanzleiter* – Honorarprofessor an der Universität Augsburg, Vorsitzender der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung und Mitglied des Arbeitsausschusses des hiesigen Instituts für Notarrecht – der „Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen bei Beteiligung ausländischer Ehegatten“. Er beschäftigte sich mit drei aktuellen Entscheidungen des BGH aus dem Jahr 2006 – als „Junge Brasilianerin“ (BGH, Beschluss vom 17.5.2006 – XII ZB 250/03), „Junger Pole“ (BGH Urteil vom 25.10.2006 – XII ZR 144/04) und „Russische Klavierlehrerin“ (BGH Urteil v. 22.11.2006) bezeichnet. Er zeigte Zusammenhänge zwischen den Urteilen und Widersprüche auf. Nach einer detaillierten Auseinandersetzung – insbesondere mit der für ihn sehr problematischen Entscheidung zur „Russischen Klavierlehrerin“ – kam *Kanzleiter* zu dem Schluss, dass hier vorschnell eine Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB angenommen

worden sei, und plädierte dafür, untragbare Scheidungsfolgen eher über die Ausübungskontrolle gemäß § 242 BGB abzufedern.

In der Diskussion wurde insbesondere die Rolle des Notars bei der Beurkundung thematisiert, inwiefern strukturelle Ungleichheiten schon bei der notariellen Beratung abzufragen seien. Hier wurde die gesamte Spannbreite an Lösungen vorgetragen, von erhöhten Anforderungen an die Notare bis zu dem Hinweis, dass im schlimmsten Fall bei zu eingehender Beratung die Partner auf eine Heirat verzichteten und hierdurch dem strukturell schwächeren Partner der gesamte Schutz der Ehe entzogen werden könne – es bleibt offensichtlich spannend.

Kehtwende machte, die schließlich in seinem „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung, Bereinigung und Reinhaltung des Handelsregisters“ und seinem Beitrag in *Hans Franks* „Nationalsozialistischem Handbuch für Recht und Gesetzgebung“ gipfelte. *Thiessen* referierte eine erstaunliche Fülle von biographischem Material – insbesondere die Dienstakten aus *Crisollis* Zeit als Referendar und Amtsgerichtsrat erwiesen sich als sehr ergiebig. Er zeichnete ein Bild eines an sich brillanten Juristen, dessen übermäßiges Bedürfnis nach persönlicher Anerkennung dazu führte, dass er sich ideologisch stark an seine jeweiligen Vorgesetzten anpasste und sogar versuchte, es noch „besser“ zu machen. Die Begründung für den ideologischen Wandel in *Crisollis* Schriften, so *Thiessens*



Das Podium im familienrechtlichen Block: Professor Dr. Hans-Peter Haferkamp, Professor Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis, Dr. Stefan Zimmermann, Beirat Institut für Notarrecht

Nach der Mittagspause ging es mit dem handels- und gesellschaftsrechtlichen Block weiter. *Dr. Jan Thiessen*, Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl des Jubilars, trug vor zu Karl-August Crisollis „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung, Bereinigung und Reinhaltung des Handelsregisters“ von 1934 im Lichte aktueller Reformprojekte. In seinem rechtshistorischen Vortrag ging *Thiessen* der interessanten Frage nach, warum der Amtsgerichtsrat *Karl-August Crisollis*, der zunächst durchaus liberal zu nennende Schriften verfasste, 1933 eine deutliche antiliberalen, nationalistische

Fazit, war also nicht etwa allein im Zwang des neuen Regimes zu sehen, sondern lag vielmehr in der Persönlichkeitsstruktur *Crisollis* im Kontext von Weimarer Republik und NS-Zeit.

In direktem Anschluss referierte der Münchner Notar *Dr. Oliver Vossius*, Präsident des Deutschen Notarvereins, über „Das bedingte Kapital und das allgemeine BGB“. *Vossius* und *Schröder* verbindet ihre gemeinsame Zeit im Seminar von Professor *Dr. Sten Gagnér* in München und ihr Interesse an einerseits der Rechtsgeschichte und andererseits dem

geltenden Zivilrecht. *Vossius* stellte die dogmatischen Grundlagen des bedingten Kapitals dar und zeigte die Rückbindung des besonderen Aktienrechts an die Grundsätze der Bedingungslehre im Allgemeinen Teil des BGB auf. Als zentrale These vermittelte er verschiedene Aspekte, nach denen die §§ 192-201, 218 AktG, 23 UmwG als spezialgesetzliche Regelungen zu den §§ 158-162 BGB verstanden werden können.

In der Diskussion zu beiden Referaten ging es um das Richterbild der Nationalsozialisten und deren widersprüchliche Vorstellungen zum Wirtschaftsrecht bzw. um die dogmatische Abgrenzung von der aktienrechtlichen Finanzverfassung zum allgemeinen Zivilrecht.

Der immobilienrechtliche Teil behandelte die „Real Estate Investment Trusts (REITs) aus gesellschafts- und steuerrechtlicher Sicht“ – der angekündigte Vortrag zu „Terraingesellschaften“ von Professor *Dr. Andreas Thier*, ordentlicher Professor für Rechtsgeschichte, Kirchenrecht und Rechtstheorie in Verbindung mit Privatrecht an der Universität Zürich, musste krankheitsbedingt leider ausfallen. Der Rechtsanwalt und Solicitor (England & Wales) *Dr. Clemens Just*, LL.M., Counsel bei Allen & Overy LLP. in Frankfurt am Main, begann mit den gesell-

schaftsrechtlichen Grundlagen von G-REITs. REITs wurden in Deutschland im Jahr 2007 durch das REIT-Gesetz eingeführt. Durch steuerliche Begünstigung dieser Sonderform der immobilienhaltenden Aktiengesellschaft versprach man sich Mobilisierungseffekte u. a. von Immobilien, die von Unternehmen gehalten werden, erhöhte Transparenz in der Immobilienwirtschaft sowie eine bessere Positionierung des deutschen Kapitalmarktes im internationalen Vergleich. *Just* grenzte diese Immobilienanlagemöglichkeit von anderen, insbesondere von Immobilienfonds ab und stellte die gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Besonderheiten dar. Diese betreffen neben der Firma und dem Unternehmensgegenstand insbesondere die Höchstbeteiligungsgrenze für Aktionäre von weniger als 10% sowie die Festlegung eines Mindeststrebensbesitzes von 15% des Grundkapitals zum Schutz vor „renditeorientierten“ Investoren. Auch muss ein Großteil der Gewinne des REITs ausgeschüttet werden. Der Rechtsanwalt und Steuerberater *Dr. Joachim Krämer*, der beim Jubilar promoviert hatte und heute Partner bei CMS Hasche Sigle in Frankfurt am Main ist, fuhr mit den steuerrechtlichen Besonderheiten fort. Die Steuerbefreiung für REITs gilt nur auf der Gesellschaftsebene und dort nur für die Körperschaft- und Gewerbesteuer. *Krä-*

mer beschrieb die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sowie deren Ende auf der Ebene der Gesellschaft. Dann wandte er sich der Besteuerung der Anteilseigner im In- und Ausland zu und zeigte das Problem der europarechtswidrigen Doppelbesteuerung auf. Zuletzt stellte er die spezielle steuerrechtliche Begünstigung durch die „Exit Tax“ dar, die einen Anreiz schaffen soll, Betriebsgrundstücke an REITs zu verkaufen. Im Gegensatz zur Steuerbefreiung für den REIT selbst gilt diese steuerliche Begünstigung schon bei Verkauf an den Vor-REIT.

In der anschließenden Diskussion wurden hauptsächlich Vertiefungsfragen an die Experten gestellt. Es ging um die Ansprüche der Anleger bei misslungener Auflegung eines REITs, insbesondere, wenn ein Vor-REIT die Bedingungen des REIT-Gesetzes für die Steuerbefreiung nicht erfüllt, oder diese nachträglich entfällt. Auch die Implikationen des VW-Gesetzes wurden nachgefragt. Es zeigte sich, dass hier noch einiges an Klärung auf die Gerichte zukommen wird.

Nach dem sehr aktuellen Abschluss dieser vielfältigen und spannenden Tagung lud der Jubilar die Gäste zum Empfang – der gelungene Ausklang zu einer schönen Veranstaltung.

notar impressum:

Herausgeber:

Deutscher Notarverein
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Redaktion:

Notar Till Franzmann;
Notarassessorin Keslin Lüdecke-Glaser;
Notarassessor Andreas Schmitz-Vornmoor;
Notarassessor Christian Seger;
Carola Vonhof-Stolz

Kronenstraße 73/74
10117 Berlin
Telefon: +49(0)30/20 61 57 40
Telefax: +49(0)30/20 61 57 50
Email: kontakt@dnotv.de
http://www.dnotv.de

Verlag:

DNotV GmbH, Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Gestaltung und Abwicklung:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/98 98 20

Druck:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/98 98 20

Erscheinungsweise:

vierteljährlich

Bezugspreise:

Für Mitglieder der angeschlossenen
Notarvereine kostenfrei.
Jahresabonnement: € 20,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Einzelheft: € 6,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Hinweise:

Alle Urheber-, Nutzungs- und
Verlagsrechte vorbehalten.
Namensbeiträge und Leserbriefe
geben nicht notwendig die Meinung
der Redaktion oder des Deutschen
Notarvereins wieder. Die Redaktion
behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger

Ein neuer Markt entsteht

Mit der Umsetzung des EHUG und der Einführung des elektronischen Registerverkehrs haben die Notare 2007 eine große Herausforderung bravourös gemeistert und sind heute ein wichtiger Garant für Aktualität und Benutzerfreundlichkeit des deutschen Handelsregisters. Das EHUG brachte aber noch weitere Veränderungen mit sich, die bislang von den Notaren im Allgemeinen weniger stark wahrgenommen worden sind. So sind Jahresabschlüsse von offenlegungspflichtigen Unternehmen nunmehr im elektronischen Bundesanzeiger (eBAz) bekanntzumachen, der von der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Köln betreut wird. Anders als das elektronische Handelsregister funktioniert dies noch nicht reibungslos.

In einer Übergangszeit können Abschlüsse momentan noch in Papierform eingereicht werden, künftig wird dies nur noch auf elektronischem Wege möglich sein. Die elektronische Übermittlung in Form von strukturierten Datensätzen (*.xml) ist dabei mit Kosten von pauschal € 30,- am kostengünstigsten und schlägt bei Übermittlung von Word oder Excel Dokumenten bei einem kleinen Unternehmen mit rund € 150,- zu Buche.

Steuerberater und Rechtsanwälte haben sich mittlerweile den lukrativen

Markt erschlossen, für Ihre Mandanten Jahresabschlüsse einzureichen und die Daten entsprechend konvertiert an den elektronischen Bundesanzeiger zu melden. Mit wenig Aufwand ist dies heute bereits über den Internetauftritt der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft möglich. Für kleine Gesellschaften (im Sinne von § 267 Abs.1 HGB) steht auf www.ebundesanzeiger.de dazu ein Eingabeformular für die Übermittlung von Jahresabschlussunterlagen zur Verfügung.

Auch für Notare kann sich hier ein neues Betätigungsfeld ergeben und der Berufsstand kann seine Bereitschaft zum und seine Fähigkeiten im Umgang mit neuen Medien erneut zeigen. Bei über € 200,- hat sich das Preisniveau der Steuerberater für eine solche Dienstleistung (zusätzlich zu den Gebühren des Verlags!) bereits eingependelt, die Notargebühren für eine solche Tätigkeit werden, wie so häufig, sicherlich nicht darüber liegen.

Der Deutsche Notarverein hat deshalb Gespräche mit der Geschäftsführung der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft geführt, um eine mögliche Zusammenarbeit zu erörtern. Als erstes Resultat dieser Zusammenarbeit ist es uns ein Vergnügen, einen Artikel von Rainer Diesem, Geschäftsführer der Bundesanzeiger

Verlagsgesellschaft mbH zu präsentieren, der die ersten notwendigen Schritte für die Notare genau erläutert. Nach der Anmeldung ist die übersichtliche Website der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft zumindest für kleine Gesellschaften beinahe selbsterklärend. Nur wenige Felder sind auszufüllen – eine Tätigkeit, die eine in XNotar geschulte Kraft leicht bewältigen kann.

Wenn Anfang 2008 dann die ersten Bußgeldbescheide wegen fehlender Anmeldungen an die Unternehmen verschickt werden, sind die Notare insoweit bereit! Sicherlich betrifft ein Engagement in diesem Bereich nicht den Kern des notariellen Aufgabengebiets, wer regelmäßig Kapitalgesellschaften als Mandanten hat, kann aber damit einen zusätzlichen Service bieten. In Zeiten von MoMiG und EPG ist es dann an unserem Berufsstand, Signale zu setzen.

Eine vertiefte technische Zusammenarbeit, etwa über die Integration einer Eingabemaske oder einer Schnittstelle in das bekannte und bewährte XNotar, wird von der notarnet GmbH derzeit geprüft. Ob sich die technischen Hindernisse ausräumen lassen ist aber noch unklar. Wir werden weiter über dieses Thema berichten. Se

Neuregelung der Jahresabschlusspublizität

Rainer Diesem, Sprecher der Geschäftsführung der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Köln

Das seit dem 1. Januar 2007 geltende Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (kurz: EHUG) hat für die Abschlusspublizität und die offenlegungspflichtigen Unternehmen eine Reihe von wichtigen Änderungen gebracht. Die

neue Rechtslage wird im Folgenden kurz erläutert:

I. Wer ist betroffen? Wer ist offenlegungspflichtig?

Der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen wird durch das EHUG nicht verändert.

Offenlegungspflichtig, also verpflichtet, ihren Jahresabschluss nicht nur zu erstellen, sondern auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen – und damit von dem neuen Gesetz betroffen – sind insbesondere nach wie vor

– alle **Kapitalgesellschaften**, also alle Aktiengesellschaften, Komman-

- die eingetragenen **Genossenschaften**
- **Personenhandelsgesellschaften** ohne eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter (das sind vor allem GmbH & Co. KGs, aber auch OHGs mit einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftendem Gesellschafter)
- inländische **Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland** gemäß § 325 a HGB sowie im Wesentlichen noch
- die nach **Publizitätsgesetz zur Offenlegung verpflichteten Unternehmen** (das sind Unternehmen – z. B. auch Einzelkaufleute –, die in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der drei nachfolgend genannten Merkmale erfüllen:
 - Bilanzsumme über € 65 Mio.,
 - Umsatzerlöse über € 130 Mio.
 - oder durchschnittlich über 5000 Mitarbeiter.

II. Art, Zeitpunkt, Umfang und Weg der Offenlegung

Mit Ablauf des Jahres 2006 entfällt die bisher vorgeschriebene Einreichung der Rechnungsunterlagen beim Handelsregister. Stattdessen sind die Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, das ist die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln, einzureichen und von dem Unternehmen im Bundesanzeiger elektronisch bekannt zu machen.

Dies gilt für alle Abschlussunterlagen für nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahre, also für alle Abschlüsse, die das Geschäftsjahr 2006 oder ein späteres Geschäftsjahr betreffen.

Abschlüsse für Geschäftsjahre, die bereits vor dem 1. Januar 2006 begonnen haben, sind demgegenüber nach bisherigem Recht zu behandeln. Kleine und mittelgroße Gesellschaften haben diese also grundsätzlich nach wie vor zunächst beim zuständigen Registerge-

richt einzureichen und dann im Bundesanzeiger eine entsprechende – nunmehr allerdings elektronische – Eintragungsbekanntmachung (Hinterlegungsbekanntmachung) zu veranlassen.

Am Umfang der offenzulegenden Dokumente ändert sich nichts.

Kleine Gesellschaften im Sinne des HGB – die Einstufung als klein, mittelgroß oder groß hängt nach § 267 HGB grundsätzlich (es gibt verschiedene Ausnahmen und Sonderregelungen) davon ab, ob zwei von drei Größenkriterien (Bilanzsummen, Umsatzerlöse und Arbeitnehmerzahl) überschritten werden – können nach wie vor von der Erleichterung nach § 326 HGB Gebrauch machen, müssen also nur Bilanz und Anhang einreichen und bekannt machen.

Große und mittelgroße Gesellschaften haben demgegenüber sämtliche in § 325 HGB genannten Unterlagen (Jahresabschluss, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, Ergebnisverwendungsbeschluss usw.) offenzulegen.

Inländische **Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland** haben gemäß § 325 a HGB die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung, die nach dem für die Hauptniederlassung maßgeblichen Recht erstellt, geprüft und offengelegt worden sind, offenzulegen.

Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers hat dann den Jahresabschluss (zusammen mit den weiteren in § 325 HGB genannten Unterlagen) an das Unternehmensregister zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Als offlegungspflichtiges Unternehmen trifft das Unternehmen in Bezug auf das neu geschaffene Unternehmensregister also keine weitergehende Übermittlungs- oder Offenlegungspflicht, es hat lediglich die vorgesehene Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters in Höhe von € 5 (kleine Gesellschaften) bzw. € 10 (mittelgroße und große Gesellschaften) zu entrichten (für kapitalmarkt-

orientierte Kapitalgesellschaften gelten insoweit Besonderheiten).

Was die Art der Einreichung betrifft, schreibt das EHUG eine elektronische Einreichung vor; für eine Übergangszeit von drei Jahren wird durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz jedoch noch eine Papier-Einreichung zugelassen.

Für die elektronische Einreichung bietet die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft einen leichten und komfortablen Übermittlungsweg über ein Upload-Verfahren via Internet an, wobei der Einzelne wählen kann zwischen den Datenformaten Word, RTF, Excel und einem XML-Format auf der Grundlage der deutschen XBRL-Taxonomie (German GAAP Version 2.0). Speziell für letzteres wird der Verlag noch ein Tool (Softwareprogramm) zur Erstellung des geforderten XML-Formats zur Verfügung stellen.

Da der Bearbeitungsaufwand beim Bundesanzeiger je nach gelieferten Datenformaten sehr unterschiedlich ist, hängt die Höhe des Veröffentlichungsentgeltes vom Anlieferungsformat ab. Eine Papier-Anlieferung erfordert z. B. immer eine Neuerfassung mit sich anschließendem Auszeichnungs- und Korrekturaufwand. Die Einzelheiten der Preisgestaltung sind im Internet unter „www.ebundesanzeiger.de“ dargestellt.

Bezüglich des Zeitpunkts der Offenlegung bleibt es grundsätzlich bei der Maximalfrist von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag. Entspricht das Geschäftsjahr – wie in den meisten Fällen – dem Kalenderjahr, ist der Abschluss für das Geschäftsjahr 2006 also spätestens bis zum Ende des Jahres 2007 einzureichen und bekannt zu machen.

Eine kürzere Einreichungsfrist von vier Monaten gilt für die oben bereits angesprochenen kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften. Hierunter fallen nicht nur börsennotierte Unternehmen, sondern auch solche, die andere Wertpapiere (etwa Schuldverschreibungen) begeben haben, die an einem organisierten Markt gehandelt werden.

III. Überprüfung und Sanktionierung

Nachdem der Gesetzentwurf als Ahndung für Verstöße gegen die Offenlegungspflicht zunächst die Verhängung eines Bußgeldes vorgesehen hatte, verbleibt es nun bei der Festsetzung eines Ordnungsgeldes (zwischen € 2.500 und € 25.000), allerdings mit gravierenden Änderungen gegenüber dem früheren Rechtszustand.

Nach der im EHUG vorgesehenen Regelung ist das Verfahren von Amtswegen einzuleiten, ohne dass es noch – wie bisher – eines Antrags bedarf.

Auch kann künftig das Ordnungsgeldverfahren gegen die offenlegungspflichtige Gesellschaft selbst und nicht nur – gegen diese allerdings zusätzlich auch – gegen ihre Organmitglieder, die die Offenlegungspflicht verletzt haben, also z. B. gegen die Geschäftsführer einer GmbH, durchgeführt werden.

Zwar muss auch weiterhin dem Unternehmen bei einem Verstoß gegen die Offenlegungspflicht zunächst die Festsetzung eines Ordnungsgeldes angedroht werden, sodass immer noch die Möglichkeit besteht, die Offenlegung ohne Ordnungsgeldfestset-

zung nachzuholen, allerdings hat dies bereits finanzielle Nachteile.

Wesentliche Änderungen im Verfahren liegen darin, dass die Verfolgung des Verstoßes zentral über eine Bundesbehörde, nämlich das Bundesamt für Justiz in Bonn, erfolgt und dass nach § 335 Abs. 3 HGB n.F. bereits mit der Androhung des Ordnungsgeldes den Beteiligten die Verfahrenskosten aufgegeben werden. Diese können bei mehreren Beteiligten (Unternehmen und mehrere offenlegungspflichtige Organmitglieder) mehrfach anfallen.

Wird die Offenlegungspflicht nicht innerhalb von sechs Wochen nach Androhung des Ordnungsgeldes erfüllt oder die Unterlassung mittels eines Einspruchs gerechtfertigt, ist das Ordnungsgeld vom Bundesamt festzusetzen.

Das Verfahren ist im Übrigen dann nicht abgeschlossen, sondern kann und wird sich mit jeweils erneuter Ordnungsgeldandrohung (Verfahrenskosten) und erneuter Ordnungsgeldfestsetzung solange wiederholen, bis die Pflicht erfüllt ist oder die Unterlassung gerechtfertigt wird.

Neu und wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass dem Be-

treiber des elektronischen Bundesanzeigers durch das EHUG (§ 329 HGB n.F.) die Pflicht auferlegt wird, die fristgerechte und vollständige Einreichung der Unterlagen zu prüfen und dem Bundesamt Verstöße zu melden. Für die Prüfung werden ihm von den Bundesländern bzw. Registergerichten die notwendigen Informationen über die in dem Register eingetragenen offenlegungspflichtigen Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Angesichts dieser Ausgestaltung

- der Bundesanzeiger hat künftig die fristgerechte und vollständige Einreichung anhand der ihm von den Registergerichten zur Verfügung gestellten Daten zu überprüfen,
- er hat an das Bundesamt zu melden, wenn eingetragene offenlegungspflichtige Gesellschaften ihre Abschlüsse nicht eingereicht und bekannt gemacht haben,
- das Bundesamt seinerseits hat von Amtswegen Ordnungsgeldverfahren einzuleiten und zu betreiben, ist davon auszugehen, dass – anders als bisher – Verstöße gegen die Offenlegungs- und Bekanntmachungspflicht grundsätzlich geahndet werden.

Registrierung beim Bundesanzeiger Verlag

Auch Sie als Notar können die Übermittlung der zu veröffentlichen Daten für ein Unternehmen erledigen. Werden Sie damit beauftragt, müssen Sie sich zunächst, um die Dienste auf der Publikations-Serviceplattform der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH nutzen zu können, einmalig wie nachstehend beschrieben registrieren.

Für die Registrierung gehen Sie auf die Startseite der Publikations-Serviceplattform (<https://www.ebundesanzeiger.de/ebanzww/wexsservlet>). Über die Schaltfläche „Registrieren“ gelangen Sie zu den Registrierungsformularen.

Bitte tragen Sie im ersten Formu-

lar „Ansprechpartner“ zunächst diejenige Person ein, die sich registriert und an die die Zugangsdaten (Benutzername/Passwort) übermittelt werden sollen. Die Zugangsdaten können entweder per Post, Fax, SMS oder E-Mail übermittelt werden. Bitte tragen Sie hier die benötigten Angaben ein und geben Sie zusätzlich noch an, dass Sie sich als Firma/Institution (hierunter fallen auch die freien Berufe) registrieren möchten.

Im folgenden Reiter „Firmenanschrift“ nennen Sie bitte, abhängig vom Registrierungstyp, Name und Adresse. Bitte füllen Sie die Pflichtfelder entsprechend aus.

Im Formular „Zugangsdaten“ vergeben Sie einen Benutzernamen und wählen die Art der Passwort-

übermittlung aus. Bei Postzustellung des Passwortes müssen Sie mit der üblichen zeitlichen Verzögerung rechnen. Per Fax, SMS oder E-Mail wird Ihnen das Passwort innerhalb von 15 Minuten übermittelt. Wenn Sie künftig über den BundesanzeigerPublikationsservice Daten zur Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger bzw. zur Einreichung an das Unternehmensregister übermitteln möchten, ist die Passwortübermittlung per E-Mail aus Sicherheitsgründen nicht ausreichend. Bitte wählen Sie in diesen Fällen die Versandart Fax oder SMS.

Abschließend werden Ihnen in der Datenübersicht noch einmal alle Registrierungsdaten angezeigt. Sie haben jetzt die Möglichkeit, Ihre Daten zu korrigieren oder zu bestäti-

gen. Nach erfolgreicher Registrierung werden Ihnen Ihre Zugangsdaten übersandt.

Mit Ihren Zugangsdaten haben Sie sowohl auf die Publikations-Serviceplattform als auch auf den elektronischen Bundesanzeiger und das Unternehmensregister Zugriff und können die Dienste der drei Plattformen nutzen. Sie benötigen keine neuen Zugangsdaten und müssen sich nur einmal anmelden (**Single-Sign-On**).

Weitere Schritte

Wenn Sie angemeldet sind, stehen Ihnen verschiedene Angebote, wie z. B. Push-Dienste sofort zur Verfügung. Möchten Sie Aufträge für den eBundesanzeiger bzw. das Unternehmensregister übermitteln, sind hierfür weitere Angaben wie z. B. die Rechnungsadresse notwendig. Diese werden erst

dann abgefragt, wenn Sie auf den Reiter „eBAnz-Aufträge“ oder „UReg-Aufträge“ gehen. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer zeitlichen Planung.

Veröffentlichungspflichtiger oder Einsender

Sie als Notar, der mit der Übermittlung von zu veröffentlichenden Daten eines oder mehrerer Unternehmen beauftragt ist, wählen hier **„Übermitteln für Dritte (Einsender)“**.

Auf den folgenden Formularen geben Sie bitte Firmen- und Rechnungsdaten an.

Wichtig: Sie als Notar, der als Einsender für Dritte übermittelt, müssen hier nur Angaben zu sich selbst, nicht zu dem sie beauftragenden Unternehmen, machen. Dies folgt unter „Kundendatenbank für

Einsender“. Speichern Sie Ihre Angaben. Sie sind jetzt autorisiert zur Auftragsübermittlung für den elektronischen Bundesanzeiger und das Unternehmensregister.

Kunden-Datenbank für Einsender: Gehen Sie bitte auf den Reiter „Meine Daten“ und legen unter „Kundendaten“ die Firmen an, in deren Auftrag Sie veröffentlichen möchten.

Ausführliche Informationen und Arbeitshilfen für die elektronische Einreichung und Veröffentlichung von Unterlagen der Rechnungslegung finden Sie im Internet unter https://publikations-serviceplattform.de/download/arbeitshilfe_rechnungslegung.pdf und unter https://publikations-serviceplattform.de/download/Info_UReg-Auftraege.pdf.

Erfahrungsbericht eines Auszubildenden als Notariatsfachangestellter zum Praktikumsaufenthalt im Ausland

Philipp Knufmann, Bergheim

Einleitung

Während meiner Ausbildung habe ich¹ ein Praktikum bei einem Notar in Österreich absolviert und möchte meine Erfahrungen auch anderen mitteilen. Da Praktika im Ausland zurzeit noch nicht die Regel sind, nahm die Vorbereitung sehr viel Raum ein und ich habe in Eigeninitiative systematisch meinen Auslandsaufenthalt organisiert.

Eigentlich wäre ich gern nach England gegangen, habe davon aber abgesehen, weil in England ein ganz anderes Rechtssystem existiert als in Deutschland. Meine Wahl fiel schließ-

lich auf Österreich, wo das Rechtssystem dem unseren sehr ähnlich ist.

Ich habe bei lokalen Vereinigungen angefragt, meiner zuständigen Rheinischen Notarkammer in Köln², der Österreichischen Notarkammer in Wien bis hin zu den einzelnen Landesnotarkammern in Österreich³. Von dort erhielt ich den Hinweis, mich direkt an die einzelnen Notare zu wenden. Ich hatte mir für den Auslandsaufenthalt einen Rahmen von zwei Wochen gesetzt, den ich innerhalb meiner Urlaubszeit durchführte. Der Notar in meinem Ausbildungsnotariat genehmigte mir davon eine Woche als Bildungsurlaub.

Ich plante eine zuverlässige Gegenüberstellung beider Notariate und habe eine Befragung bei den Mitarbeitern durchgeführt. Die Beteiligung der Mitarbeiter⁴ in beiden Notariaten war außerordentlich gut. Neben der Ablauforganisation sind Perspektiven, Verbesserungsvorschläge und das Anforderungsprofil zur anonymisierten Beantwortung vorgelegt worden. Die Ergebnisse geben ein authentisches Bild wieder, da die Rücklaufquote und die Kommentare darauf schließen lassen, dass sich die Mitarbeiter intensiv mit der Befragung auseinandergesetzt haben.

1 2. Ausbildungsjahr; Student an der FOM, 3. Semester, Studiengang „Business Administration – Fachrichtung International Business“

2 www.rhnotk.de

3 www.notar.at

4 Im weiteren Text wird nicht ausdrücklich zwischen der weiblichen und männlichen Sprachform unterschieden. Sofern nicht anders hervorgehoben, ist dennoch die jeweils ausgeschlossene Geschlechtsform mit einbezogen.

5 Nach erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen inklusive der Anwärterzeit ist man Notar. Alternativ, wenn noch keine Stelle frei ist, Substitut. Nachfolgend erfolgt die Struktur vom abgeschlossenen Jurastudium bis zum Notar: 1. Jurist (mit Studiumsabschluss); 2. Magister (Fertigung der Diplomarbeit); 3. Kandidat (mit Abschluss der notarspezifische Prüfungen); 4. Substitut.

Praxisteil

Mein erster Arbeitstag war der 23. Juli 2007. Schon sehr bald erkannte ich, dass es gravierende Unterschiede zwischen dem Notariatswesen in Deutschland und dem in Österreich gibt. Nachfolgend möchte ich einige dieser Gegensätze kurz erläutern.

- Der Beruf des Notariatsfachangestellten, wie er in Deutschland besteht, existiert in Österreich nicht. Man kann, sofern ein Abschluss etwa dem Abitur vergleichbar vorliegt, direkt bei einem Notar anfangen. Alle Angestellten werden betriebsintern auf das spezifische Notariatswesen vorbereitet und erhalten so die fachliche Kompetenz.
- Des Weiteren werden in Österreich aufgrund der vielen Anwärterplätze⁵ bei einem amtierenden Notar Substitute eingestellt. Es gibt bis zu zwei Substitute in einem Notariat. Die Substitute können als Notarvertreter bestellt werden und besitzen in dieser Funktion dieselben Befugnisse wie die Notare (nur ohne eigene Kanzlei).
- Der wichtigste Unterschied besteht darin, dass es in Österreich keine Pflicht gibt, einen Grundstückskaufvertrag bei einem Notar beurkunden zu lassen, sondern man kann dort eine private schriftliche Urkunde geltend machen.

Allerdings fallen österreichischen Notaren andere Aufgabenfelder zu, beispielsweise die der Verlassenschaften.

- Der Notar in Österreich ist verpflichtet, den gesamten Prozess der Verlassenschaften zu vollziehen (hierzulande liegt die Zuständigkeit für das Nachlassgericht beim Amtsgericht).

Eine Vorsorgevollmacht regelt jede einzelne Situation und lässt keinerlei Spielraum. Sie beinhaltet u. a. eine sogenannte „Rechnungslegung“, die besagt, dass der Vollmachtnehmer gegenüber dem

Vollmachtgeber verpflichtet ist, Rechnungen vorzuweisen.

Auf die Verlassenschaften setzte ich ein besonderes Augenmerk, da diese für mich ein neues Tätigkeitsfeld darstellten. So konnte ich auch an mehreren Besprechungen mit unterschiedlichen Inhalten wie beispielsweise eine Todesfallaufnahme⁶ teilnehmen. In diesen Situationen wurden mir nicht nur die Unparteilichkeit und die Unabhängigkeit der Disziplin deutlich gemacht, sondern darüber hinaus gewann ich einen Einblick in die besonderen Aufgaben des Notars.

Weitere Unterschiede möchte ich noch erwähnen:

- Während bei uns Notaranderkonten nur aus bestimmten Gründen genutzt werden sollen, werden diese Konten in Österreich hingegen über eine hierfür speziell vor zehn Jahren gegründete „NotarTreuhandBank“, kurz NTB, geführt. Die Verwaltung der Anderkonten auf der NotarTreuhandBank erfolgt digital.
- In der digitalen Welt sind die Österreicher fortschrittlicher als die Deutschen. Die gefertigten Urkunden werden direkt eingescannt und digital signiert, so dass alle Institutionen, die ein Zugriffsrecht in der jeweiligen Angelegenheit besitzen, unmittelbar auf das Dokument zugreifen können.

Seit dem 1. Januar 2000 sind alle Notare in Österreich verpflichtet, jede notarielle Urkunde im elektronischen Urkundenarchiv einzutragen und dort auch abzulegen. Das elektronische Urkundenarchiv des österreichischen Notariats wird „cyberDOC“ genannt.

- Weitere Unterschiede findet man in der Handhabung der Grundbucheinsichten. Die Grundbucheinsichten werden wie auch bei uns digital getätigt. Der Kostenbeitrag beträgt nicht wie in Deutschland pauschal € 5,00, sondern wird je nach Länge des Grundbuchauszuges berechnet. Beginnend mit einem Mindestsatz i.H.v. ca. € 1,80 bei keinerlei Belas-

tungen in Abteilung II und Abteilung III. Jedoch fragt das Programm nach, ob trotzdem eine Einsicht gezogen werden möchte, wenn mit dieser Einsicht ein vorher definierter Betrag überschritten wird. Die Grundbucheinsicht ist unterteilt in die Abteilungen A, B und C. Unter der Abteilung C sind alle Belastungen und herrschende Dienstbarkeiten eingetragen. Sie entspricht also unseren Abteilungen II und III.

- Laut der Notarordnung ab dem IV Hauptstück (*Allgemeine Vorschriften über die Amtsführung der Notare*) kann die Notariatskammer den Notar in Österreich dazu verpflichten, außerhalb des Ortes seines Amtssitzes regelmäßig Amtstage abzuhalten (*eine Art Sprechstunde bei Notaren*).

Schlussbetrachtung und eigene Stellungnahme

Der Aufenthalt in der ausländischen Kanzlei hat mir deutlich gemacht, dass es im Bereich des Notariatswesens international einige Unterschiede gibt, welche sehr interessant sind und exemplarisch im Bericht dargestellt wurden.

Europa öffnet sich immer mehr und so auch die Justiz. Die interkulturelle Kompetenz wird immer wichtiger, besonders für Angestellte, die mit den Mandanten in Kontakt stehen. Die zwei Wochen, in denen ich in der Kanzlei in Österreich arbeiten konnte, haben mir auf diesem Gebiet wichtige Erkenntnisse ermöglicht. Der zwischenmenschliche Kontakt zu den Kollegen ist äußerst positiv zu bewerten.

Der vollständige Praktikumsbericht & Analyse „Ein Notariat in Graz – der Weg ist das Ziel“ mit der Darstellung der Befragungsergebnisse können per E-Mail (p_knufmann@hotmail.com) angefordert werden.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen bedanken, die mir dieses Praktikum ermöglicht und mich dabei unterstützt haben.

6 Die Todesfallaufnahme ist der Prozess, in dem die erschienen möglichen Erben alle Informationen weiterleiten, die der Notar zum weiteren Verlauf benötigt.

Von Grünbüchern, Weißbüchern, massive retaliation und flexible response

Der Präsident des Deutschen Notarvereins in Brüssel

Die Vorstellung des „neuen“ Präsidenten in Brüssel bei Parlamentariern und Vertretern der deutschen Länder nannten die Einladungsschreiben als Anlass, als sich am 10. Oktober 2007 der Deutsche Notarverein in Brüssel die Ehre gab und zu einer kleinen aber feinen Runde lud. Im Gleichrang daneben galt es aber auch, alte Bekannte wiederzutreffen und bestehende Kontakte zu vertiefen. Viele europäische Themen mit Sprengwirkung für das deutsche Notariat standen auf der Tagesordnung: Vertragsverletzungsverfahren, Verbraucheracquis, Rom III und Europäische Privatgesellschaft sind nur einige der Schlagworte, die den Verlauf des Abends prägten.

Bevor es jedoch zum Abendessen in das bekannte Brüsseler Spezialitätenlokal „L'Ecailler du Palais Royal“ ging, hatte der Präsident noch harte Arbeit zu leisten.

Zunächst stand ein Einzelgespräch mit dem Europaabgeordneten Dr. Christian Ehler (EVP/Brandenburg) auf dem Programm. Ehler, Berichterstatter für die Dienstleistungsrichtlinie und promovierter Volkswirt, hatte bisher nur wenig für die Anliegen der Notare gewonnen werden können. Zu unterschiedlich waren häufig die Ansatzpunkte der auf Systemkohärenz und „weiche“ Faktoren bedachten Notare und des an Zahlen und Fakten interessierten Volkswirtes. Mit der bereits vorgestellten Murray-Studie und deren dezidiert volkswirtschaftlichem Ansatz konnte Vossius aber punkten und Interesse bei Ehler wecken. Ehler erklärte sich dann auch gern bereit, die Studie auf ihre (aus volkswirtschaftlicher Sicht) Verwertbarkeit zu untersuchen und dem Deutschen Notarverein hier Hinweise für künftige Argumentationen zu liefern. Das Aufeinandertreffen

des passionierten Rechtshistorikers und des passionierten Wirtschaftshistorikers entwickelte sich dann zu einem vergnüglichen Austausch von Theorien und Theoremen.



Cora Dammann und Till Franzmann

Der zweite Nachmittagstermin führte Vossius und den neuen Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, Christian Seger, dann zu Hartmut Nassauer, MdEP und ehemaliger hessischer Innenminister. Nassauer zeigte sich aufgeschlossen für die Anliegen der Notare in Brüssel, wenngleich sein Hauptaugenmerk eigentlich dem Umweltstrafrecht gilt. Mit der praktischen (Nicht-)Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips durch die Organe der Gemeinschaften war aber auch hier schnell ein Diskussionsthema gefunden, zu dem alle Beteiligten beitragen konnten. Nassauer, Leiter der Koordinierungsgruppe für die Parlamentarische Arbeit, wünschte sich dann künftig intensiveren Kontakt seitens des Deutschen Notarvereins. Die Lobbyisten, so Nassauer, wüssten häufig früher als die Parlamentarier, was in Brüssel so vor sich gehe. Nur, wenn die deutschen Parlamentarier frühzeitig über Initiativen der Kommission Bescheid wüssten, könne

man dem entgegenwirken. Der Deutsche Notarverein wird die Gelegenheit, sich hier künftig verstärkt einzubringen, natürlich gern wahrnehmen.

Ab 19:00 Uhr hatte der Deutsche Notarverein dann in das prämierte „L'Ecailler du Palais Royal“ geladen. Die Vorfreude auf exquisite französische (Fisch-)Küche und hoffentlich auch auf interessante Gespräche konnte dann auch einige Parlamentarier trotz des in dieser Woche stattfindenden arbeitsintensiven Mini-Plenums anziehen. Neben dem stets an Angelegenheiten der Notare interessierten Kurt Lechner freute sich der Deutsche Notarverein besonders über die Anwesenheit von Klaus-Heiner Lehne und Rainer Wieland (allesamt EVP). Lehne, unter anderem bekannt als Initiator des Projekts „Europäische Privatgesellschaft“, konnte insoweit über die neuesten Entwicklungen berichten (mehr dazu in diesem Heft). Lechner stieß allseits auf offene Ohren, als er auf die Verbraucherkreditrichtlinie zu sprechen kam, ein Thema, das den ganzen Abend immer einmal wieder auf die Tagesordnung gelangen sollte.

Was hat dies nun aber alles mit „massive retaliation“ zu tun, also dem NATO-Konzept aus den 50er Jahren? Nun dies waren die Worte, die Vossius in seiner kurzen Tischrede, verwendete, um die gegenwärtigen Konzepte der Kommission gerade im Verbraucherschutz zu kritisieren. Auch „massive retaliation“ habe aber überwunden werden können, so Vossius. „Flexible response“ sei an die Stelle getreten. Und „flexible response“, dies könne der Deutsche Notarverein bieten.

Neben den vorgenannten Parlamentariern hatten dann von deutschen Länderververtretungen noch zahlreiche (Justiz-

)Referenten den Weg ins *L'Ecailler* gefunden und rundeten neben den Vertretern des Deutschen Notarvereins den Abend in gelungener Weise ab.

Von letzteren war neben *Vossius*, *Seger* und *Natalja Pastian-Gause*, der Leiterin des Brüsseler Büros, auch *Till Franzmann*, heute Notar in Mindelheim, in Brüssel angetreten. *Franzmann* hatte das Büro in Brüssel von 2003 bis 2005 geleitet und freute sich auf das Wiedersehen mit alten Bekannten, wie etwa *Dr. Peter Schneiderhahn*, dem Justizreferenten von Baden-Württemberg. Hier standen Gespräche über vergangene Tage und gemeinsame Erlebnisse ebenso auf der Tagesordnung wie brandaktuelle Themen.

Von der Landesvertretung Berlin erstmals bei einer Veranstaltung des Deutschen Notarvereins zugegen war *Dr. Heiko Wagner*, abgeordneter Richter und langjähriger Brüssel-Kenner. *Wagner* und *Seger* konnten sich über vertiefte Kontakte des Deutschen Notarvereins zu Berliner Justizverständigen. Einen weiten Bogen von Rom III bis hin zur Juristenausbildung in Deutschland spannte schließlich die Diskussion zwischen *Wagner*, *Seger* und *Dr. Gregor Vollkommer*, dem neuen Justizreferenten der Landesvertretung des Freistaats Bayern bei der europäischen Union. Die Praktiker überraschte die Leichtigkeit mit der die Kommission Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarungen zulassen will, wissen sie doch um die Gefahren eines forum-shopping. Die vom Deutschen Notarverein vorgeschlagene Öffnungsklausel, damit der deutsche Gesetzgeber hier die sowohl im materiellen deutschen Familienrecht als auch im Kollisionsrecht, verbreitete notarielle Form zur Anwendung bringen kann, erschien allen als sinnvoller Ansatz.

Auch über den Verbraucherschutz wurde an diesem Ende des Tisches heftig diskutiert. Grünbuch und Konsultationen prägten eine teils hitzige Diskussion, doch über eines waren die deutschen Juristen sich insgesamt einig: Die Überfrachtung des Verbrau-



Dr. Oliver Vossius und Kurt Lechner

chers mit für diesen unverständlichen Informationen gekoppelt mit Widerstandsrechten kann sowohl für den Verbraucher, als auch für den Unternehmer nicht das allein selig machende Mittel sein. Es war den Vertretern des Deutschen Notarvereins ein großes Anliegen, hier den Notar als Verbraucherschützer positioniert zu wissen.

Die Hoffnung, auch den Präsidenten der Bundesnotarkammer, *Dr. Tilman Götte*, zu der Veranstaltung begrüßen zu können, um den Schulterabschluss der beiden in Brüssel vertretenen deutschen Notarorganisationen auf höchster Ebene einmal vor Ort zu proben, scheiterte leider am Oktoberwetter im Erdinger Moos. Notarassessor *Dr. Marius Kohler*, der neue Mann der Bundesnotarkammer in Brüssel, vertrat seinen Präsidenten aber bravurös, auch wenn die Sitzordnung ihn etwas unglücklich am äußersten Ende platziert hatte. Auch *Kohler* konnte die Veranstaltung nutzen, um erste Kontakte in Brüssel zu knüpfen und betonte den Wunsch nach einer guten Zusammenarbeit zwischen Kammer und Verein in Brüssel. Der Zufall hatte dann mit ihm und *Kora Dammann*, heute Justizreferentin der Landesvertretung Niedersachsen, noch zwei Exilrheinländer zusammengeführt, die sicher noch andere Themen als EPG und Rom III zu besprechen hatten.

Zwischen Verbraucheracquis, Juristenausbildung, Grünbüchern, Weißbüchern und anderen diskussionswürdi-

gen Themen ist dann die Haute Cuisine und das geschmackvolle Ambiente des *L'Ecailler* kaum noch erwähnenswert. So wären die Gäste auch gern noch geblieben, als der gestrenge Maître, kaum dass der sündige Nachtisch abgeräumt war, dann gegen 23:00 Uhr, für Brüssel typisch früh, unmissverständlich das Ende der Öffnungszeiten des Lokals und damit das Ende der Veranstaltung ankündigte.

Was bleibt? Einige bis dato unbekannte Gesichter in Brüssel sind auf dem besten Weg, Namen zu werden, mit denen man künftig rechnen muss. Alte Kontakte konnten aufgefrischt und neue geknüpft werden. Und zuletzt bleibt neben zwei Kilo mehr auf den Hüften auch die Gewissheit, dass die Notare weiterhin in Brüssel präsent sein werden. Als Mahner, als fundierte Kenner des Rechts und nicht zuletzt als Vertreter einer 1500-jährigen Rechtsstradition der Mitgliedstaaten, die Widerrufsrechte, Informationspflichten, Grünbücher und Weißbücher überdauern wird. Es gilt jetzt zu beweisen, dass die notarielle Beurkundung einerseits verbraucherschützend wirkt aber andererseits auch volkswirtschaftlich nützlich ist, indem ein funktionierender Raum des Rechts geschaffen wird. Allen, die in Brüssel tätig sind, ist klar, hierin liegen die Herausforderungen für die Zukunft. Eine Zukunft, der das deutsche Notariat aber nicht mit Bangen entgegen sehen muss. Denn was folgte bekanntlich auf „flexible response“? Wandel durch Annäherung... Se

Nachrichten aus Brüssel

1. Kurswechsel bei der EPG

Mit einer Rede vor dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) am 3. Oktober 2007 hat EU Binnenmarkt- und Wettbewerbskommissar *Charlie McCreevy* eine Kehrtwende bei der Europäischen Privatgesellschaft vollzogen und das Projekt auf die Agenda der Kommission gehoben. Nach zunächst anhaltender Skepsis auf Seiten der EU-Kommission (ausführlicher Bericht in *notar* 3/2007, S. 159) hatte ein Initiativbericht des Parlaments unter Federführung des konservativen MdEP *Klaus-Heiner Lehne* die Kommission zum Handeln gezwungen. Unklar ist dabei nach wie vor, ob es überhaupt Bedarf für eine EPG neben der Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit gibt. Die EPG als Pendant zur deutschen GmbH soll dabei vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen grenzüberschreitende Geschäfte interessanter und einfacher gestalten. Etwa 500 Äußerungen von Unternehmen hierzu hat die Kommission in einer Konsultation bislang gesammelt. Ob jeder einzelne Unternehmer Fragen wie „Do you face barriers related to the legal form of your company when you are conducting cross border activity“ wirklich eigenständig hat beantworten können oder ob nicht doch auch hinter solchen Äußerungen vielmehr die Verbände stehen, erscheint zumindest zweifelhaft. Auch der Deutsche Notarverein hat sich erlaubt, zu dieser Konsultation Stellung zu nehmen und diejenigen Fragen aus Sicht der deutschen Notare zu beantworten, die nicht direkt auf unternehmerische Tätigkeit gerichtet waren. Einmal mehr sollte der Kommission nahegebracht werden, warum bestimmte Vorstellungen über eine europäische Gesellschaft in der Rechtswirklichkeit keinen Erfolg haben werden.

Einen Entwurf für die EPG bis Mitte des Jahres 2008 vorzulegen, dies

hat *McCreevy* seiner Behörde verordnet. Ein ehrgeiziges Projekt wie wir meinen, denn allein der interne Abstimmungsprozess der Kommission dauert um die drei Monate. Der notarielle Berufsstand darf dabei gespannt sein, ob sich die Forderungen der Großindustrie durchsetzen werden, die sich eine EPG wünschen, die rein auf EU-Recht basiert und ohne



die nationalen Rechtsordnungen auskommt. Eine solche Gesellschaft im luftleeren Raum wird nach Auffassung des Deutschen Notarvereins aber kaum funktionieren können, wenn sie denn überhaupt gebraucht wird. Auch ein europäisches Auto muss auf nationalen Straßen fahren, dies bleibt das Motto der Notare in Bezug auf die EPG. Nur so kann die Kompatibilität mit den Handelsregistern der Mitgliedstaaten garantiert werden, nur so ist auch eine europäische Gesellschaftsform in der Lage, sich den Herausforderungen von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung zu stellen.

In engem Zusammenhang mit der EPG steht dann noch die Gründung ei-

nes Unternehmer-Testpanels durch die Kommission.

Auf der Website http://ec.europa.eu/yourvoice/ebtp/index_de.htm konnten interessierte Unternehmer sich zur EPG äußern, künftig sollen auf dieser Seite weitere Themen abgefragt werden. Die Anmeldung erfolgt über einen nationalen Koordinator. Über 500 Äußerungen sollen zur EPG auf dieser Website eingegangen sein.

Vier Entwürfe liegen der Kommission vor und werden neben den genannten über 500 Äußerungen der Unternehmen und den Stellungnahmen der Verbände zur genannten Konsultation geprüft. Hieraus in kurzer Zeit ein einfaches, abgeschlossenes und umfassendes Statut zu schaffen – wie es *McCreevy* vorschwebt – ist eine Aufgabe, um die die GD Markt nicht zu beneiden ist.

2. Review Haustürwiderrufsrichtlinie

Auch zum Review Haustürwiderrufsrichtlinie hat der Deutsche Notarverein Stellung genommen. Der Wunsch nach weiterer Harmonisierung im Verbraucherschutzrecht (siehe hierzu auch 3.) treibt die Kommission zu dieser Prüfung einer der ältesten Richtlinien zum Verbraucherschutz. Die Ausnahme für Immobiliengeschäfte zu erhalten und die Rolle des Notars als Verbraucherschützer hervorzuheben war dabei unser Hauptanliegen. Aber es sollte auch einmal die Frage gestellt werden, ob es tatsächlich richtig ist, an der sturen Unterscheidung „Unternehmer“ und „Verbraucher“ für den Anwendungs-

bereich von Schutzmechanismen festzuhalten oder ob nicht eine situationsbedingte Anwendung von solchen Mechanismen der bessere Weg wäre.

3. Grünbuch Verbraucherschutz – Report on the outcome

Die Frage zu stellen, heißt die Antwort zu kennen. So oder ähnlich ließe sich am besten der Bericht der EU-Kommission über die Konsultation zum Grünbuch Verbraucherschutz beschreiben. Es klafft daher auch (erwartungsgemäß) ein tiefgehender Graben zwischen Verbraucher- und Unternehmerverbänden auf, mit Akademikern und Mitgliedstaaten in der Mitte, mal der einen mal der anderen Seite eher zugeeignet, wobei die Mitgliedstaaten im Ergebnis eher eine weitergehende Harmonisierung zu wünschen scheinen und sich weitere extrem stark in das Gefüge des Vertragsrechts eingreifende Instrumente durchaus vorstellen können.

Dies überrascht in seiner Deutlichkeit an manchen Stellen durchaus. Die Auswertung selbst lässt übrigens sehr zu wünschen übrig. Eine gewisse Beliebigkeit lässt sich vielen Aussagen durchaus unterstellen, Zahlen werden in den Raum gestellt, aber nicht erklärt, Thesen nicht mit Beweisen untermauert. Es handelt sich natürlich auch nur um eine Zusammenfassung der Resultate, eine Bewertung ist (vordergründig) nach Aussage der Kommission nicht enthalten.

Zusammenfassend dürften die gesteckten Ziele der Kommission im Ergebnis erreicht sein, wobei sich an einigen Stellen auch kritische Aussagen widerspiegeln, etwa die Überladung des Verbrauchers mit Informationen. Gerade in volkswirtschaftlicher Sicht auch leider viel zu kurz kommt der Kostenaspekt von Garantien, Widerrufsrechten und Informationspflichten.

Einige für den notariellen Stand wichtige Punkte des Reports sollen im Folgenden noch besonders herausgegriffen werden:

a) Genereller Ansatz:

Ein gemischter Ansatz aus horizontalem Instrument und der Revision der bestehenden Richtlinien wurde als vorzugswürdig erachtet. Ein solches neues horizontales Instrument soll dabei möglichst umfassend sein und auch Inlandsverhältnisse erfassen.

b) Grad der Harmonisierung:

Wie erwartet plädiert die Mehrheit für eine Vollharmonisierung aller Bereiche. Ausnahmen für Mitgliedstaaten sind dann nicht mehr möglich, auch strengere Formen, wie eben etwa die notarielle, für Verbraucherverträge sind dann ausgeschlossen. Interessant ist insoweit, dass die Verbraucherverbände einhellig für minimale Harmonisierung und Bestimmungsortsprinzip votieren, die Unternehmerverbände hingegen mit großer Mehrheit für eine Vollharmonisierung von „key issues“. Ein „race to the bottom“ wäre dann die Folge.

c) Erstreckung Klauselkontrolle auf Individualverträge

15 Mitgliedstaaten sind für eine Erstreckung von Klauselkontrollen auf Individualverträge, natürlich ebenso die Verbraucherverbände. Eine für uns erschreckende Entwicklung. Das Parlament bietet mit dem Ansatz der Neukonzeption des Begriffs „AGB“ vielleicht einen gangbaren Ausweg aus einer erheblichen Einschränkung der Vertragsfreiheit. Das ganze soll dann mit einer „schwarzen Liste“ und einer „grauen Liste“ von Klauseln vollharmonisiert werden, Europa würde künftig Inhalt und Aussehen jedes Vertrages diktieren.

d) Harmonisierung der Rechte des Verbrauchers

Ein einheitliches „Widerrufsprozedere“ für alle Anwendungsfälle wird gefordert. Natürlich via Formblatt. Die Länge der Widerrufsfrist soll ebenfalls harmonisiert und auch verlängert werden. Wer die Kosten zu tragen hat, bleibt offen.

e) Ausdehnung Verbrauchsgüterkauf auf andere Vertragstypen

Großes Rätselraten herrscht insoweit bei der Einordnung von Software i.w.S. (digital contents), dies dürfte aber für die Notare nur wenig relevant sein. Allgemein findet die Idee der Ausdehnung der Sonderregelungen zum Verbrauchsgüterkauf auf andere Vertragstypen große Zustimmung. Als ein Beispiel werden Mietwagen genannt. Die Ähnlichkeit zum Verbrauchsgüterkauf ist natürlich auch verblüffend. Welche Beispiele man sich sonst noch vorstellen könne, bleibt offen. Auch dies halten wir für bedenklich.

f) Herstellerverantwortlichkeit

Eine umfassende Herstellerverantwortlichkeit wird für gut geheißen (außer von den Herstellern versteht sich). Die damit zusammenhängenden Probleme werden als nachrangig erachtet.

g) Sonstiges

Sammelklagen werden weiterhin vehement gefordert, gleichzeitig der bessere Zugang des einzelnen Verbrauchers zu Gericht und ADR gefordert. Ein für unsere Begriffe paradoxer Ansatz.

Insgesamt prophezeien diese wenigen dargestellten Punkte eine für Notare wenig rosige Zukunft im Hinblick auf Rechtssetzungsakte der EU.

4. Vertragsverletzungsverfahren

Die Europäische Kommission hat beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an die Tschechische

Republik, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei und Slowenien zu richten, weil diese Mitgliedstaaten die Ausübung des Notarberufs den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten. Unklar ist nun, ob sich hieraus eine Verzögerung für das Verfahren gegen die restlichen Staaten ergibt, bis die oben genannten acht einen vergleichbaren Verfahrensstand erreicht haben. Möglich erscheint auch eine Trennung der Verfahren. Insgesamt sind damit nun 23 Mitgliedstaaten verklagt. Undogmatisch gesprochen möchte man fast meinen: Europa hat bereits entschieden ...

5. Rom III und Unterhaltsrecht

Nach wie vor nicht abgeschlossen sind die Beratungen zu Rom III.

Durch die Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich sollen Ehegatten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit europaweit die (in Deutschland schon lange bestehende) Möglichkeit erhalten, das Scheidungsstatut aus einem bestimmten Katalog zu wählen. Die verschiedenen Interessen haben mittlerweile zu einer Sammlung von komplexen und nicht immer stimmigen Zuständigkeitsnormen, anwendbaren Rechtsordnungen und Wahlmöglichkeiten geführt. Für die Notare insoweit erfreulich ist, dass sich nach wie vor eine etwaige strengere Ortsform durchsetzt. Die Schriftform aus der Verordnung würde demnach nur die Mindestform markieren. Unklar bleibt aber, ob sich die – mittlerweile lang und kompliziert gewordene – Formulierung hierzu halten können wird. Wie bereits berichtet, ist nicht absehbar, ob und wenn ja wann das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein wird. Die Frage nach der Form ist insgesamt ein Randproblem und auch

wenn über einzelne grundsätzliche Fragen Konsens erzielt werden konnte, bleiben andere grundsätzliche Fragen offen.

Für die Notare weniger erfreulich entwickelt sich der politische Prozess in Sachen Unterhaltsrecht. Auch der „Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten“ sieht umfassende Gerichtsstandsvereinbarungen und Rechtswahlmöglichkeiten vor. Eine Öffnungsklausel enthalten die Vorschläge hierzu bislang nicht, so dass nur die Schriftform auf europäischer Ebene verbleibt. Dies hält der Deutsche Notarverein für absolut unzureichend. Kein juristischer Laie kann die Konsequenzen einer solchen Wahl auch nur annähernd überblicken, gerade im sensiblen Bereich des Unterhaltsrechts bedarf es eines besseren Schutzes der schwächeren Partei. Hier gilt es, am Ball zu bleiben und auf die Rolle des Notars als neutraler Dritter hinzuweisen, der umfassenden Schutz gerade für schwächere und weniger geschäftserfahrene Parteien bietet.

6. Dienstleistungsrichtlinie

Fehl am Platz sind hier eigentlich Ausführungen zur Dienstleistungsrichtlinie. Denn mit der Umsetzung des Handbuchs der Kommission, insbesondere durch die Schaffung der sogenannten einheitlichen Ansprechpartner, hat der Prozess mittlerweile bereits die Deutschen Bundesländer erreicht. Auch wenn die Notare von der Richtlinie direkt nicht betroffen sind, so wird die Entwicklung dennoch genau zu beobachten sein. Ihre Interessenvertreter werden dabei stets klarmachen, dass Beurkundung und Beglaubigung in Deutschland nur in eine Hand gehören.

7. Sammelklagen

Bewegung kommt auch in die Anstrengungen zur Einführung von Sammelklagen auf europäischer Ebene. Nicht nur das Arbeitsprogramm der Kommission für 2008 (dazu sogleich), sondern auch Verbraucherschutzgruppen und das europäische Parlament befürworten solche Rechtsbehelfe in gewissem Umfang. Man ist sich wohl einig, dass die US-amerikanischen „class actions“ kein Vorbild für eine EU-Regelung sein sollen, wie man sich von diesen Klagen zur Bereicherung von einzelnen Rechtsanwälten aber abgrenzen will, ist nach wie vor offen. Die warnenden Stimmen aus Justiz- und Praktikerkreisen werden wahrscheinlich ungehört verhallen, auch wenn die Kommission diesbezüglich noch keine endgültige Entscheidung gefällt hat.

8. Arbeitsprogramm der EU-Kommission

Als Ausblick auf das Jahr 2008 wollen wir noch einen kurzen Blick in das Arbeitsprogramm der EU-Kommission werfen. Drei Stichworte fassen die für das Notariat relevanten Themen zusammen: EPG, Erbrecht, Verbraucheracquis. Über die EPG haben wir schon ausführlich berichtet, auch über die Entwicklungen im Bereich des Verbraucheracquis konnten Sie in diesem und vor allem in Heft 3/2007 lesen.

Beleuchten wir zum Abschluss also das Erbrecht: Europäischer Erbschein, verstärkte Rechtswahlmöglichkeiten, Anerkennung von Urkunden. Die Notare sollten bei diesen Themen hellhörig werden. Ein Kerngebiet der notariellen Dienstleistung kann durch wenige Federstriche des europäischen Gesetzgebers hier grundlegend verändert werden. Mit eigenen Experten in den entsprechenden Gremien ist der Deutsche Notarverein gut für Herausforderungen auf diesem Gebiet gewappnet. Ob die Sachkunde dann in Brüssel auch Gehör findet, steht leider auf einem anderen Blatt. *Se*

Einführung des Notariats in Montenegro – Runder Tisch der Notare in Podgorica

Notarassessor Detlef Heins, Hamburg

Bereits Ende 2008 sollen die ersten Notarinnen und Notare in Montenegro amtieren. Um das Justizministerium bei diesem ehrgeizigen Ziel zu unterstützen, hat die gtz vom 18. bis 21. September 2007 zu einem Runden Tisch eingeladen. In konzentrierten Arbeitssitzungen von Vertretern des Justizministeriums mit Notaren und anderen Experten aus Bosnien und Herzegovina, Kroatien und Mazedonien sowie Deutschland wurde die Dienstordnung beraten, das Verfahren zur Prüfung und die Auswahl von Notaren diskutiert, ein Zeitplan aufgestellt und vereinbart, welche Schritte noch für einen erfolgreichen Start notwendig sind.

Den Stellenwert der Notariatseinführung unterstrich der Justizminister, der an einigen Sitzungen und Rahmenveranstaltungen persönlich teilnahm. In seiner Eröffnungsrede hob er hervor, dass Montenegro hinsichtlich des Notarberufs an mittelalterliche venezianische Traditionen in den Städten Kotor und Budva anknüpfen könne. Man hoffe, durch die Übertragung gerichtlicher Aufgaben auf Notare, zu denen auch das Beurkundungswesen gehört, die Gerichte zu entlasten und dem Rechtsverkehr bei den wichtigsten Rechtsgeschäften die nötige Sicherheit zu geben. Der Minister dankte für die bisherige Unterstützung und bat auch weiterhin um Beratung.

Die Beratungen orientierten sich an dem Entwurf der Dienstordnung, die die Regelungen des Notargesetzes untergesetzlich ausgestalten soll. Wie fast überall bei fast jedem Gesetzgebungsvorhaben zeigte die Auseinandersetzung mit Details Unstimmigkeiten und Korrekturbedarf, auch am schon Erreichten. Erstaunlich und lobenswert war die Reaktion des Justizministeriums mit der Aufforderung an die Teilnehmer: Schlagt vor, was geändert werden soll – auch im

schon in Kraft getretenen Notargesetz – und wir werden uns darum bemühen, die nötigen Änderungen schnellstmöglich umzusetzen. Lohn dieser Aufgeschlossenheit war eine ebenso große Offenheit der anderen, über positive ebenso wie über negative Erfahrungen mit der Reform in den anderen Ländern zu sprechen. Bemerkenswert war die Information aus Bosnien und Herzegovina, dass sich die Grundstückstransaktionskosten seit Einführung des Notariats deutlich verringert hätten; bei einer guten Eigentumswohnung um über 30%. Montenegro ist natürlich daran interessiert, diese Kostensenkung bei gleichzeitigem Gewinn an Rechtssicherheit auch für die eigene Bevölkerung zu gewährleisten. Dabei war auch das Justizministerium sehr realistisch, was die Umsatzzahlen der einzelnen Notariate angeht. Wenn man hochqualifizierte Richter, Anwälte und Verwaltungsjuristen für den Notarberuf gewinnen wolle, müsse die Einkommensperspektive dem entsprechen, was dort verdient werde, wobei die zusätzliche wirtschaftliche und haftungsrechtliche Verantwortung nicht vergessen werden dürfe. Sehr nüchtern und realitätsnah wurden Steuern und Sozialkosten berücksichtigt (Krankenversicherung, Altersvorsorge), und zwar nicht nur bei den Berufseinkommen der Notare, sondern auch bei dem der Mitarbeiter. Wer die hiesigen Debatten über das Einkommen von freiberuflich Tätigen verfolgt hat, musste sich über die klare Unterscheidung von Umsatz und Einkommen bei der „Angemessenheitsdiskussion“ freuen.

Eine große Herausforderung wird noch die Prüfung und Auswahl der künftigen Notare sein. Montenegro plant derzeit noch eine eintägige Prüfung mit schriftlichem und mündlichem Teil, wobei es nur ein „bestanden“ oder „nicht bestanden“ geben solle. Die Auswahlentscheidung solle dann auch nach wei-

chen Kriterien fallen. Die bosnischen Teilnehmer berichteten demgegenüber von ihren Erfahrungen mit einer mehrteiligen und benoteten Prüfung, bei der alle schriftlichen Arbeiten anonymisiert und nur über einen Strichcode zugeordnet wurden. Die sehr förmliche Abwicklung habe alle Entscheidungsträger vor einem möglichen Korruptionsverdacht geschützt und Konkurrentenklagen verhindert. Auch habe die Benotung dazu geführt, dass sich alle Teilnehmer schon in der Vorbereitung besonders angestrengt hätten, um einen guten Platz zu erreichen. Dieser Wettbewerb habe das Niveau insgesamt angehoben.

In der Nachbereitung der Tagung hat der Deutsche Notarverein ausformulierte Vorschläge zur Überarbeitung des Notargesetzes und der Dienstordnung unterbreitet. Es ist Ehrensache, die Reform bis zum erfolgreichen Start zu begleiten und dann den neuen Kolleginnen und Kollegen zur Seite zu stehen.

Auch dabei ist ein erfreulicher Gesichtspunkt zu vermelden: Bereits jetzt verfügen die Nachbarn mit ähnlicher Landessprache über Erfahrungen mit dem Notariat. Sie haben ein Gefühl für die Reaktionen der Bevölkerung und konkurrierender Berufe entwickelt, und sie sind gern bereit, diese Erfahrungen zu teilen. Die Tagung wurde entsprechend auch zu persönlichen Gesprächen genutzt. Es ist die Idee der gtz, diesen Prozess der geförderten und begleiteten Nachbarschaftshilfe in offenen Regionalfonds auszubauen. Für Montenegro wird dies ein entscheidender Faktor der Notariatsreform sein, da die Unterstützung auf bilateraler Basis mit Deutschland durch die Selbständigkeit von Serbien ausläuft.

Es gibt noch genug zu tun. Einführung des Notariats in Montenegro: Fortsetzung folgt.

Schotten/Schmellenkamp, Das internationale Privatrecht in der notariellen Praxis, Handbuch, 2. neu bearbeitete und ergänzte Auflage 2007, 661 S., C. H. Beck Verlag, € 78,-, ISBN 978-3-406-55518-3

Zwölf Jahre nach Erscheinen der ersten Auflage ist die lang erwartete, neu bearbeitete und ergänzte zweite Auflage des notariellen Standardwerkes auf den Markt gekommen.

Der Umfang ist im Vergleich zur Voraufgabe um über 200 Seiten auf nunmehr 660 Seiten angewachsen, wobei sich die Gliederung nicht geändert hat. Das Buch gliedert sich auch weiterhin in einen allgemeinen Teil (§§ 1 bis 3) und einen besonderen Teil (§§ 4 bis 9). Dem besonderen Teil ist ein systematischer Grundlagenteil vorangestellt, der sich mit den Grundprinzipien des internationalen Privatrechts beschäftigt und die wichtigsten Begrifflichkeiten erläutert. Der besondere Teil behandelt ausführlich die Rechts- und Geschäftsfähigkeit und die Stellvertretung im internationalen Privatrecht, sowie das internationale Familien- und Erbrecht und das Schuldvertrags- und Sachenrecht. Im Anschluss hieran werden in drei Anhängen eine Volljährigkeitstabelle für einzelne Länder, eine Zusammenstellung über die Bestimmungen des jeweiligen Güterrechtsstatuts und des jeweiligen ehelichen Güterrechts in vierzig Ländern, sowie eine Aufzählung der Anknüpfungspunkte für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in einzelnen Ländern dem Leser als Nachschlagewerk zur Verfügung gestellt. Abgerundet wird das Werk durch ein gut sortiertes Inhaltsverzeichnis.

Für die Neuauflage wurde Notarin *Cornelia Schmellenkamp* als Co-Autorin gewonnen. Neben ihr sind an der Neuauflage zahlreiche Notare, Notarassessoren und Richter beteiligt, die die Anhänge überarbeitet haben. Dabei wurde viel Wert auf eine einheitliche Darstellung gelegt.

In die 2. Auflage des Werkes sind die rund 40 Gesetzesänderungen, die allein das EGBGB seit Erscheinen der Erstauflage erfahren hat, ebenso ein-

gearbeitet, wie die Änderungen des materiellen Familienrechtes (z. B. durch das Lebenspartnerschaftsgesetz), die Änderungen im Bereich des Verfahrensrechtes der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das zum 1. Januar 2007 reformierte Registerrecht.

Besonders zu würdigen ist das 18 Seiten umfassende Literaturverzeichnis und das diesem vorangestellte „Verzeichnis der Formulierungsvorschläge“. Hiermit wird das Auffinden der Formulierungsvorschläge erheblich vereinfacht und beschleunigt.

Die Darstellungen und Ausführungen in den einzelnen Paragraphen waren bereits in der Voraufgabe sehr umfassend und präzise. Diesem hohen Anspruch wird auch die Neuauflage in jeglicher Hinsicht gerecht. Besonders zu würdigen sind die am Ende eines Kapitels enthaltenen, kompakt zusammengefassten Belehrungs- und Hinweispflichten für die Beratungs- und Beurkundungspraxis. Auf einem fachlich wie didaktisch sehr hohen Niveau befinden sich die ein Kapitel abschließenden ausformulierten Vertragsbeispiele.

Die der Voraufgabe gegenüber geäußerte Kritik, sie vernachlässige den Einfluss des Europarechts auf das IPR, wird in der Neuauflage der Boden entzogen. Bereits durch den Amsterdamer Vertrag wurde die Vergemeinschaftung des internationalen Privatrechts eingeleitet und mittlerweile hat das Europäische Gemeinschaftsrecht seinen Einfluss auf den Binnenmarkt verstärkt geltend gemacht. Die 2. Auflage geht im Rahmen der Darstellung der Quellen des IPRs in § 1 II. ausführlich auf dieses Problem ein. Einleitend werden die verschiedenen Rechtsquellen des Europarechtes (primäres und sekundäres Gemeinschaftsrecht) und deren Geltung erörtert sowie ihr Einfluss auf das IPR behandelt. Im weiteren wird auch auf die

derzeitigen Planungen der europäischen Institutionen eingegangen. Danach legte die Kommission bereits im Jahr 2005 je ein Grünbuch (darunter versteht man eine Veröffentlichung, die einen Konsultationsprozess auf europäischer Ebene einleitet, indem sie Ideen präsentiert und zur öffentlichen Diskussion stellt) zum internationalen Scheidungsrecht und Ehegüterrecht und zum internationalen Erb- und Testamentsrechts sowie einen Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen sowie einen Vorschlag für eine Verordnung für die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vor. Diese Grünbücher sind bisher noch nicht in Rechtsverordnungen umgesetzt worden. Die Rechtsakte in diesen Bereichen sollen jedoch bis 2011 fertiggestellt sein. Im weiteren wird das Zusammenwirken der europäischen Vereinheitlichung, des Binnenmarktes und des internationalen Privatrechtes eingehender behandelt.

Bereits in die Neuauflage eingearbeitet sind die Änderungen, die durch die Ratifikation des Haager Adoptionsübereinkommens und die daraus resultierenden deutschen Ausführungs- bzw. Ergänzungsgesetze auch im deutschen materiellen Recht entstanden sind, wie beispielsweise das Gesetz zur Ausführung des Adoptionsübereinkommens (AdÜbAG) oder das Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG).

Zusammenfassend kann dieses Werk nur für jede Bibliothek empfohlen werden. Auf dem neuesten Stand dient es allen, die auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts tätig sind, als ein zuverlässiges und kompetentes Nachschlagewerk. Damit kann das Werk die hohen, in es gesetzten Erwartungen vollumfänglich erfüllen.

Notarassessor Nico Matheis, Passau

Professor Hügel (Hrsg.): Grundbuchordnung; Kommentar, 1. Auflage, Verlag C.H. Beck, 2007; 1.409 Seiten; € 98,-, ISBN 978-3-406-55543-5

Prof. Dr. Stefan Hügel, Honorarprofessor an der Bauhaus-Universität Weimar, ist der Herausgeber dieses völlig neuen Kommentars der Grundbuchordnung aus dem C.H. Beck Verlag. Dabei tritt dieser – wie der Herausgeber selbst in seinem Vorwort bemerkt – gegen die „etablierten Alten“ an und dies sind nicht wenige: Die vorhandene Literatur reicht vom Kurzkommentar von *Demharter* bis zu den umfangreicheren Werken von *Bauer/V. Oefele* oder gar dem mehrbändigen von *Meikel*. Der Verfasser selbst greift regelmäßig bei grundbuchrechtlichen Problemen noch vor einem Grundbuchordnung-Kommentar zum *Schöner/Stöber*. Angesichts dessen kann man kaum von einer Lücke sprechen. Ob der Kauf aus notarieller Sicht dennoch lohnt, soll vorliegend beschrieben werden.

Die Bearbeiter des Kommentars sind allesamt mit der Materie befasste Praktiker, nämlich Richter am Landgericht (*Dr. Johannes Holzer, Aksel Kramer*), Diplom-Rechtspfleger (*Walter Kral, Harald Wilsch, Andreas Zeiser*) und Notare (*Dr. Hans-Frieder Krauß, Dr. Wolfgang Reetz, Professor Dr. Stefan Hügel*, bzw. ein Notarassessor, *Dr. Dirk-Ulrich Otto*), wobei der Herausgeber bekanntermaßen Notar in Weimar ist.

Noch vor die Kommentierung stellt der Herausgeber allgemeine Ausführungen zu Verfügungsbeeinträchtigungen und zur Vertretungsmacht. Dieser allgemeine Teil, der einen Umfang von 69 Seiten umfasst, gibt einen ersten Überblick über das im Vorwort angesprochene „reichlich Mitgebrachte“:

Der Abschnitt „Verfügungsbeeinträchtigung“ verschafft eine gute Übersicht über privatrechtliche und öffentlichrechtliche Verfügungsbeschränkungen. Im Abschnitt „Vertretungsmacht“ gefielen mir besonders die Ausführungen zur Vertretung

minderjähriger Kinder durch ihre Eltern in den Randnummern 113ff. Für die notarielle Praxis besonders nützlich: Die Beschränkungen der §§ 1795, 181 BGB werden anhand der typischen Regelungen in Übergabeverträgen erörtert. Hier wird mittels Vertragsklauseln wie Rücktrittsvorbehalten, Ausgleichspflichten nach §§ 2050ff BGB, vorbehaltenen Wohnungs- oder Nießbrauchsrechten, usw. dargestellt, ob hierin jeweils ein lediglich rechtlicher Vorteil zu erkennen ist oder nicht.

Der dann folgenden Kommentierung der Grundbuchordnung schließen sich wiederum weitere Kapitel zu grundbuchrechtlichen Besonderheiten an, namentlich aus den Bereichen Wohnungseigentum, Erbbaurecht, Gesellschaftsrecht, Pfändung im Grundbuchverfahren, Zwangssicherungshypotheken, Insolvenzrecht, Sonderrecht der neuen Bundesländer, Internationale Bezüge sowie Alte Rechte. Schon diese Aufzählung zeigt, dass dieser fast 200 Seiten umfassende, einem Handbuch für Praktiker vergleichbaren Teil einen Mehrwert zum gekauften Kommentar bietet: Zunächst einmal lohnt dieser Teil, um einen schellen Überblick über eines der Themen zu bekommen. Im Übrigen bieten die durchweg gefällig gegliederten Ausführungen rasche Lösungen für den mit den Problemen befassten Anwender. Ob nun der Vertretungsnachweis einer bestimmten ausländischen Gesellschaft gesucht ist oder nach der Möglichkeit und ggf. Rechtsfolge einer Pfändung eines bestimmten Rechtes. Jedoch bleibt anzumerken, dass etwa der *Bauer/V. Oefele* eine ähnliche Konzeption verfolgt (allerdings auf die Bereiche „Neue Länder“ und „Internationale Bezüge“ beschränkt), der im Übrigen gerade bei Letzteren auffallend oft zitiert wird.

Doch wie steht es nun um die eigentliche Kommentierung der Grund-

buchordnung, die bei allem Zubrot doch wohl die Kaufentscheidung ausmacht? Der Umfang dieses Kernstücks beträgt 976 Seiten. Hier gefällt zunächst einmal die Übersichtlichkeit: Dem einzelnen Paragraphen folgt ein kurzer Überblick, in dem auf Zweck der Vorschrift, Systematik, Entstehung, Änderungen o. ä. eingegangen wird. Es schließt sich der Hinweis auf weiterführende Literatur an. Nunmehr folgt die Gliederung der nachfolgenden Kommentierung. Die Kommentierung selbst beschränkt sich durchweg auf drei Gliederungsebenen, denen zudem jeweils Überschriften vorweg gestellt sind, was dem Lesefluss sehr zuträglich ist.

Schon der Test anhand der zentralen Normen der GBO zeigt, dass der *Hügel* ein teilweise recht argumentationsfreudiger Kommentar für den Praktiker ist, der sich mit allen zentralen Fragen des Grundbuchrechts auseinandersetzt.

Inhaltlich sei hier schließlich noch auf folgende zwei Problembereiche eingegangen:

Die wohl aktuell umstrittenste Frage des Grundbuchrechts, die Grundbuchfähigkeit der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, wird gleich an mehreren Stellen erörtert: § 1 GBO, Rdnr. 51ff; § 13 GBO, Rdnr. 83ff; Kapitel zum Gesellschaftsrecht, Rdnr. 37. Alle Bearbeiter (*Holzer, Kral, Reetz*) sind sich in dieser Frage – im Einklang mit der herrschenden Meinung – in ihrer ablehnenden Haltung einig. Der neueren Entscheidung des OLG Stuttgart, das die Grundbuchfähigkeit bejaht, werden praxisbezogene Einwendungen entgegengehalten: GBO und GBV enthielten keine Vorschriften hierzu, mangels Registerpublizität könne kein Nachweis des Bestehens der Gesellschaft und der Verfügungsbefugnis erbracht werden sowie die Gutgläubensvorschriften.

Eine Frage von hoher praktischer Relevanz betrifft die Insolvenzfestigkeit von künftigen Rückforderungsrechten. Angesprochen sind etwa die typischerweise bei Überlassungsverträgen geregelten Rückübertragungsfälle, die durch eine Auflassungsvormerkung abgesichert werden. Ob diese insolvenz sicher begründet wurden, hängt davon ab, ob an Umstände angeknüpft wird, die aus der höchstpersönlichen Sphäre der Beteiligten resultieren. Ist dies der Fall (z. B. Ehescheidung), so leistet die Vormerkung Schutz vor Insolvenz (Insolvenzrecht, Rdnr. 61). In diesem Zusammenhang geht der Bearbeiter jedoch nicht auf die Entscheidung des BGH NJW 2002, 213f ein, die sich mit der Insolvenzfestigkeit eines sich aus einem Ver-

kaufsangebot ergebenden künftigen Anspruchs befasst. Hier wird deutlich, dass die Kommentierung sicher weiter in die Tiefe geht, als das angesprochene Zubrot.

Der Kommentar wird abgerundet durch ein ausführliches und graphisch sehr übersichtlich gestaltetes Stichwortverzeichnis. Den Test des Verfassers mit willkürlich ausgewählten Stichwörtern hat es in mehr als befriedigender Weise bestanden. Auch der regelmäßige Rück-Check beim Durchstöbern bestätigte diesen Eindruck.

Ansonsten sind noch Kinderkrankheiten wie Druckfehler zu erwähnen, die wohl typische Begleiterscheinung eines völlig neu konzipierten Werkes

darstellen. Sie finden sich jedoch nur sporadisch, – etwa in Rdnr. 33.1 des Kapitels Erbbaurecht gleich zweifach (u.a. die Verwendung von „GBO“ statt „ErbbauVO“). Nichtsdestotrotz ist dies eher die Ausnahme, der Lesefluss ist keineswegs beeinträchtigt. In den Folgeauflagen lassen sich diese wenigen Fehler sicherlich korrigieren.

Fazit: *Der Hügel* ist ein sehr übersichtlich gestalteter, aktueller Kommentar der Grundbuchordnung, der für den Praktiker uneingeschränkt zu empfehlen ist. Jedoch bleibt anzumerken, dass *der Hügel* eigentlich eine nicht vorhandene Lücke schließt.

Notarassessor Dr. Olaf Sommerfeld, München

Vorratsgesellschaften schnell und sicher

Wir haben die richtige GmbH oder GmbH & Co. KG für Sie und Ihre Mandanten:

- ✓ **Die Gesellschaft steht in der Regel zur sofortigen Verfügung.**
- ✓ **Die Gesellschaft ist ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen.**
- ✓ **Das Stammkapital ist nur um die Gründungskosten gemindert.**
- ✓ **Die Gesellschaft hat keine Tätigkeit nach Gründung entfaltet.**
- ✓ **Reservierung heute, Beurkundung morgen bei einem Notar Ihrer Wahl.**

Der Kauf einer Vorratsgesellschaft ist Vertrauenssache

Dafür garantieren wir:

Die DNotV GmbH, das Serviceunternehmen des Deutschen Notarvereins.

Bitte wenden Sie sich an:

DNotV GmbH
Kronenstraße 73/74 · 10117 Berlin
Tel.: 030/20 61 57 40 · Fax: 030/20 61 57 50
E-Mail: kontakt@dnotv.de · www.dnotv.de

Musterkaufvertrag, Fragebogen etc. werden auf Anfrage umgehend übersandt oder per E-Mail übermittelt. Einen ausführlichen Leitfaden und alle sonstigen Unterlagen finden Sie auch unter www.dnotv.de/vorrat.

Service-Angebote der DNotV GmbH

– Verlässliche Partner für Ihr Notariat –



Notarrecht PLUS – Fachmodul von beck-online –

- Die große Notar-Bibliothek im online-Zugriff
- Beck'sches Notarhandbuch – Münchener Kommentar zum BGB – Schöner/Stöber, Grundbuchrecht – Schippel/Bracker, BNotO – Beck'sches Formularbuch – DNotZ, NJW, NJW-RR, ZEV – Schönfelder, Satorius, Nipperdey – Rechtsprechung im Volltext
- DNotV – Vorzugspreis: € 125,00 im Monat für Mitglieder eines im Deutschen Notarverein organisierten Notarvereins/-bundes
- „Notarrecht PLUS ist aus meiner beruflichen Praxis kaum mehr wegzudenken. Die übersichtliche Suchfunktion und der schnelle Zugriff machen das Fachmodul zu einer wertvollen Unterstützung im notariellen Alltag“. *Notar X aus Y*

Unser Partner: Verlag C.H.Beck
ausführliche Informationen: www.beck-online.de
Beratung/Kontakt: 0 89 / 3 81 89-747

Vorsorgeangebote für Notare – Berufsunfähigkeitsversicherung – Schutz bei Verlust der Arbeitskraft

- Unabdingbar für alle Selbständigen – checken Sie noch heute Ihre Versorgungslücken!
- Zahlung der vereinbarten Rente ab einer Beeinträchtigung der Berufsfähigkeit von mindestens 50 %
- Keine abstrakte Verweisung
- Beitragsersparnis durch Kollektivvertrag
- Vereinfachte Gesundheitsprüfung bis zu einem monatlichen Betrag von € 1.250,- Berufsunfähigkeitsrente

Unser Partner: HDI Gerling Lebensversicherungs AG
ausführliche Informationen: notar Heft 4/2006
Beratung und Kontakt: von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH
info@vonlauffundbolz.de · Tel.: 0 22 34 / 9 53 54-0

Vorsorgeangebote für Notariatsmitarbeiter

- DNotV Privatrente – privates Altersvorsorgekonzept für das Notariat
 - Steuerfreie Umwandlung von bis zu 4% Brutto-Entgelt in Beiträge für eine Pensionskasse
 - Geringer Verwaltungsaufwand
 - Der Notar erfüllt hiermit seine Pflicht nach §1a BetrAVG!
 - Steuervorteile auch in 2008 sichergestellt!

Unser Partner: eVorsorge Finanzservice und Pensionsmanagement GmbH
ausführliche Informationen: www.evorsorge.de/dnotv
Beratung und Kontakt: t.kramer@evorsorge.de · Tel.: 07 11 / 7861-2825